

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2020

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 23. Oktober 2020

Nr. 37

Tag	INHALT	Seite
15.10.20	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg</b> .....	867
15.10.20	<b>Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21</b> .....	868
15.10.20	<b>Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes</b> .....	907
15.10.20	<b>Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften</b> .....	910
15.10.20	<b>Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg und weiterer Vorschriften</b> .....	912
15.10.20	<b>Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes, des Personalausweisgesetzes und des eID-Karte-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften</b> .....	913
15.10.20	<b>Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften</b> .....	914
15.10.20	<b>Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg</b> .....	937
15.10.20	<b>Gesetz zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg (Beteiligungsfondsgesetz Baden-Württemberg – BetFoG)</b> .....	944
9.10.20	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz .....	947

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes  
zur Feststellung einer Naturkatastrophe,  
der Höhe der Ausnahmekomponente und  
zur Festlegung eines Tilgungsplans nach  
§ 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung  
für Baden-Württemberg**

Vom 15. Oktober 2020

Der Landtag hat am 14. Oktober 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. März 2020 (GBl. S.125), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe »5.000.000.000 Euro« durch die Angabe »7 198 000 000 Euro« ersetzt.
2. In § 3 werden die Wörter »in einem Zeitraum von zehn Jahren, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2024« durch die Wörter »in einem Zeitraum von 25 Jahren, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2024« ersetzt.
3. In § 4 wird die Angabe »500.000.000 Euro« durch die Angabe »288 000 000 Euro« ersetzt.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 15. Oktober 2020

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

### Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21

Vom 15. Oktober 2020

Der Landtag hat am 14. Oktober 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/2021 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 – Staatshaushaltsgesetz 2020/21 – StHG 2020/21 – vom 18. Dezember 2019, GBl. S. 596) in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 vom 19. März 2020 (GBl. S. 126) wird nach Maßgabe der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Übersichten zu den Einnahmen und Ausgaben geändert.

(2) Unter Berücksichtigung der Änderungen nach Absatz 1 wird der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg in Einnahme und Ausgabe wie folgt festgestellt:

1. für das Haushaltsjahr 2020 auf 60 583 991 500 Euro,
2. für das Haushaltsjahr 2021 auf 52 615 545 300 Euro.

#### § 2

(1) In der Vorbemerkung zu Kapitel 1201 werden die Wörter »28. bis 30. Oktober 2019« durch die Wörter »8. bis 10. September 2020« ersetzt.

(2) Satz 1 der Vorbemerkung zu Kapitel 1205 wird wie folgt gefasst: »Die Ansätze bei den Tit. 213 01, 233 01, 613 11, 633 01 bis 633 07, 633 09, 633 12 sowie bei den Ausgabetitelgruppen 72 und 75 beruhen auf dem Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (FAG).«

#### § 3

§ 3 StHG 2020/21 werden folgende Absätze 24 bis 31 angefügt:

»(24) Bei Kap. 0204 Tit. 422 01, a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte, wird ab 1. Januar 2021 eine zusätzliche Stelle der Besoldungsgruppe A 14 – Oberregierungsrat – mit kw-Vermerk spätestens ab 01.01.2022 geschaffen. Bei Kap. 1001 Tit. 422 01, a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte, Abschnitt 1. Ministerium entfällt ab 1. Januar 2021 eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14 – Oberregierungsrat – mit kw-Vermerk spätestens ab 01.01.2022.

(25) Bei Kap. 0204 Tit. 428 01, c) Tarifliche Beschäftigte, 1. Vertretung des Landes beim Bund, Abschnitt 1.1 Verwaltungsdienst wird ab 1. Januar 2021 eine zusätzliche Stelle der Entgeltgruppe E 9 mit kw-Vermerk spätestens ab 01.01.2022 und bei Ziffer 1.2 Hausdienst wird ab 1. Januar 2021 eine zusätzliche Stelle der Entgeltgruppe E 4 – Kraftfahrer – mit kw-Vermerk spätestens ab 01.01.2022 geschaffen. Bei Kap. 1001 Tit. 428 01, c) Tarifliche Beschäftigte entfallen ab 1. Januar 2021 eine Stelle der Entgeltgruppe E 9 mit kw-Vermerk spätestens ab 01.01.2022 und eine Stelle der Entgeltgruppe E 4 – Kraftfahrer – mit kw-Vermerk spätestens ab 01.01.2022.

(26) Bei Kapitel 0439 Titel 422 01, a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte, Abschnitt 1. Forum frühkindliche Bildung, A 16 Leitender Regierungsdirektor, Leitender Regierungsschuldirektor wird folgender Haushaltsvermerk eingefügt:

»Die Planstelle kann mit einer außertariflichen Arbeitnehmerin oder einem außertariflichen Arbeitnehmer besetzt werden.«

(27) Bei Kapitel 0443 Titel 422 01, a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte, A 16 Leitender Regierungsdirektor, Leitender Regierungsschuldirektor als Referatsleiter und ständiger Vertreter des Leiters der Abteilung des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg wird folgender Haushaltsvermerk eingefügt:

»Eine Planstelle kann mit einer außertariflichen Arbeitnehmerin oder einem außertariflichen Arbeitnehmer besetzt werden.«

(28) Bei Kapitel 0444 Titel 422 01, 1. Schulverwaltung, A 16 Leitender Regierungsdirektor, Leitender Regierungsschuldirektor wird folgender Haushaltsvermerk eingefügt:

»Eine Planstelle kann zur Personalbewirtschaftung bei Kapitel 0401 verwendet werden.«

(29) Bei Kapitel 0913 Titel 422 01 werden ab 1. Januar 2021 35 zusätzliche Stellen der Besoldungsgruppe A 15 – Medizinaldirektor – und 39 zusätzliche Stellen der Besoldungsgruppe A 14 – Obermedizinalrat – geschaffen. Sie ersetzen die im Vollzug im Jahr 2020 geschaffenen 4 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(30) Ab dem 1. Januar 2021 werden bei Kapitel 0304 Titel 422 01, a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte zusätzlich im Abschnitt 1. eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 – Regierungsdirektor –, eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14 – Oberregierungsrat –, zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 12 – Amtsrat –, drei Stellen der Besoldungsgruppe A 11 – Regierungsamtmann – und eine Stelle der Besoldungsgruppe A 9 – Amtsinspektor –, bei Kapitel 0304 Titel 428 01, c) Tarifliche Beschäftigte, Abschnitt 1. eine zusätzliche Stelle der Entgeltgruppe E 6, bei Kapitel 0901 Titel 422 01 eine halbe zusätzliche Stelle der Besoldungsgruppe A 13 – Regierungsrat – und bei Kapitel 1401 Titel 422 01 eine halbe zusätzliche Stelle der Besoldungsgruppe A 13 – Regierungsrat – geschaffen.

(31) Bei Kapitel 1402 Tit. 422 01, a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte, 1. Informationssicherheit wird folgender Haushaltsvermerk eingefügt:

»Die Planstellen können auch mit Beamtinnen und Beamten einer anderen Fachrichtung besetzt werden.«

§ 4

§ 4 Absatz 1 Satz 1 StHG 2020/21 wird wie folgt gefasst:

»Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 2020 bis zur Höhe von 10 969 368 800 Euro,
2. im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von 2 495 965 400 Euro.«

§ 5

§ 4 StHG 2020/21 wird folgender Absatz 15 angefügt:

»(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Sondervermögen Beteiligungsfonds Baden-Württemberg zu bilden und diesem im Haushaltsjahr 2020 einmalig bis zu 1 000 000 000 Euro bei Kapitel 1212 Titel 916 01 N – Zuführung an den Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg – zuzuführen.«

§ 6

(1) § 5 Absatz 1 StHG 2020/21 wird wie folgt gefasst:

»(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Haushaltsjahr 2020 bis zur Höhe von insgesamt 2 500 000 000 Euro und im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von insgesamt 5 000 000 000 Euro zu übernehmen, wenn hierfür ein vordringliches Bedürfnis besteht.«

(2) § 5 Absatz 2 Nummer 1 StHG 2020/21 wird wie folgt gefasst:

»1. zugunsten der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH, der Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH, der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH, des ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim, der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH, der Garantie Portfolio Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH, der NECKARPRI GmbH und der Filmakademie Baden-Württemberg GmbH im Haushaltsjahr 2020 bis zur Höhe von insgesamt 500 000 000 Euro und im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von insgesamt 800 000 000 Euro;«

(3) In § 5 Absatz 2 Nummer 3 StHG 2020/21 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

»4. zugunsten der Landesmesse Stuttgart GmbH, der Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co KG sowie der Flughafen Stuttgart GmbH im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von insgesamt 200 000 000 Euro.«

§ 7

§ 7 a und § 7 c StHG 2020/21 werden aufgehoben.

§ 8

§ 9 StHG 2020/21 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) § 3 a Absatz 1 Nummer 2 FAG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Jahr 2021 aus dem Kommunalen Investitionsfonds Mittel in Höhe von bis zu 2 000 000 Euro für nicht investive Zwecke entnommen werden dürfen.«

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 15. Oktober 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

**Anlage zu dem Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21**

**Einnahmen:**

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
1.	N	0405	90	129	Bundesprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
<b>Erläuterung:</b>									
Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit.Gr. 90 – Ausgaben.									
2.	N	0405	119 90	129	Zinseinnahmen aus nicht zweckentsprechend verwendeten Zuweisungen/Zuschüssen	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
3.	N	0405	331 90	129	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
4.	N	0405	334 90	129	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
5.	N	0439	77	270	Durchführung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020–2021				
6.	N	0439	119 77	270	Zinseinnahmen aus nicht zweckentsprechend verwendeten Zuweisungen/Zuschüsse	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
7.	N	0439	334 77	270	Zuweisungen für Investitionen	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
<b>Erläuterung:</b>									
Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit.Gr. 77 – Ausgaben.									

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
8.		0711	231 77A	233	Erstattungen des Bundes für Wohngeld	2020	70.595,0	70.595,0	0,0
						2021	70.595,0	77.095,0	+6.500,0
9.		1201	011 01	820	Lohnsteuer	2020	15.340.000,0	13.795.000,0	-1.545.000,0
						2021	16.175.000,0	14.755.000,0	-1.420.000,0
10.		1201	012 01	820	Veranlagte Einkommensteuer	2020	4.320.000,0	3.675.000,0	-645.000,0
						2021	4.490.000,0	3.950.000,0	-540.000,0
11.		1201	013 01	820	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	2020	1.505.000,0	1.245.000,0	-260.000,0
						2021	1.530.000,0	1.125.000,0	-405.000,0
12.		1201	014 01	820	Körperschaftsteuer	2020	2.245.000,0	1.285.000,0	-960.000,0
						2021	2.335.000,0	1.530.000,0	-805.000,0
13.		1201	015 01	820	Umsatzsteuer	2020	7.555.000,0	8.045.000,0	+490.000,0
						2021	7.340.000,0	8.395.000,0	+1.055.000,0
14.		1201	016 01	820	Einfuhrumsatzsteuer	2020	4.200.000,0	3.800.000,0	-400.000,0
						2021	4.400.000,0	3.900.000,0	-500.000,0
15.		1201	017 01	820	Gewerbesteuerumlage	2020	460.000,0	345.000,0	-115.000,0
						2021	470.000,0	410.000,0	-60.000,0
16.		1201	018 01	820	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	2020	265.000,0	450.000,0	+185.000
						2021	270.000,0	440.000,0	+170.000

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

**„Erläuterung zu 011 01 bis 018 01:** Nach Art. 106 GG sind der Bund und die Länder am Aufkommen der Lohnsteuer, der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer mit je 50 % beteiligt. Von dem Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer bzw. an Abgeltungsteuer erhalten die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vorweg einen Anteil von 15 % bzw. 12 %.

Bei der Schätzung des Landesanteils an der Umsatzsteuer (Tit. 015 01) und an der Einfuhrumsatzsteuer (Tit. 016 01) wurde von einem Länderanteil für 2020/21 von rund 45,2 % zuzüglich eines Festbeitrages ausgegangen. Der zusätzliche Betrag zur Herstellung des Finanzierungsverhältnisses von 74 % Bund/26 % Länder bei der Kindergeldhöhung ab 2002 ist darin enthalten. Der Landesanteil an der Umsatzsteuer (vgl. Tit. 015 01) und an der Einfuhrumsatzsteuer (vgl. Tit. 016 01) ist bereits um den Abschlag bei der Umsatzsteuer nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					Bund und Ländern gekürzt. Für das Ausgleichsjahr 2020 wird ein Abschlag von 3.580 Mio. EUR und für das Ausgleichsjahr 2021 von 3.940 Mio. EUR erwartet.				
					Nach § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) führen die Gemeinden eine Umlage nach Maßgabe der Gewerbesteuer-Grundbeiträge an Bund und Länder ab (vgl. Tit. 017 01). Ab dem Jahr 2020 wird von den Gemeinden keine erhöhte Gewerbesteuerumlage mehr erhoben.				
					<b>Erläuterung zu 011 01 bis 018 01:</b>				
					Bei der Ermittlung des Landesanteils an den Gemeinschaftsteuern wurde von folgendem Gesamtaufkommen ausgegangen:	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR		
					<b>I. Aufkommen an Gemeinschaftsteuern (100 v.H. nach Zerlegung)</b>				
					1. Lohnsteuer	32.459.000,0	34.720.000,0		
					2. Veranlagte Einkommensteuer	8.640.000,0	9.291.000,0		
					3. Abgeltungsteuer	1.029.000,0	996.000,0		
					4. Nichtveranschlagte Steuern vom Ertrag	2.492.000,0	2.246.000,0		
					5. Körperschaftsteuer	2.572.000,0	3.065.000,0		
					<b>II. Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern</b>				
					1. Tit. 011 01 – Lohnsteuer (42,5 % von Nr. I/1.)	13.795.000,0	14.755.000,0		
					2. Tit. 012 01 – Veranlagte Einkommensteuer (42,5 % von Nr. I/2.)	3.675.000,0	3.950.000,0		
					3. Tit. 018 01 – Abgeltungsteuer (44 % von Nr. I/3.)	450.000,0	440.000,0		
					4. Tit. 013 01 – Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag (50 % von Nr. I/4.)	1.245.000,0	1.125.000,0		
					5. Tit. 014 01 – Körperschaftsteuer (50 % von Nr. I/5.)	1.285.000,0	1.530.000,0		
					6. Steuern vom Einkommen zusammen (Nr. 1 bis 5)	20.450.000,0	21.800.000,0		
					7. Steuern vom Umsatz – Tit. 015 01 und Tit. 016 01	11.845.000,0	12.295.000,0		
					8. Gewerbesteuerumlage – Tit. 017 01	345.000,0	410.000,0		
					9. Landesanteil insgesamt (Nr. 6 bis 8)	32.640.000,0	34.505.000,0		

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					Davon erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände - im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes - im Rahmen des Familienleistungsausgleichs (vgl. Erläuterungen zu Tit. Gr. 72 bei Kap. 1205)*				
					7.561.703,0 462.900,0				
					6.854.642,0 517.600,0				
17.	1201	052 01	820	820	Erbschaftsteuer	2020 2021	950.000,0 965.000,0	1.070.000,0 1.155.000,0	+120.000,0 +190.000,0
18.	1201	053 01	820	820	Grunderwerbsteuer	2020 2021	2.200.000,0 2.240.000,0	1.900.000,0 2.150.000,0	-300.000,0 -90.000,0
19.	1201	057 01	820	820	Lotteriesteuer	2020 2021	185.000,0 188.000,0	190.000,0 192.000,0	+5.000,0 +4.000,0
20.	1201	058 01	820	820	Sportwettensteuer	2020 2021	52.000,0 53.000,0	67.000,0 90.000,0	+15.000,0 +37.000,0
21.	1201	059 01	820	820	Feuerschutzsteuer	2020 2021	68.000,0 69.000,0	69.000,0 71.000,0	+1.000,0 +2.000,0
22.	1201	061 01	820	820	Biersteuer	2020 2021	39.000,0 39.000,0	33.000,0 41.000,0	-6.000,0 +2.000,0
23.	1201	372 02	880	880	Globale Mehr-/Mindereinnahmen aus Steuerrechtsänderungen	2020 2021	0,0 0,0	0,0 -451.000,0	0,0 -451.000,0
<p>Folgende Erläuterung wird eingefügt:</p> <p><b>„Erläuterung:</b> Veranschlagt sind die prognostizierten zusätzlichen Steuermindereinnahmen aus Steuerrechtsänderungen. Nach Berücksichtigung der bei Kap. 1205 veranschlagten Minderausgaben im Kommunalen Finanzausgleich beträgt die Nettovorsorge im Jahr 2021 rd. -347,0 Mio. EUR.“</p>									

lfd. Nr.	N (new)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
24.		1205	213 01	820	Finanzausgleichsumlage gem. § 1 a FAG	2020 2021	4.673.000,0 4.816.000,0	4.706.000,0 4.795.000,0	+33.000,0 -21.000,0
25.		1206	325 86	830	Auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	2020 2021	-132.000,0 0,0	10.969.368,8 2.495.965,4	+11.101.368,8 +2.495.965,4
26.	N	1212	231 12	820	Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der Coronavirus-Pandemie	2020 2021	0,0 0,0	841.000,0 0,0	+841.000,0 0,0
<p><b>Erläuterung:</b> Die Gemeinden erhalten für die wegen der Coronavirus-Pandemie prognostizierten Gewerbesteuermindereinnahmen von 1.881,0 Mio. Euro Kompensationszuweisungen. Die Mittel werden durch Bund und Land gemeinsam aufgebracht. Der auf die baden-württembergischen Gemeinden entfallende Anteil der Bundesmittel beträgt 841,0 Mio. Euro. Diese werden bei Kap. 1212 Tit. 231 12 vereinnahmt und gemeinsam mit den Landesmitteln bei Kap. 1205 Tit. 633 12 ausgezahlt.</p>									
27.	N	1212	356 01	850	Entnahme aus dem Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
<p><b>Erläuterung:</b> Leertitel zur Vereinnahmung von Rückflüssen aus dem Sondervermögen Beteiligungsfonds an den Landeshaushalt; vgl. auch Tit. 916 01.</p>									
28.		1212	359 01	850	Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
<p>Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Für die bei Tit. 919 01 im Haushaltsvermerk genannten Haushaltsrisiken können durch das Ministerium für Finanzen Mittel in der erforderlichen Höhe entnommen werden. Mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen können über die Planansätze hinaus bis zur Höhe der Entnahmen bei Tit. 359 01 Ausgaben in den betroffenen und in ggf. außerplanmäßig einzu-richtenden Titeln geleistet beziehungsweise Verpflichtungen eingegangen und erforderliche Planstellen und andere Stellen sowie Haushaltsvermerke geschaffen werden. Die insoweit geschaffenen Planstellen und Stellen sind jeweils mit einem kw-Vermerk zu versehen. Ggf. außerplanmäßig einzurichtende Titel, Planstellen und andere Stellen sowie Haushaltsver-merke gelten als planmäßig. Die jeweils umzusetzende Maßnahme, welche die bei Tit. 919 01 im Haushaltsvermerk genannten Haushaltsrisiken mit den Nummern 5 sowie 15 bis 25 betrifft, wird nach Maßgabe eines vorheri-gen Kabinettsbeschlusses festgelegt.“</p>									



lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					<p>Für Landesmittel betreffende Entnahmen, die sich auf die bei Tit. 919 01 im Haushaltsvermerk genannten Haushaltsrisiken mit den Nummern 15 bis 19 beziehen und die im Einzelfall einen Betrag von 7,5 Mio. Euro überschreiten, bedarf es zudem der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags.</p> <p>Rückstellungen können von den Einnahmen abgesetzt werden.“</p> <p>Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:</p> <p><b>„Erläuterung:</b> Das Verfahren zur Entnahme wird in den VwV-Haushaltsvollzug in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 13 StHG geregelt; vgl. die Erläuterungen zu Tit. 919 01.“</p>				
29.	N	1212	359 12	850	Entnahme aus der Rücklage für das Maßnahmenpaket „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
					<p>Für die bei Tit. 919 12 im Haushaltsvermerk genannten Bereiche können durch das Ministerium für Finanzen Mittel in der erforderlichen Höhe entnommen werden. Mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen können über die Planansätze hinaus bis zur Höhe der Entnahmen bei Tit. 359 12 Ausgaben in den betroffenen und in ggf. außerplanmäßig einzu-richtenden Titeln geleistet beziehungsweise Verpflichtungen eingegangen sowie Haushaltsvermerke geschaffen werden. Ggf. außerplanmäßig einzurichtende Titel sowie Haushaltsvermerke gelten als planmäßig.</p> <p>Die jeweils umzusetzende Maßnahme wird nach Maßgabe eines vorherigen Kabinettsbeschlusses festgelegt.</p> <p>Für Landesmittel betreffende Entnahmen, die sich auf die bei Tit. 919 12 im Haushaltsvermerk genannten Zukunftsmaßnahmen beziehen und die im Einzelfall einen Betrag von 7,5 Mio. Euro überschreiten, bedarf es zudem der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Das Verfahren zur Entnahme wird in den VwV-Haushaltsvollzug in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 13 StHG geregelt. Werden Maßnahmen mit einer Laufzeit über das Jahr 2021 hinaus realisiert, sind die Gesamtkosten über die Laufzeit der Maßnahme innerhalb des Gesamtrahmens zu decken. vgl. auch Tit. 919 12.</p>				
30.		1212	361 01	870	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	2020 2021	1.559.550,5 1.223.836,2	1.838.627,8 1.223.836,2	+279.077,3 0,0
					In der Erläuterung wird das Wort „erwartete“ gestrichen.				

**Ausgaben:**

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro															
31.		0202	687 70	011	Zuschüsse für Zwecke im Ausland	2020 2021	20,0 20,0	20,0 320,0	0,0 +300,0															
<p>Folgende Verpflichtungsermächtigung wird neu eingefügt:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: center;">„2020</td> <td style="text-align: center;">2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">Tsd. EUR</td> <td style="text-align: center;">Tsd. EUR</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Verpflichtungsermächtigung</td> <td style="text-align: center;">300,0</td> <td style="text-align: center;">0,0</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Davon zur Zahlung fällig im</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Haushaltsjahr 2021 .....bis zu</td> <td style="text-align: center;">300,0</td> <td style="text-align: center;">0,0“</td> </tr> </table> <p>Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt:  „Mehr für eine neu zu errichtende Repräsentanz Baden-Württembergs in Großbritannien.“</p>											„2020	2021		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Verpflichtungsermächtigung	300,0	0,0	Davon zur Zahlung fällig im			Haushaltsjahr 2021 .....bis zu	300,0	0,0“
	„2020	2021																						
	Tsd. EUR	Tsd. EUR																						
Verpflichtungsermächtigung	300,0	0,0																						
Davon zur Zahlung fällig im																								
Haushaltsjahr 2021 .....bis zu	300,0	0,0“																						
32.		0202	972 01	880	Globale Minderausgabe für den Epl. 02	2020 2021	-2.533,8 -3.343,8	-2.533,8 -3.643,8	0,0 -300,0															
33.		0204			Personalausgaben																			
<p>In dem Haushaltsvermerk für die Personalausgabenbudgetierung wird in Satz 2 die Zahl „5.113,0“ durch die Zahl „5.326,0“ ersetzt.</p>																								
34.		0204	422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2020 2021	1.446,9 1.498,8	1.446,9 1.574,5	0,0 +75,7															
35.		0204	428 01	011	Entgelt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	2020 2021	2.271,7 2.305,1	2.271,7 2.442,4	0,0 +137,3															
36.		0302	441 01	840	Beihilfe aufgrund der Beihilfeverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfänger/innen)	2020 2021	22.919,2 23.117,7	22.919,2 23.138,6	0,0 +20,9															

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapi- tel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr		bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
						2020	2021			
37.	N	0302	684 04	199	Zuschuss an die IRG Baden und IRG Württemberg zur Gebäudesicherung	2020	2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
Ausgaben sind in Höhe von Einsparungen bei Tit. 894 01 zulässig.										
<b>Erläuterung:</b> Vgl. Erläuterungen zu Tit. 894 01.										
38.		0302	894 01	199	Zuschuss an die IRG Baden und IRG Württemberg zur Gebäudesicherung	2020	2021	500,0 500,0	810,6 2.170,0	+310,6 +1.670,0
Dem Wortlaut des Haushaltsvermerkes wird folgender Satz vorangestellt: „Die Mittel sind übertragbar.“ Der Erläuterung werden folgende Sätze angefügt: „Übertragen von Kap. 0455 Tit. 684 09 in 2020 310,6 Tsd. EUR und in 2021 500,0 Tsd. EUR. Mehr für bauliche (vgl. Tit. 894 01) und personelle (vgl. Tit. 684 04) Sicherheitsleistungen.“										
39.		0304			Personalausgaben					
In dem Haushaltsvermerk für die Personalausgabenbudgetierung wird die Zahl „91.458,9“ für das Gesamtvolumen 2021 durch die Zahl „92.025,3“ ersetzt.										
40.		0304	422 01	012	Bezüge und Nebenleistungen für Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter	2020	2021	51.996,8 53.061,7	51.996,8 53.573,4	0,0 +511,7
41.		0304	428 01	012	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2020	2021	36.877,2 37.419,6	36.877,2 37.474,3	0,0 +54,7
42.		0304	511 01	012	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie Verbrauchsgegenstände	2020	2021	1.139,7 1.158,0	1.139,7 1.198,5	0,0 +40,5
In Ziffer 1 der Erläuterung wird die Zahl „525,8“ durch die Zahl „566,3“ ersetzt und in der Summe die Zahl „1.158,0“ durch die Zahl „1.198,5“.										

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																								
43.		0310			Feuerwehresen, Katastrophenschutz, Rettungsdienst Krisenmanagement																												
<p>Die Vorbemerkung wird beim Spiegelstrich Feuerschutzsteueraufkommen wie folgt gefasst:</p> <p>„Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer (Kap. 1201 Tit. 059 01) ist zweckgebunden zur Förderung des Feuerwehresens einzusetzen.</p> <table style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th></th> <th>2020</th> <th>2021</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Tsd. EUR</th> <th>Tsd. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Das Feuerschutzsteueraufkommen wird geschätzt auf</td> <td>69.000,0</td> <td>71.000,0</td> </tr> <tr> <td>Das Aufkommen wird wie folgt verwendet:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zuschussbedarf Landesfeuerwehrschule</td> <td>9.539,6</td> <td>9.823,1</td> </tr> <tr> <td>Förderung des Feuerwehresens und Gefahrsstoffabwehr (Tit.Gr. 72)</td> <td>57.330,4</td> <td>59.046,9</td> </tr> <tr> <td>Ölwehr Bodensee (Tit.Gr. 75)</td> <td>2.130,0</td> <td>2.130,0</td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>69.000,0</u></td> <td><u>71.000,0</u></td> </tr> </tbody> </table>											2020	2021		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Das Feuerschutzsteueraufkommen wird geschätzt auf	69.000,0	71.000,0	Das Aufkommen wird wie folgt verwendet:			Zuschussbedarf Landesfeuerwehrschule	9.539,6	9.823,1	Förderung des Feuerwehresens und Gefahrsstoffabwehr (Tit.Gr. 72)	57.330,4	59.046,9	Ölwehr Bodensee (Tit.Gr. 75)	2.130,0	2.130,0		<u>69.000,0</u>	<u>71.000,0</u>
	2020	2021																															
	Tsd. EUR	Tsd. EUR																															
Das Feuerschutzsteueraufkommen wird geschätzt auf	69.000,0	71.000,0																															
Das Aufkommen wird wie folgt verwendet:																																	
Zuschussbedarf Landesfeuerwehrschule	9.539,6	9.823,1																															
Förderung des Feuerwehresens und Gefahrsstoffabwehr (Tit.Gr. 72)	57.330,4	59.046,9																															
Ölwehr Bodensee (Tit.Gr. 75)	2.130,0	2.130,0																															
	<u>69.000,0</u>	<u>71.000,0</u>																															
44.		0310	72		Förderung des Feuerwehresens und Gefahrsstoffabwehr																												
<p>Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:</p> <p><b>„Erläuterung: zu Tit.Gr. 72 und Tit.Gr. 75</b></p> <table style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th></th> <th>2020</th> <th>2021</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Tsd. EUR</th> <th>Tsd. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Das Aufkommen aus der zur Förderung des Feuerwehresens zweckgebundenen Feuerschutzsteuer (Kap. 1201 Tit. 059 01) wird geschätzt auf</td> <td>69.000,0</td> <td>71.000,0</td> </tr> <tr> <td>Aus dem Aufkommen wird zunächst der ungedeckte Aufwand für Kap. 0310 (Landesfeuerwehrschule) mit bestritten.</td> <td>-9.539,6</td> <td>-9.823,1</td> </tr> <tr> <td>Der Rest mit</td> <td><u>59.460,4</u></td> <td><u>61.176,9</u></td> </tr> </tbody> </table>											2020	2021		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Das Aufkommen aus der zur Förderung des Feuerwehresens zweckgebundenen Feuerschutzsteuer (Kap. 1201 Tit. 059 01) wird geschätzt auf	69.000,0	71.000,0	Aus dem Aufkommen wird zunächst der ungedeckte Aufwand für Kap. 0310 (Landesfeuerwehrschule) mit bestritten.	-9.539,6	-9.823,1	Der Rest mit	<u>59.460,4</u>	<u>61.176,9</u>									
	2020	2021																															
	Tsd. EUR	Tsd. EUR																															
Das Aufkommen aus der zur Förderung des Feuerwehresens zweckgebundenen Feuerschutzsteuer (Kap. 1201 Tit. 059 01) wird geschätzt auf	69.000,0	71.000,0																															
Aus dem Aufkommen wird zunächst der ungedeckte Aufwand für Kap. 0310 (Landesfeuerwehrschule) mit bestritten.	-9.539,6	-9.823,1																															
Der Rest mit	<u>59.460,4</u>	<u>61.176,9</u>																															

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					ist für Zwecke des Feuerwesens (einschl. technische Hilfe), des vorbeugenden Brandschutzes und der Gefahrsstoffabwehr zur Vergütung bei Tit.Gr. 72 und 75 vorgesehen.				
					Hinzu kommen Einnahmen; vgl. Tit. 119 72 und 381 75		0,0	0,0	
					Ausgaben insg. (ohne Landesfeuerwehrschule)		<u>59.460,4</u>	<u>61.176,9</u>	
45.	0310	883 72	044	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		2020 2021	36.398,9 37.035,4	37.398,9 39.035,4	+1.000,0 +2.000,0
					In Ziffer 1 der Erläuterung wird die Zahl „36.398,9“ durch die Zahl „37.398,9“ sowie die Zahl „48.401,0“ durch die Zahl „49.401,0“ für das Jahr 2020 und die Zahl „37.035,4“ durch die Zahl „39.035,4“ sowie die Zahl „42.096,4“ durch die Zahl „44.096,4“ für das Jahr 2021 ersetzt.				
					Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „Mehr durch das höhere Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer in 2020 und 2021 (Interimssteuerschätzung 2020).“				
46.	0316	514 01	042	Haltung von Dienstfahrzeugen u. dgl.		2020 2021	6.883,6 6.883,6	7.014,6 6.983,6	+131,0 +100,0
					In Ziffer 2 der Erläuterung werden die Zahlen „3.179,1“ durch die Zahl „3.310,1“ für das Jahr 2020 und die Zahl „3.279,1“ für das Jahr 2021 ersetzt. In der Gesamtsumme wird die Zahl „6.883,6“ durch die Zahl „7.014,6“ für das Jahr 2020 und die Zahl „6.883,6“ durch die Zahl „6.983,6“ für das Jahr 2021 ersetzt.				
					Den Erläuterungen wird folgender Satz angefügt: „Mehr für Start- und Landegebühren der Polizeihubschrauberstaffel.“				
47.	0402	972 10	880	Globale Minderausgabe für den Einzelplan 04		2020 2021	-99.696,5 -109.936,1	-100.047,0 -110.927,6	-350,5 -991,5
					Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt: „Mehr zur Deckung der Mehrausgaben bei Kap. 0402 Tit. 893 91A (2020: 232,0 / 2021: 620,0), Kap. 0405 Tit. 422 01 (2020: 58,5 / 2021: 176,7), Kap.0408 Tit. 422 01 (2020: 46,7 / 2021: 140,0), Kap. 0418 Tit. 422 01 (2020: 13,3 / 2021: 40,0), Kap. 0436 Tit. 685 02 (2020: 0,0 / 2021: 9,8) und Kap. 0436 Tit. 685 04 (2020: 0,0 / 2021: 5,0).“ Die Übersicht in der Erläuterung wird wie folgt gefasst:				

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					„Veranschlagt sind:				
						2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR		
					1. Nicht erbrachte Konsolidierungsvorgabe Eckdatenbeschluss	-15.586,6	-15.586,6		
					2. 2018/2019 Nicht erbrachte strukturelle Konsolidierungsvorgabe aus dem	-13.071,3	-32.395,8		
					3. StHPI. 2020/2021 Restlicher Anteil an der Einsparauflage gemäß Orientierungsplan	-9.244,1	0,0		
					StHPI. 2015/2016				
					4. Restlicher Anteil an der Allgemeinen globalen Minderausgabe	-62.145,0	-62.945,2		
						-100.047,0	-110.927,6"		
48.		0402	893 91A	129	Baukostenzuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft			14.399,0 16.399,0	+232,0 +620,0
					Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:				
						2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR		
					„Verpflichtungsermächtigung	16.988,4	17.381,7		
					Davon zur Zahlung fällig im				
					Haushaltsjahr 2021 .....bis zu	1.887,6	0,0		
					Haushaltsjahr 2022 .....bis zu	1.887,6	1.931,3		
					Haushaltsjahr 2023 .....bis zu	1.887,6	1.931,3		
					Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	1.887,6	1.931,3		
					Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	1.887,6	1.931,3		
					Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	1.887,6	1.931,3		
					Haushaltsjahr 2027 .....bis zu	1.887,6	1.931,3		
					Haushaltsjahr 2028 .....bis zu	1.887,6	1.931,3		
					Haushaltsjahr 2029 .....bis zu	1.887,6	1.931,3		
					Haushaltsjahr 2030 .....bis zu	0,0	1.931,3"		
					Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt:				

lfd. Nr.	N (neu)	Kapi- tel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung				Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																																																						
					2020	2021	2022	2023					2024ff																																																					
<p>„Mehr wegen der Erhöhung der Kostenrichtwerte in der VwV Schulbauförderung.“                      In der Erläuterung Ziff. 1 wird die Zahl in 2021 „13.633,4“ durch die Zahl „13.865,4“ ersetzt. In der Erläuterung Ziff. 2 wird die Zahl in 2020 „1.655,6“ durch die Zahl „1.887,6“ und in 2021 „2.765,6“ durch die Zahl „3.153,6“ ersetzt und in der Summe die Zahl in 2020 „14.399,0“ durch die Zahl „14.631,0“ und die Zahl in 2021 „16.399,0“ durch die Zahl „17.019,0“ ersetzt.</p> <p>Die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Bewilligung im Haushaltsplan Betrag davon abzudecken aus Haushaltsmitteln“</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2020</th> <th>2021</th> <th>2022</th> <th>2023</th> <th>2024ff</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 2018</td> <td>51.644,7</td> <td>11.191,8</td> <td>10.426,2</td> <td>7.186,9</td> <td>6.106,2</td> </tr> <tr> <td>2019</td> <td>13.964,4</td> <td>1.551,6</td> <td>1.551,6</td> <td>1.551,6</td> <td>1.551,6</td> </tr> <tr> <td>2020</td> <td>16.988,4</td> <td>1.887,6</td> <td>1.887,6</td> <td>1.887,6</td> <td>1.887,6</td> </tr> <tr> <td>2021</td> <td>17.381,7</td> <td>1.931,3</td> <td>1.931,3</td> <td>1.931,3</td> <td>13.519,1</td> </tr> <tr> <td>zus.</td> <td>99.979,2</td> <td>12.743,4</td> <td>13.865,4</td> <td>12.557,4</td> <td>11.476,7</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>49.336,3</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Übersicht über das Programmvolumen wird wie folgt gefasst:</p> <p>Für Neubewilligungen stehen daher zur Verfügung:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2020 Tsd. EUR</th> <th>2021 Tsd. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Haushaltsmittel</td> <td>1.887,6</td> <td>3.153,6</td> </tr> <tr> <td>2. Verpflichtungsermächtigungen</td> <td>16.988,4</td> <td>17.381,7</td> </tr> <tr> <td>Programmvolumen:</td> <td>18.876,0</td> <td>20.535,3</td> </tr> </tbody> </table>														2020	2021	2022	2023	2024ff	bis 2018	51.644,7	11.191,8	10.426,2	7.186,9	6.106,2	2019	13.964,4	1.551,6	1.551,6	1.551,6	1.551,6	2020	16.988,4	1.887,6	1.887,6	1.887,6	1.887,6	2021	17.381,7	1.931,3	1.931,3	1.931,3	13.519,1	zus.	99.979,2	12.743,4	13.865,4	12.557,4	11.476,7						49.336,3		2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR	1. Haushaltsmittel	1.887,6	3.153,6	2. Verpflichtungsermächtigungen	16.988,4	17.381,7	Programmvolumen:	18.876,0	20.535,3
	2020	2021	2022	2023	2024ff																																																													
bis 2018	51.644,7	11.191,8	10.426,2	7.186,9	6.106,2																																																													
2019	13.964,4	1.551,6	1.551,6	1.551,6	1.551,6																																																													
2020	16.988,4	1.887,6	1.887,6	1.887,6	1.887,6																																																													
2021	17.381,7	1.931,3	1.931,3	1.931,3	13.519,1																																																													
zus.	99.979,2	12.743,4	13.865,4	12.557,4	11.476,7																																																													
					49.336,3																																																													
	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR																																																																
1. Haushaltsmittel	1.887,6	3.153,6																																																																
2. Verpflichtungsermächtigungen	16.988,4	17.381,7																																																																
Programmvolumen:	18.876,0	20.535,3																																																																
49.	0405	422 01	114	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2020	2021	1.220.047,1	1.207.674,7	1.220.105,6	1.207.851,4	+58,5 +176,7																																																							
<p>Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt:</p> <p>„Mehr zur Umsetzung des Schulleiterkonzepts (GS im Verbund mit RS und Einzelbewertungen nach § 93 LBesGBW) ab dem Schuljahr 2020/2021.“</p>																																																																		

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
50.	N	0405	TG 90	129	Bundesprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder				
<p>Die Mittel sind bis zum Abschluss des Programms übertragbar. Ausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. Gr. 90 zulässig. Darüber hinaus sind Mehrausgaben bis zur Höhe des vom Bund normierten Verfügungsrahmens zulässig und wie ein Vorgriff nachzuweisen. In diesem Rahmen können auch Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Der Bund stellt Mittel im Rahmen des Programms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Schulkinder bereit. Auf Baden-Württemberg entfallen 97,596 Mio. EUR.</p>									
51.	N	0405	429 90	129	Personalaufwand	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
52.	N	0405	534 90	129	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
53.	N	0405	547 90	129	Sonstige sächliche Ausgaben	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
54.	N	0405	631 90	129	Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
55.	N	0405	883 90	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
56.	N	0405	893 90	129	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
57.		0408	422 01	124	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2020 2021	411.893,8 424.007,2	411.940,5 424.147,2	+46,7 +140,0
<p>Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt: „Mehr zur Umsetzung des Schulleiterkonzepts (Einzelbewertungen nach § 93 LBesGBW) ab dem Schuljahr 2020/2021.“</p>									



lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
58.	0410	TG 75	129	Schülermentorenprogramm					
<p>Folgender Haushaltsvermerk wird eingefügt: „Die Mittel sind übertragbar.“</p>									
59.	0418	422 01	114	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2020 2021	458.357,1 490.821,5	458.370,4 490.861,5	+13,3 +40,0	
<p>Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt: „Mehr zur Umsetzung des Schulleiterkonzepts (Einzelbewertungen nach § 93 LBesGBW) ab dem Schuljahr 2020/2021.“</p>									
60.	0436	685 02	129	Pauschale Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien in Schulen	2020 2021	346,5 117,2	346,5 127,0	0,0 +9,8	
<p>Der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt: „Mehr wegen vertraglicher Verpflichtungen.“</p>									
61.	0436	685 04	129	Pauschale Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken oder Werkteilen für Zwecke des Unterrichts	2020 2021	12,0 12,0	12,0 17,0	0,0 +5,0	
<p>Der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt: „Mehr wegen vertraglicher Verpflichtungen.“</p>									
62.	0436	TG 75	129	Kofinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung					
<p>Folgender Haushaltsvermerk wird eingefügt: „Die Mittel sind übertragbar.“</p>									
63.	0436	92	111	Für Maßnahmen zur Schul- und Bildungsplanreform, sowie zur Fortentwicklung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen					
<p>Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:</p>									

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro	
	<b>„Erläuterung:</b> <u>Veranschlagt sind:</u>											
						132,7	132,7					
					a) Vergütungen für Arbeitnehmer/-innen mit befristetem Arbeitsvertrag sowie für nebenamtliche und nebenberufliche Mitarbeiter/-innen, Honorare	108,3	108,3					
					b) Aufwendungen für die Bildungsforschung	0,0	0,0					
					c) Aufwendungen für Sachverständige und Gutachten	953,5	1030,2					
					d) Kosten der von der Kultusministerkonferenz im Auftrag der Bundesländer durchgeführten Maßnahmen	985,8	985,8					
					e) Reisekosten und Sitzungsgelder bei Tagungen von Sachverständigen und Besichtigungsreisen einschließlich sonstiger Kosten in Durchführung der Arbeiten in Fragen der Schulreform, der inneren Weiterentwicklung der Schule, der Lehr- und Bildungspläne und der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie für Druck- und Versandkosten der Lehrpläne							
					zus. 2.180,3 2.257,0 <sup>4</sup>							
64.	0436	546 92	111		Kosten der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Maßnahmen			2020 2021	453,5 530,2	953,5 1.030,2	+500,0 +500,0	
Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt:												
„Mehr zur Deckung zusätzlicher Aufwendungen im Bereich der Schulreformaßnahmen, z. B. TBA und VERA.“												

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
65.	N	0439	77	270	Durchführung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020–2021				
<p>Ausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. Gr. 77 zulässig. Darüber hinaus sind Mehrausgaben bis zur Höhe des vom Bund normierten Verfügungsrahmens zulässig und wie ein Vorgriff nachzuweisen. Die Höhe des Vorgriffs ist auf das vom Bund bereitgestellte Volumen begrenzt. In diesem Rahmen können auch Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden.</p>									
<p><b>Erläuterung:</b></p>									
<p>Zur Weiterleitung der Bundeszuschüsse aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020–2021. Der Bund stellt Baden-Württemberg insgesamt rd. 136.500,0 Tsd. Euro zur Verfügung. Mittel können bis zum 31. Dezember 2022 beim Bund abgerufen werden.</p>									
66.	N	0439	429 77	270	Personalaufwand	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
67.	N	0439	534 77	270	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
68.	N	0439	547 77	270	Sonstige sächliche Ausgaben	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
69.	N	0439	631 77	270	Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
70.	N	0439	883 77	270	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
71.	N	0439	893 77	270	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
72.		0455	684 09	199	Programm zum Schutz von jüdischen Einrichtungen als Annex zum Staatsvertrag	2020 2021	500,0 500,0	189,4 0,0	-310,6 -500,0
<p>Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt: „Übertragen nach Kap. 0302 Tit. 894 01“.</p>									



lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																							
					<table border="0"> <tr> <td></td> <td>2020</td> <td>2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Tsd. EUR</td> <td>Tsd. EUR</td> </tr> <tr> <td>„Verpflichtungsermächtigung</td> <td>36.000,0</td> <td>5.000,0</td> </tr> <tr> <td>Davon zur Zahlung fällig im</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2021 .....</td> <td>20.100,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2022 .....</td> <td>10.000,0</td> <td>2.800,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2023 .....</td> <td>4.000,0</td> <td>1.200,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2024 .....</td> <td>1.900,0</td> <td>1.000,0“</td> </tr> </table> <p>Die Erläuterung wird in Ziffer 4 der Tabelle wie folgt geändert:</p> <p>Die Zahl „5.400,0“ wird durch die Zahl „400,0“ ersetzt und die Zahl „15.100,0“ wird durch die Zahl „20.100,0“ ersetzt.                  In der Summenzeile wird die Zahl „52.782,3“ durch die Zahl „47.782,3“ und die Zahl „64.099,1“ durch die Zahl „69.099,1“ ersetzt.</p> <p>Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„Die Verschiebung der Haushaltsansätze und die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung 2020 ist aufgrund einer verzögerten Ausschreibung erforderlich.“</p>		2020	2021		Tsd. EUR	Tsd. EUR	„Verpflichtungsermächtigung	36.000,0	5.000,0	Davon zur Zahlung fällig im			Haushaltsjahr 2021 .....	20.100,0	0,0	Haushaltsjahr 2022 .....	10.000,0	2.800,0	Haushaltsjahr 2023 .....	4.000,0	1.200,0	Haushaltsjahr 2024 .....	1.900,0	1.000,0“			
	2020	2021																														
	Tsd. EUR	Tsd. EUR																														
„Verpflichtungsermächtigung	36.000,0	5.000,0																														
Davon zur Zahlung fällig im																																
Haushaltsjahr 2021 .....	20.100,0	0,0																														
Haushaltsjahr 2022 .....	10.000,0	2.800,0																														
Haushaltsjahr 2023 .....	4.000,0	1.200,0																														
Haushaltsjahr 2024 .....	1.900,0	1.000,0“																														
78.	0607	534 74	014		Dienstleistungen Dritter u. dgl.																											
					<p>Folgende Verpflichtungsermächtigung wird neu eingefügt:</p> <table border="0"> <tr> <td></td> <td>„2020</td> <td>2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Tsd. EUR</td> <td>Tsd. EUR</td> </tr> <tr> <td>Verpflichtungsermächtigung</td> <td>12.000,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Davon zur Zahlung fällig im</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2021 .....</td> <td>2.000,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2022 .....</td> <td>10.000,0</td> <td>0,0“</td> </tr> </table> <p>Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„Die Verpflichtungsermächtigung ist erforderlich, um die aufgrund der Coronavirus-Pandemie aufgehobene Ausschreibung nachzuholen.“</p>		„2020	2021		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Verpflichtungsermächtigung	12.000,0	0,0	Davon zur Zahlung fällig im			Haushaltsjahr 2021 .....	2.000,0	0,0	Haushaltsjahr 2022 .....	10.000,0	0,0“									
	„2020	2021																														
	Tsd. EUR	Tsd. EUR																														
Verpflichtungsermächtigung	12.000,0	0,0																														
Davon zur Zahlung fällig im																																
Haushaltsjahr 2021 .....	2.000,0	0,0																														
Haushaltsjahr 2022 .....	10.000,0	0,0“																														

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro									
79.		0620	682 17	812	Zuschuss an die Flughafen Friedrichshafen GmbH	2020 2021	1.000,0 0,0	1.000,0 1.000,0	0,0 +1.000,0									
<p>Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Soweit die entsprechende Ausgabeermächtigung (Haushaltsmittel) des Jahres 2020 in Anspruch genommen wurde, vermindert sich die Ausgabeermächtigung des Jahres 2021 in entsprechender Höhe“</p> <p>Folgende Verpflichtungsermächtigung wird neu eingefügt:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th></th> <th>2020</th> <th>2021</th> </tr> <tr> <th>Tsd. EUR</th> <th>Tsd. EUR</th> <th>Tsd. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2021 ..... bis zu</td> <td>1.000,0</td> <td>0,0“</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:</p> <p><b>„Erläuterung:</b> Die Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG) erhält im Rahmen der Bundesrahmenregelung für KMU in Schwierigkeiten vom Land ein verzinliches Gesellschafterdarlehen mit möglicher Tilgungs- und Zinszahlung bei Endfälligkeit zur teilweisen Deckung des akuten Liquiditätsbedarfs. Dieses kann nebst Zinsen entweder im Rahmen eines nötigenfalls durch die EU-Kommission zu genehmigenden Umstrukturierungsplans der FFG oder anderweitig, in noch festzulegender Form (einschließlich Zuschuss oder Eigenkapitalwandlung) in eine nicht rückzahlbare Unterstützung gewandelt werden. Das Land ist an der Flughafen Friedrichshafen GmbH mit 5,74 v. H. beteiligt.“</p>											2020	2021	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2021 ..... bis zu	1.000,0	0,0“
	2020	2021																
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR																
„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2021 ..... bis zu	1.000,0	0,0“																
80.		0702	972 10	880	Globale Minderausgabe													
<p>Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Zur Deckung von Mehrausgaben bei Tit. 981 01 ist im Haushaltsjahr 2021 eine Erhöhung der Globalen Minderausgabe von bis zu 712,0 Tsd. EUR zulässig.“</p>																		
81.		0702	981 01	890	Erstattung des Aufwands an Kap. 0607 Tit. 381 73 von neuen und wesentlich ausgebauten Statistiken, die der Ressortdeckung unterliegen.													
<p>Der Haushaltsvermerk wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„Mehrausgaben von bis zu 712,0 Tsd. EUR sind im Haushaltsjahr 2021 gegen Erhöhung der Globalen Minderausgabe bei Tit. 972 10 zulässig.“</p>																		

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
82.	N	0702	70		Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie				
Ausgaben sind in Höhe von Einsparungen bei Kap. 0708 Tit. 892 79 zulässig.									
<b>Erläuterung:</b> Für die Umsetzung der Maßnahmen werden Mittel aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 Tit. 359 01) zur Verfügung gestellt.									
83.	N	0702	422 70	692	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
84.	N	0702	428 70	692	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
85.	N	0702	429 70	692	Personalaufwand	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
86.	N	0702	534 70	692	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
87.	N	0702	547 70	692	Sachaufwand	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
88.	N	0702	663 70	692	Zinszuschüsse	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
89.	N	0702	683 70	692	Zuschüsse für laufende Maßnahmen an private und öffentliche Unternehmen	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
90.	N	0702	686 70	692	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																		
91.	N	0702	892 70	692	Zuschüsse für Investitionen an private und öffentliche Unternehmen	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0																		
92.	N	0702	893 70	692	Sonstige Zuschüsse für Investitionen	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0																		
93.	N	0702	981 70	692	Verrechnungen	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0																		
94.	N	0707	534 01	029	Aufwendungen für die Teilnahme des Landes an der Expo in Dubai	2020 2021	0,0 0,0	0,0 3.984,2	0,0 +3.984,2																		
<p>Die Mittel sind übertragbar. Tit. 534 01 und Tit. 686 01 sind gegenseitig deckungsfähig.  Die Verpflichtungsermächtigung 2021 darf nur in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigung 2020 in Anspruch genommen werden.</p> <table style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th></th> <th>2020</th> <th>2021</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Tsd. EUR</th> <th>Tsd. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verpflichtungsermächtigung</td> <td>5.013,6</td> <td>1.029,4</td> </tr> <tr> <td>Davon zur Zahlung fällig im</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2021 .....</td> <td>3.984,2</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2022 .....</td> <td>1.029,4</td> <td>1.029,4</td> </tr> </tbody> </table>											2020	2021		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Verpflichtungsermächtigung	5.013,6	1.029,4	Davon zur Zahlung fällig im			Haushaltsjahr 2021 .....	3.984,2	0,0	Haushaltsjahr 2022 .....	1.029,4	1.029,4
	2020	2021																									
	Tsd. EUR	Tsd. EUR																									
Verpflichtungsermächtigung	5.013,6	1.029,4																									
Davon zur Zahlung fällig im																											
Haushaltsjahr 2021 .....	3.984,2	0,0																									
Haushaltsjahr 2022 .....	1.029,4	1.029,4																									
95.		0707	686 01	029	Zuschüsse im Rahmen der „Expo Dubai 2020“	2020 2021	11.801,0 0,0	7.302,8 0,0	-4.498,2 0,0																		
<p>Der Haushaltsvermerk wird wie folgt ergänzt:  „Tit. 686 01 und Tit. 534 01 sind gegenseitig deckungsfähig.“</p>																											
96.		0708	892 79	165	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen																						
<p>Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt:  „Einsparungen können für Ausgaben bei Kap. 0702 Tit.Gr. 70 verwendet werden.“</p>																											



lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																					
97.	0710	686	76	253	Zuschüsse für laufende Maßnahmen (Kofinanzierungsanteil Land)	2020 2021	3.268,0 3.268,0	3.268,0 10.768,0	0,0 +7.500,0																					
<p>Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:</p> <table border="0" style="width: 100%; margin-left: 40px;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">2020</td> <td style="text-align: center;">2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">Tsd. EUR</td> <td style="text-align: center;">Tsd. EUR</td> </tr> <tr> <td>„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im</td> <td style="text-align: center;">9.000,0</td> <td style="text-align: center;">6.000,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2021 .....bis zu</td> <td style="text-align: center;">9.000,0</td> <td style="text-align: center;">0,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2022 .....bis zu</td> <td style="text-align: center;">0,0</td> <td style="text-align: center;">2.000,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2023 .....bis zu</td> <td style="text-align: center;">0,0</td> <td style="text-align: center;">2.000,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2024 .....bis zu</td> <td style="text-align: center;">0,0</td> <td style="text-align: center;">2.000,0“</td> </tr> </table>											2020	2021		Tsd. EUR	Tsd. EUR	„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im	9.000,0	6.000,0	Haushaltsjahr 2021 .....bis zu	9.000,0	0,0	Haushaltsjahr 2022 .....bis zu	0,0	2.000,0	Haushaltsjahr 2023 .....bis zu	0,0	2.000,0	Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	0,0	2.000,0“
	2020	2021																												
	Tsd. EUR	Tsd. EUR																												
„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im	9.000,0	6.000,0																												
Haushaltsjahr 2021 .....bis zu	9.000,0	0,0																												
Haushaltsjahr 2022 .....bis zu	0,0	2.000,0																												
Haushaltsjahr 2023 .....bis zu	0,0	2.000,0																												
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	0,0	2.000,0“																												
98.	0711	681	77	233	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	2020 2021	141.190,0 141.190,0	141.190,0 154.190,0	0,0 +13.000,0																					
99.	0712	633	01 N	195	Zuweisungen für laufende Ausgaben für die UNESCO CO Weltkulturerbestätte „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“																									
<p>Die Zweckbestimmung wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Zuweisungen für laufende Ausgaben für die UNESCO Weltkulturerbestätte Archäopark Vogelherd Niederstotzingen“</p>																														
100.	0712	883	01 N	195	Zuweisungen für Investitionen für die UNESCO Welt- kulturerbestätte „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“																									
<p>Die Zweckbestimmung wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Zuweisungen für Investitionen für die UNESCO Weltkulturerbestätte Archäopark Vogelherd Niederstotzingen“</p>																														

lfd. Nr.	N (neu)	Kapi- tel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr		bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
						2020	2021			
101.	N	0802	633 81	522	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2020	2021	0,0 0,0	0,0 4.000,0	0,0 +4.000,0
<p><b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Zuweisungen an die Stadt Überlingen im Zusammenhang mit der nach 2021 verschobenen Landesgartenschau.</p> <p>Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">2020 Tsd. EUR 4.000,0</p> <p>„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2021 .....bis zu 4.000,0“</p>										
102.		0803	883 93	521	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2020	2021	38.000,0 29.500,0	38.000,0 27.500,0	0,0 -2.000,0
103.		0901			Personalausgaben					
<p>Im Haushaltsvermerk wird die Zahl „22.960.800“ durch die Zahl „22.993.300“ ersetzt.</p>										
104.		0901	422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten (Richterinnen und Richter)	2020	2021	16.755,4 16.866,3	16.755,4 16.898,8	0,0 +32,5
<p>In der Erläuterung Ziff. 1 wird die Zahl in 2021 „16.866,3“ durch die Zahl „16.898,8“ ersetzt und die Summe entsprechend angepasst.</p>										
105.		0901	511 69A	011	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenständen u. dgl.	2020	2021	82,0 59,7	82,0 62,0	0,0 +2,3
<p>In der Erläuterung Ziff. 1 wird die Zahl in 2021 „42,0“ durch die Zahl „44,3“ ersetzt und die Summe entsprechend angepasst.</p>										
106.		0902	441 01	840	Beihilfen auf Grund der Beihilfeverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfänger/innen)	2020	2021	1.699,3 1.695,8	1.699,3 1.890,2	0,0 +194,4

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro									
107.		0905	526 75	290	Kosten für Sachverständige	2020 2021	0,0 0,0	0,0 280,0	0,0 +280,0									
Folgende Erläuterung wird eingefügt: <b>„Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Entschädigungen zzgl. Reisekosten und ggf. Assistenzkosten für 6 Gremien mit je 2 bis 12 Sitzungen jährlich.“																		
108.		0913			Personalausgaben													
Im Haushaltsvermerk wird die Zahl „37.504.400“ durch die Zahl „43.508.700“ ersetzt.																		
109.		0913	422 01	311	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2020 2021	15.215,4 15.391,4	15.215,4 21.395,7	0,0 +6.004,3									
In der Erläuterung Ziff. 1 wird die Zahl in 2021 „15.391,4“ durch die Zahl „21.395,7“ ersetzt und die Summe entsprechend angepasst.“																		
110.		0921	684 77	235	Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger	2020 2021	1.189,8 1.689,8	1.739,8 2.239,8	+550,0 +550,0									
Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt: „Zusätzliche Mittel in 2020 und 2021 für den Ausbau des Angebots der verfahrensunabhängigen Beweissicherung, u. a. für 4 weitere Gewaltambulanz.“																		
111.		0922	632 02	314	Erstattung von Verwaltungskosten für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen der Länder u. dgl.	2020 2021	344,0 344,0	344,0 374,0	0,0 +30,0									
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: <b>„Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Erstattungen von Verwaltungskosten für folgende gemeinsame Verwaltungseinrichtungen der Länder u. dgl. nach dem Königsteiner Schlüssel:																		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">2020</th> <th style="text-align: center;">2021</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Tsd. EUR</th> <th style="text-align: center;">Tsd. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG)</td> <td style="text-align: center;">237,0</td> <td style="text-align: center;">237,0</td> </tr> </tbody> </table>											2020	2021		Tsd. EUR	Tsd. EUR	1. Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG)	237,0	237,0
	2020	2021																
	Tsd. EUR	Tsd. EUR																
1. Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG)	237,0	237,0																

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					2. Kinderkrebsregister beim Institut für medizinische Statistik und Dokumentation des Klinikums der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz 3. Substitutionsregister beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) 4. Geschäftsstelle Nationaler Impfplan beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) 5. Elektronisches Gesundheitsberuferegister	42,0 48,0 17,0 0,0	42,0 48,0 17,0 0,0		
					zus. <u>344,0</u> <u>374,0*</u>				
112.		0922	547 79	314	Sachaufwand	2020 2021	0,0 0,0	0,0 436,0	0,0 +436,0
<p>Folgende Erläuterung wird eingefügt:</p> <p><b>„Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Sachmittel zur Umsetzung des Landarztgesetzes Baden-Württemberg. Die Verteilung der Sachmittel auf die Einzelpläne des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration, des Ministeriums für Soziales und Integration und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist im Rahmen der Erstellung einer Konzeption festzulegen und über eine entsprechende Bewirtschaftungsbefugnis abzuwickeln.“</p>									
113.	N	0922	95		Eine die Bundesmittel ergänzende Unterstützung für Krankenhäuser im Hinblick auf die Coronavirus-Pandemie				
<p>Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppenittel sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben dürfen auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).</p> <p><b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel für Hilfsmaßnahmen für die kommunalen Kliniken entsprechend dem kommunalen Stabilitäts- und Zukunftspakt gem. Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 20.07.2020. Sie dienen der ergänzenden Unterstützung neben den Bundesmitteln u. a. nach dem Krankenhausentlastungsgesetz.</p>									
114.	N	0922	682 95	312	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser	2020 2021		125.000,0 0,0	+125.000,0 0,0
115.	N	0922	891 95	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser	2020 2021		0,0 0,0	0,0 0,0

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																																	
116.		0930	891 01	312	Zuschuss für Investitionen und Investitionsgleiche Kosten	2020 2021																																				
<p>Die Verpflichtungsermächtigungen werden wie folgt gefasst:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">2020</td> <td style="text-align: right;">2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Tsd. EUR</td> <td style="text-align: right;">Tsd. EUR</td> </tr> <tr> <td>„Verpflichtungsermächtigung</td> <td style="text-align: right;">105.000,0</td> <td style="text-align: right;">44.000,0</td> </tr> <tr> <td>Davon zur Zahlung fällig im</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2021 .....bis zu</td> <td style="text-align: right;">31.800,0</td> <td style="text-align: right;">0,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2022 .....bis zu</td> <td style="text-align: right;">27.100,0</td> <td style="text-align: right;">0,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2023 .....bis zu</td> <td style="text-align: right;">18.700,0</td> <td style="text-align: right;">3.000,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2024 .....bis zu</td> <td style="text-align: right;">21.000,0</td> <td style="text-align: right;">6.200,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2025 .....bis zu</td> <td style="text-align: right;">6.400,0</td> <td style="text-align: right;">12.700,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2026 .....bis zu</td> <td style="text-align: right;">10.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2027 .....bis zu</td> <td style="text-align: right;">12.100,0"</td> <td></td> </tr> </table> <p>Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:</p> <p><b>„Erläuterung:</b> Veranschlagt sind die Zuschüsse des Landes zu den Investitionen und zu Investitionsgleichen Kosten (z. B. Schuldendienst) der Zentren. Die Förderung der Investitionen erfolgt nach § 10 Abs. 4 Landeskrankenhausgesetz (LKHG), sowie § 3 Abs. 1 EZPsychG.</p> <p>Von den veranschlagten Zuschüssen erhalten die Zentren für Psychiatrie u. a. für die Nutzung von Anlagegütern (insbesondere Mieten), für die Wiederbeschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und für kleinere Errichtungsmaßnahmen (Neubau, Erweiterungsbaue, Umbau) voraussichtlich pauschal 21.000 Tsd. EUR im Haushaltsjahr 2020 und voraussichtlich 24.000 Tsd. EUR im Haushaltsjahr 2021.</p> <p>Aus den vorgesehenen Mitteln werden insbesondere die Großprojekte: Psychiatriestandort Böblingen Flugfeld (voraussichtlich 32.000 Tsd. EUR), der Neubau Klinikum Lörrach (voraussichtlich 55.000 Tsd. EUR) und das Ambulanzzentrum Konstanz (voraussichtlich 10.000 Tsd. EUR) finanziert. Darüber hinaus sind die Mittel insbesondere für Investitionen im Maßregelvollzug vorgesehen.</p> <p>Die Verpflichtungsermächtigung wird aufgrund zusätzlicher Kosten für das Großprojekt Psychiatriestandort Böblingen Flugfeld im Jahr 2021 um 35,8 Mio. EUR mit Fälligkeiten in 2024; 3.700,0 Tsd. EUR, 2025; 10.000,0 Tsd. EUR, 2026; 10.000,0 Tsd. EUR und in 2027; 12.100,0 Tsd. EUR erhöht.</p> <p>Vgl. Anlage 1 zu Kap. 0930</p>											2020	2021		Tsd. EUR	Tsd. EUR	„Verpflichtungsermächtigung	105.000,0	44.000,0	Davon zur Zahlung fällig im			Haushaltsjahr 2021 .....bis zu	31.800,0	0,0	Haushaltsjahr 2022 .....bis zu	27.100,0	0,0	Haushaltsjahr 2023 .....bis zu	18.700,0	3.000,0	Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	21.000,0	6.200,0	Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	6.400,0	12.700,0	Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	10.000,0		Haushaltsjahr 2027 .....bis zu	12.100,0"	
	2020	2021																																								
	Tsd. EUR	Tsd. EUR																																								
„Verpflichtungsermächtigung	105.000,0	44.000,0																																								
Davon zur Zahlung fällig im																																										
Haushaltsjahr 2021 .....bis zu	31.800,0	0,0																																								
Haushaltsjahr 2022 .....bis zu	27.100,0	0,0																																								
Haushaltsjahr 2023 .....bis zu	18.700,0	3.000,0																																								
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	21.000,0	6.200,0																																								
Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	6.400,0	12.700,0																																								
Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	10.000,0																																									
Haushaltsjahr 2027 .....bis zu	12.100,0"																																									

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																																																						
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)																																																															
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bewilligung im Haushaltsplan</th> <th>Betrag</th> <th colspan="4">davon fällig in</th> </tr> <tr> <th></th> <th></th> <th>2020</th> <th>2021</th> <th>2022</th> <th>2023</th> <th>2024</th> <th>2025 ff.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 2018</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>2019</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>2020</td> <td>105.000,0</td> <td>-</td> <td>31.800,0</td> <td>27.100,0</td> <td>18.700,0</td> <td>21.000,0</td> <td>6.400,0</td> </tr> <tr> <td>2021</td> <td>44.000,0</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>3.000,0</td> <td>6.200,0</td> <td>34.800,0</td> </tr> <tr> <td>zus.</td> <td>149.000,0</td> <td>-</td> <td>31.800,0</td> <td>27.100,0</td> <td>21.700,0</td> <td>27.200,0</td> <td>41.200,0</td> </tr> </tbody> </table>										Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in						2020	2021	2022	2023	2024	2025 ff.	bis 2018	-	-	-	-	-	-	-	2019	-	-	-	-	-	-	-	2020	105.000,0	-	31.800,0	27.100,0	18.700,0	21.000,0	6.400,0	2021	44.000,0	-	-	-	3.000,0	6.200,0	34.800,0	zus.	149.000,0	-	31.800,0	27.100,0	21.700,0	27.200,0	41.200,0
Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in																																																													
		2020	2021	2022	2023	2024	2025 ff.																																																								
bis 2018	-	-	-	-	-	-	-																																																								
2019	-	-	-	-	-	-	-																																																								
2020	105.000,0	-	31.800,0	27.100,0	18.700,0	21.000,0	6.400,0																																																								
2021	44.000,0	-	-	-	3.000,0	6.200,0	34.800,0																																																								
zus.	149.000,0	-	31.800,0	27.100,0	21.700,0	27.200,0	41.200,0																																																								
117.		1001			Personalausgaben																																																										
In dem Haushaltsvermerk für die Personalausgabenbudgetierung wird die Zahl „29.531,9“ für das Gesamtvolumen 2021 durch die Zahl „29.318,9“ ersetzt.																																																															
118.		1001	422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2020 2021	22.308,7 22.305,6	22.308,7 22.229,9	0,0 -75,7																																																						
119.		1001	428 01	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten)	2020 2021	6.364,3 6.464,4	6.364,3 6.327,1	0,0 -137,3																																																						
120.		1205	613 11	820	Grunderwerbsteuerüberlassung an die Stadt- und Landkreise nach dem örtlichen Aufkommen (§ 11 Abs. 2 FAG)	2020 2021	854.700,0 870.200,0	738.200,0 835.300,0	-116.500,0 -34.900,0																																																						
121.		1205	633 02	820	Zuweisungen an Stadt- und Landkreise zum Ausgleich von Mehrbelastungen nach § 11 Abs. 4 FAG	2020 2021	478.911,1 487.732,7	482.179,1 497.670,7	+3.268,0 +9.938,0																																																						

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
122.	N	1205	633 12	820	Zuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen infolge der Coronavirus-Pandemie (§ 39 Abs. 39 FAG)	2020 2021	0,0 0,0	1.881.000,0 0,0	+1.881.000,0 0,0
<p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Die Gemeinden erhalten für die wegen der Coronavirus-Pandemie prognostizierten Gewerbesteuermindereinnahmen von 1.881,0 Mio. EUR Kompensationszuweisungen. Die Mittel werden durch Bund und Land gemeinsam aufgebracht. Der auf die baden-württembergischen Gemeinden entfallende Anteil der Bundesmittel beträgt 841,0 Mio. EUR. Diese werden bei Kap. 1212 Tit. 231 12 vereinnahmt und gemeinsam mit den Landesmitteln bei Kap. 1205 Tit. 633 12 ausgezahlt.</p>									
123.		1205	613 72A	820	Finanzzuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse A	2020 2021	8.711.557,8 9.007.336,5	9.052.884,6 8.534.377,0	+341.326,8 -472.959,5
<p>Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:</p> <p><b>„Erläuterung zu Tit. 613 72A:</b></p> <p><b>I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse:</b></p> <p>1. Landesanteil an den gemeinschaftlichen Steuern und der Gewerbesteuerumlage (vgl. Kap. 1201 Tit. 011 01 bis 018 01 und 372 02) 32.640.000,0 2020 34.505.000,0 2021          hiervon ab:          – Abschlag Steuerrechtsänderungen (vgl. Kap. 1201 Tit. 372 02) 0,0 -451.000,0          – Leistungen des Landes im Finanzausgleich unter den Ländern (vgl. Kap. 1204 Tit. 612 01) -0,0 -0,0          – Leistungen des Landes nach § 29 a FAG (Familienleistungsausgleich) (vgl. Tit. 613 72B) -462.900,0 -517.600,0          – Umsatzsteuermehreinnahmen für die Kleinkindbetreuung -111.000,0 -111.000,0</p>									

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
			bereinigter Landesanteil hiervon 23 v. H. Änderungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FAG Zwischensumme		32.066.100,0 7.375.203,0 186.500,0 7.561.703,0		33.425.400,0 7.687.842,0 -833.200,0 6.854.642,0		
	2.		Kommunaler Anteil an der Finanzausgleichsumlage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 FAG (Aufkommen vgl. Tit. 213 01)		4.006.217,8		4.081.983,5		
	3.		Finanzausgleichsmasse (1. + 2.)		11.567.920,8		10.936.625,5		
	<b>II. Berechnung der Summe Tit. 613 72A</b>								
	1.		Finanzausgleichsmasse A		9.371.172,6		8.859.760,3		
	2.		Vorwegentnahmen, die an anderer Stelle veranschlagt sind:						
			2.1 Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im ÖPNV (Kap. 1303 Tit. 633 87B, 633 88 u. 682 88A)		-217.868,0		-224.963,3		
			2.2 Zuschuss an das Landesmedienzentrum (§ 2 Nr. 9 FAG, vgl. Kap. 0442 Tit. 685 03)		-2.420,0		-2.420,0		
			2.3 Sachkostenbeiträge soweit sie auf Investitionen ent- fallen		-87.000,0		-87.000,0		
			2.4 Kofinanzierung des GVFG (Gemeindeverkehrsfi- nanzierungsgesetz) – Bundesprogramms		-11.000,0		-11.000,0		
	3.		Summe Titel 613 72A		9.052.884,6		8.534.377,0*		
124.		1205	613 72B	820	Familienleistungsausgleich	2020 2021	529.700,0 545.900,0	462.900,0 517.600,0	-66.800,0 -28.300,0
	Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:								



lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					<p><b>„Erläuterung:</b> Veranschlagt sind:</p> <p>2020      2021 Tsd. EUR    Tsd. EUR</p> <p>Mehreinnahmen des Landes aus der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer      1.780.384,6    1.990.769,2 hiervon Kommunaler Anteil nach § 29 a FAG (26 v. H.)      462.900,0    517.600,0“</p>				
125.		1205	883 72D	820	Pauschale Investitionszuweisungen	2020 2021	1.033.241,1 1.098.504,0	1.078.748,2 951.865,2	+45.507,1 -146.638,8
					Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:				
					<p><b>„Erläuterung:</b> Veranschlagt sind:</p> <p>2020      2021 Tsd. EUR    Tsd. EUR</p> <p>1. Kommunale Investitionspauschale      991.748,2    864.865,2 2. Sachkostenbeiträge, soweit sie auf Investitionen entfallen      87.000,0    87.000,0 zus.      1.078.748,2    951.865,2“</p>				
126.		1206	871 01	680	Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie Zahlungen zur Abwendung bzw. Verminderung von Schadensfällen	2020 2021	15.000,0 15.000,0	69.561,4 196.020,1	+54.561,4 +181.020,1
127.	N	1212	916 01	850	Zuführung an den Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
					Die Ausgabeermächtigung erhöht sich in Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Tit. 359 01. Die Ausgaben können innerhalb eines Haushaltsjahres auch vor Eingang der entsprechenden Entnahmen geleistet werden.				

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
128.	1212	919 01	850	Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken	2020 2021	697.707,4 204.052,6	6.497.707,4 203.052,6	+5.800.000,0 -1.000,0	
<p><b>Erläuterung:</b>  Mit dem Gesetz zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg (Beteiligungsfondsgesetz Baden-Württemberg – BefoG) soll ein nichtrechtsfähiges Sondervermögen mit dem Namen „Beteiligungsfonds“ gem. § 113 Abs. 2 LHO zur Stützung der Realwirtschaft durch Stabilisierungsmaßnahmen eingerichtet werden, um die Stabilisierungsmaßnahmen des durch den Bund errichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds (nach dem Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds, Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG – vom 27. März 2020, BGBl. I S. 543) zu ergänzen. Konkret soll mit Hilfe des staatlichen Beteiligungsfonds Unternehmen zeitlich begrenzt Kapital mit Eigenkapitalcharakter zugeführt werden (Rekapitalisierung), um – über die dadurch entstehende Risikominderung und dass mit der Beteiligung verbundene Vertrauenssignal – den Zugang zu weiteren Finanzierungsquellen zu verbessern. Gefördert werden nur Unternehmen der Realwirtschaft. Dem Sondervermögen sollen einmalig Mittel aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 Tit. 359 01) in Höhe von 1,0 Mrd. EUR zugeführt werden.</p>									
<p>Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst:  „Die Rücklage dient der Vorsorge</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Mehrausgaben bei der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit dem Zugang an Flüchtlingen,</li> <li>2. für mit dem ‚Sonderkontingent Nordrak‘ verbundene Bedarfe,</li> <li>3. zur Gewährleistung der Fortführung des Betriebs des Digitalfunks BOS,</li> <li>4. für Kostenrisiken aufgrund von Neuberechnungen gemäß Privatschulgesezt,</li> <li>5. für die Bedarfe aufgrund des Bundesstellabegesezes und für Bedarfe aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen bei Studiengängen der Pflegewissenschaften, der Psychologie und der Zahnmedizin, soweit dieser dringend und für den Zeitraum in den Jahren 2020 und 2021 konkret nachgewiesen wird,</li> <li>6. für die Bedarfe aufgrund der Novellierung des Unterhaltsvorschussgesesezes,</li> <li>7. für die bau- und liegenschaftsbezogenen Bedarfe für Unterbringungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Einstellungsöffensiven der Polizei,</li> <li>8. für Kostenrisiken aufgrund steigender Patientenzahlen im Maßregelvollzug,</li> <li>9. für den Ausgleich von Steuermindereinnahmen im Haushaltsvollzug,</li> <li>10. für Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Beseitigung von Waidsschäden,</li> <li>11. für Mehrausgaben bis zu einer Gesamthöhe von 100 Mio. EUR, die im Zuge einer Mitfinanzierung von durch den Bund teilfinanzierten und im Rahmen von wettbewerblichen Verfahren ausgeschriebenen Projekten im Zusammenhang mit der Erforschung, Entwicklung und Produktion in den Bereichen Künstliche Intelligenz, alternative Antriebe sowie im Zusammenhang mit dem Ausbau bestehender oder der Schaffung neuer Fraunhofer-Institute entstehen; die Mehrausgaben bedürfen der Einwilligung durch den Finanzausschuss,</li> <li>12. für Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Finanzierung des Technikums Laubholz,</li> <li>13. zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission Kinderschutz,</li> <li>14. zur Umsetzung des Zensus 2021,</li> <li>15. für Mehrausgaben aufgrund von notwendigen staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung und Vorbeugung von Epidemien und Pandemien, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Coronavirus,</li> <li>16. für Mehrausgaben aufgrund von notwendigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen von Epidemien und Pandemien,</li> <li>17. für Corona-bedingte Zührungsbedarfe an Landesbetriebe, Landesbeteiligungen, Landesanstalten und sonstige landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts zur für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs notwendigen Liquiditätssicherung,</li> <li>18. für den Ausgleich von Corona-bedingten Einnahmeausfällen im Landeshaushalt, insbesondere von veranschlagten Ablieferungsbeiträgen von Landesbetrieben, Landesbeteiligungen, Landesanstalten und sonstigen landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Haushaltsvollzug,</li> <li>19. für Corona-bedingte Prozessrisiken,</li> <li>20. für Mehrausgaben aufgrund notwendiger staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und deren wirtschaftlichen Folgen,</li> <li>21. für Mehrausgaben der Leitstelle SCC zum Betrieb der SAP-Systeme in der Landesverwaltung,</li> </ol>									

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					22. für die Bedarfe der Stiftung Anerkennung und Hilfe, 23. für Mehrausgaben im Zusammenhang mit der behindertengerechten Ausstattung von Lehrkräften, Lehramtsanwärtlern/-innen und Referendaren/-innen, 24. für kalamitätsbedingte Zuführungsbedarfe an ForstBW, 25. für Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Stärkung der Rechte der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz.				
					Mehrausgaben sind in Höhe der Wenigerausgaben bei Kap. 1212 Tit. 919 12 zulässig. Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:				
					<b>„Erläuterung:</b> Mehrausgaben nach Nummer 1 sind z. B. Ausgaben im Zusammenhang mit Corona-bedingt geänderten Anforderungen an die Unterbringung im Bereich der Erstaufnahme bzw. durch einen Anstieg der Zugangszahlen in der Erstaufnahme, die Ausgabenerstattung an Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung und die Kostenersatzung für unbegleitete Flüchtlingskinder. Mehrausgaben nach Nummer 2 sind Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung besonders schutzbedürftiger Personen aus dem Nordirak und Syrien. Mehrausgaben nach Nummer 15 sind insbesondere Ausgaben für Maßnahmen, die eine angemessene Reaktion auf die Coronavirus-Pandemie sicherstellen sollen wie z. B. Ausgaben für die Beschaffung von Schutzausrüstung, Ausgaben durch einen Anstieg von Neufunktionen oder Ausgaben infolge von Kofinanzierungserfordernissen für Corona-bedingte Maßnahmen des Bundes; vgl. auch Tit. 359 01 (Entnahmetitel).“				
129.		1212	919 10	850	Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg	2020 2021	510.771,0 582.945,6	510.771,0 583.941,6	0,0 +996,0
					Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt: „Mehr aufgrund neuer Planstellen in den Einzelplänen 03, 09 und 14.“				
130.		1212	919 12	850	Zuführung an die Rücklage für das Maßnahmenpaket „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“	2020 2021	0,0 0,0	967.000,0 233.000,0	+967.000,0 +233.000,0
					Die Rücklage dient der Vorsorge für in Folge der Coronavirus-Pandemie notwendige Investitionen für landespolitisch bedeutsame Maßnahmen als Impuls zur Stabilisierung und Stärkung sowie zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit des Landes Baden-Württemberg. Sie wird für Kofinanzierungserfordernisse für Zukunftsmaßnahmen des Bundes und der EU und für Maßnahmen des Landes Baden-Württemberg in folgenden Bereichen gebildet:				
					1. Gesundheitsstandort Baden-Württemberg: Insbesondere für den Kooperationsverbund Hochschulmedizin BW, den Innovationscampus Region Rhein-Neckar, die sektorenübergreifende Versorgung, die Kofinanzierung des Krankenhauszukunftsgesetzes des Bundes, besondere Strukturmaßnahmen an den Universitätsklinika der Standorte Ulm und Bad Krozingen sowie für weitere Projekte des Forum Gesundheitsstandort BW 2. BW Invest: Insbesondere für ein einzelbetriebliches Innovations- und Investitionsförderprogramm für alle Branchen, für marktgängige Innovationen (z. B. Quantentechnologien, Medizintechnik, biointelligente Systeme, CO <sub>2</sub> -neutrale Kraftstoffe, Energiespeicher) sowie zur Stärkung des Forschungs- und Innovationsstandorts Baden-Württemberg 3. Transformation, Klimaschutz und Mobilität: Insbesondere für den Innovationscampus Mobilität der Zukunft, Brückenprogramme (ING-IT und Touristik), intelligente Verkehrssteuerung und die Digitalisierung des Straßenbaus, reFuels, die digitale Flex-Abokarte, den weiteren Ausbau der Ladeinfrastruktur, die Elektromobilitätsförderung (BW-e-Gutschein), die Wasserstoff-Roadmap (Einrichtung der Plattform H2BW und Infrastrukturausbau in Baden-Württemberg), ReTech BW, eine Neuaufgabe erfolgreicher Photovoltaik-Speicher Förderprogramme, die Weiterbildungskonzeption, Restart BW /Gründermotor, Ultraeffizi-				

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					enz, die DHBW Heidenheim, Sanierungsmaßnahmen an landeseigenen Wohngebäuden, die Umsetzung der PV-Strategie, die Bioökonomie (z. B. Innovationsprogramm zur Förderung der Produktion nachhaltiger, biobasierter Fasern und Textilien, Post-EEG Biogasanlagen, Holzbau-Offensive)				
					4. Digitalisierung und Künstliche Intelligenz: Insbesondere für die Digitalisierung und Künstliche Intelligenz „Made in BW“, die Digitalisierung der Gesundheit und der Pflege, die klimafreundliche Digitalisierung, den Innovationspark Künstliche Intelligenz, die Digitalisierung an Schulen, die Digitale Justiz, den Breitbandausbau, und die Künstliche Intelligenz in der Schlachtung				
					<b>Erläuterung:</b> Vgl. die Erläuterungen zu Tit. 359 12. Nicht benötigte Mittel können zur Erhöhung der Ausgabeermächtigung bei Kap. 1212 Tit. 919 01 eingesetzt werden.				
131.		1212	972 01	880	Globale Minderausgaben	2020 2021	-15.000,0 -45.000,0	-205.000,0 -175.000,0	-190.000,0 -130.000,0
132.		1303	87		Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr gem. §§ 15 bis 18 ÖPNVG sowie § 45a Personenbeförderungsgesetz				
					Die Erläuterung wird wie folgt geändert:				
					In der Tabelle werden bei Titel 633 87B und in der Summe für das Haushaltsjahr 2021 jeweils die Zahl „209.413,3“ durch die Zahl „208.963,3“ und die Zahl „217.746,6“ durch die Zahl „217.296,6“ ersetzt.				
133.		1303	633 87B		Zuweisung an die Aufgabenträger gem. § 15 ÖPNVG	2020 2021	201.868,0 217.746,6	201.868,0 217.296,6	0,0 -450,0
134.	N	1304	883 05	725	Kostensechstel des Landes an Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 EKrG	2020 2021	0,0 0,0	0,0 5.000,0	0,0 +5.000,0
135.		1401			Personalausgaben				
					In dem Haushaltsvermerk für die Personalausgabenbudgetierung wird in Satz 2 die Zahl „18.749,1“ durch die Zahl „18.781,6“ ersetzt.				
136.		1401	422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2020 2021	13.248,0 13.438,3	13.248,0 13.470,8	0,0 +32,5

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
137.	1401	511 01	011		Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	2020 2021	413,7 163,7	413,7 166,0	0,0 +2,3
	In Ziffer 1 der Erläuterung wird in 2021 die Zahl „88,0“ durch die Zahl „90,3“ ersetzt.								
	In der Summenzeile wird in 2021 die Zahl „163,7“ durch die Zahl „166,0“ ersetzt.								
138.	1402	441 01	840		Beihilfen aufgrund der Beihilfeverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfänger)	2020 2021	13.982,8 13.982,8	13.982,8 13.984,1	0,0 +1,3
	In Satz 3 der Erläuterung werden nach dem Wort „Planstellen“ die Wörter „im Kapitel 1401 und 1402.“ gestrichen.								
139.	1410	682 97A	132		Zuschuss für Forschung und Lehre Medizinische Fakultät der Universität Freiburg	2020 2021	129.438,7 131.998,4	129.438,7 132.019,5	0,0 +21,1
	Nach Satz 3 der Erläuterung wird folgender Satz eingefügt: „Mehr für Personalmittel für 0,25 Neustellen und Sachmittel zur Umsetzung des Landarztgesetzes Baden-Württemberg.“								
140.	1412	682 96A	132		Zuschuss für Forschung und Lehre Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg	2020 2021	64.268,7 65.537,7	64.268,7 65.558,8	0,0 +21,1
	Nach Satz 3 der Erläuterung wird folgender Satz eingefügt: „Mehr für Personalmittel für 0,25 Neustellen und Sachmittel zur Umsetzung des Landarztgesetzes Baden-Württemberg.“								
141.	1412	682 97A	132		Zuschuss für Forschung und Lehre Medizinische Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg	2020 2021	140.049,8 142.770,2	140.049,8 142.791,3	0,0 +21,1
	Nach Satz 3 der Erläuterung wird folgender Satz eingefügt: „Mehr für Personalmittel für 0,25 Neustellen und Sachmittel zur Umsetzung des Landarztgesetzes Baden-Württemberg.“								

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
142.		1415	682 97	132	Zuschuss für Forschung und Lehre	2020 2021	124.316,8 126.724,0	124.316,8 126.745,1	0,0 +21,1
Nach Satz 2 der Erläuterung wird folgender Satz eingefügt:									
„Mehr für Personalmittel für 0,25 Neustellen und Sachmittel zur Umsetzung des Landarztgesetzes Baden-Württemberg.“									
143.		1421	682 97	132	Zuschuss für Forschung und Lehre	2020 2021	109.978,6 112.149,0	109.978,6 112.170,1	0,0 +21,1
Nach Satz 4 der Erläuterung wird folgender Satz eingefügt:									
„Mehr für Personalmittel für 0,25 Neustellen und Sachmittel zur Umsetzung des Landarztgesetzes Baden-Württemberg.“									
144.		1425	812 03	162	Beschaffung von Kompaktusanlagen	2020 2021	145,5 145,5	145,5 1.695,5	0,0 +1.550,0
Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt:									
„Mehr für die Ausstattung des angemieteten Interimsgebäudes der Württembergischen Landesbibliothek mit Regalanlagen.“									
145.		1478	685 04	183	Zuschuss an die Deutsche Schillergesellschaft e. V. für das Deutsche Literaturarchiv Marbach	2020 2021	5.335,8 5.426,0	5.335,8 6.100,0	0,0 +674,0
Nach Satz 2 der Erläuterung wird folgender Satz eingefügt:									
„Zusätzliche Mittel für die strukturelle Weiterentwicklung des Deutschen Literaturarchivs Marbach.“									
146.		1478	893 01	183	Zuschuss an die Deutsche Schillergesellschaft e. V. für das Deutsche Literaturarchiv Marbach	2020 2021	1.150,0 750,0	1.150,0 1.750,0	0,0 +1.000,0
Satz 2 der Erläuterung wird wie folgt gefasst:									
„Mehr zur Planung notwendiger Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen des Deutschen Literaturarchivs Marbach.“									

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																		
147.		1478	685 83	181	Zuschüsse an Sonstige	2020 2021	800,0 1.200,0	690,7 755,7	-109,3 -444,3																		
<p>Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Erläuterung: Übertragen nach Kap. 1485 Tit. 682 01: 109,3 Tsd. EUR in 2020 und 444,3 Tsd. EUR in 2021 (vgl. auch Kap. 1485 Tit. 682 01).“</p>																											
148.		1482	891 01	183	Zuschuss an die Staatliche Kunsthalle Karlsruhe für Ausstattungsmaßnahmen	2020 2021	270,0 100,0	270,0 4.400,0	0,0 +4.300,0																		
<p>Folgende Verpflichtungsermächtigung wird eingefügt:</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">2020</td> <td style="text-align: center;">2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">Tsd. EUR</td> <td style="text-align: center;">Tsd. EUR</td> </tr> <tr> <td>„Verpflichtungsermächtigung</td> <td style="text-align: right;">7.500,0</td> <td style="text-align: right;">0,0</td> </tr> <tr> <td>Davon zur Zahlung fällig im</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2021 .....</td> <td style="text-align: right;">bis zu</td> <td style="text-align: right;">0,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2022 .....</td> <td style="text-align: right;">bis zu</td> <td style="text-align: right;">0,0“</td> </tr> </table> <p>Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Veranschlagt sind in 2021 insbesondere die Mittel für die Interimsstandorte der Kunsthalle im Rahmen der baulichen Sanierung der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe.“</p>											2020	2021		Tsd. EUR	Tsd. EUR	„Verpflichtungsermächtigung	7.500,0	0,0	Davon zur Zahlung fällig im			Haushaltsjahr 2021 .....	bis zu	0,0	Haushaltsjahr 2022 .....	bis zu	0,0“
	2020	2021																									
	Tsd. EUR	Tsd. EUR																									
„Verpflichtungsermächtigung	7.500,0	0,0																									
Davon zur Zahlung fällig im																											
Haushaltsjahr 2021 .....	bis zu	0,0																									
Haushaltsjahr 2022 .....	bis zu	0,0“																									
149.		1485	682 01	183	Zuschuss an das Landesmuseum Württemberg zum laufenden Museumsbetrieb	2020 2021	8.603,8 8.689,6	8.713,1 9.133,9	+109,3 +444,3																		
<p>Dem Haushaltsvermerk bei Kap. 1485 Ausgaben wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Vom Personalbudget für das unbefristet beschäftigte Personal kann für die Stellen der Stabsstelle des Kompetenzzentrums für Kulturelle Bildung und Vermittlung abgewichen werden.“          Nach Satz 2 der Erläuterung wird folgender Satz eingefügt:          „Im Ansatz enthalten sind Personal- und Sachmittel für die Betreuung der organisatorisch beim Museum angesiedelten Stabsstelle des Kompetenzzentrums für Kulturelle Bildung und Vermittlung (vgl. auch Kap. 1478 Tit. 685 83).“</p>																											

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
150.		1601	422 02	011	Bezüge und Nebenleistungen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter	2020 2021	278,3 282,8	278,3 365,3	0,0 +82,5



## Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 15. Oktober 2020

Der Landtag hat am 14. Oktober 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GBl. 593, 595) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In § 11 wird die Angabe »§ 14« durch die Angabe »§ 17« ersetzt.
  - b) Die Angabe »H. Kindergartenlastenausgleich« wird durch die Angabe »H. Kinderbetreuung« ersetzt.
  - c) In § 29 b wird das Wort »Kindergartenfinanzierung« durch das Wort »Kindergartenförderung« ersetzt.
  - d) Nach § 29 b werden die Wörter »§ 29 c Förderung der Kleinkindbetreuung« eingefügt.
2. § 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

»1. 23 Prozent des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens (Gewerbesteuerumlage) zuzüglich eines Betrags von 186,5 Millionen Euro im Jahr 2020, abzüglich eines Betrags von 833,2 Millionen Euro im Jahr 2021, 785,3 Millionen Euro im Jahr 2022, 874,4 Millionen Euro in den Jahren 2023 und 2024 sowie 904,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2025; vom Landesanteil an der Umsatzsteuer werden die Zuweisungen des Landes nach § 29 a und die Mehreinnahmen des Landes aus der Änderung der Umsatzsteuerverteilung, die zur Finanzierung der Betriebskosten der Kleinkindbetreuung zu verwenden sind, abgesetzt.«
3. § 1 b wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter »im Jahr 2019 zu 81,02 Prozent, « gestrichen und die Angabe »81,00 Prozent« durch die Angabe »81,05 Prozent« sowie die Angabe »80,76 Prozent« durch die Angabe »80,81 Prozent« ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden die Wörter »im Jahr 2019 zu 18,98 Prozent, « gestrichen und die Angabe »19,00 Prozent« durch die Angabe »18,95 Prozent« sowie die Angabe »19,24 Prozent« durch die Angabe »19,19 Prozent« ersetzt.

4. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

»Die Zuweisungen nach Satz 2 werden im Jahr 2020 einmalig um 3,268 Millionen Euro erhöht. Ab dem Jahr 2021 werden die sich aus Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 ergebenden Zuweisungen um 9,938 Millionen Euro erhöht. Die Dynamisierung für die Jahre ab 2022 umfasst auch den Erhöhungsbetrag nach Satz 5.«

b) Der neue Satz 7 wird wie folgt gefasst:

»Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,330
Böblingen	3,211
Esslingen	3,098
Göppingen	2,173
Ludwigsburg	3,131
Rems-Murr-Kreis	3,122
Heilbronn, Stadtkreis	0,765
Heilbronn, Landkreis	2,893
Hohenlohekreis	1,664
Schwäbisch Hall	3,036
Main-Tauber-Kreis	2,340
Heidenheim	1,362
Ostalbkreis	3,139
Baden-Baden, Stadtkreis	0,366
Karlsruhe, Stadtkreis	0,715
Karlsruhe, Landkreis	3,956
Rastatt	2,275
Heidelberg, Stadtkreis	0,506
Mannheim, Stadtkreis	1,953
Neckar-Odenwald-Kreis	2,422
Rhein-Neckar-Kreis	4,369
Pforzheim, Stadtkreis	0,397
Calw	1,779
Enzkreis	1,992
Freudenstadt	1,827
Freiburg, Stadtkreis	0,629
Breisgau-Hochschwarzwald	3,858
Emmendingen	2,064
Ortenaukreis	4,701
Rottweil	1,934
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,354
Tuttlingen	1,711
Konstanz	2,188
Lörrach	2,175
Waldshut	2,315
Reutlingen	2,596

Kreis	Prozent	Artikel 2																				
Tübingen	1,829	<p>Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes</p> <p>Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter »zuzüglich eines Betrags von 186,5 Millionen Euro im Jahr 2020, « gestrichen.</p> <p>2. § 1 b wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nummer 1 werden die Wörter »in den Jahren 2020 und« durch die Wörter »im Jahr« ersetzt.</p> <p>b) In Nummer 2 werden die Wörter »in den Jahren 2020 und« durch die Wörter »im Jahr« ersetzt.</p> <p>3. § 7 wird wie folgt gefasst:</p> <p>»(1) Die Bedarfsmesszahl einer Gemeinde setzt sich zusammen aus</p> <p>1. der Bedarfsmesszahl nach der Gemeindegröße (Bedarfsmesszahl A) und</p> <p>2. der Bedarfsmesszahl nach der Einwohnerdichte (Bedarfsmesszahl B).</p> <p>(2) Die Bedarfsmesszahlen A und B werden dadurch ermittelt, dass die Einwohnerzahl einer Gemeinde mit den Kopfbeträgen nach den Absätzen 3 und 4 vervielfacht wird.</p> <p>(3) Der Kopfbetrag der Bedarfsmesszahl A beträgt bei Gemeinden von</p> <table border="0"> <tr> <td>1. 3 000 oder weniger Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>100 Prozent,</td> </tr> <tr> <td>2. 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>110 Prozent,</td> </tr> <tr> <td>3. 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>117 Prozent,</td> </tr> <tr> <td>4. 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>125 Prozent,</td> </tr> <tr> <td>5. 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>135 Prozent,</td> </tr> <tr> <td>6. 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>155 Prozent,</td> </tr> <tr> <td>7. 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>179 Prozent,</td> </tr> <tr> <td>8. 600 000 oder mehr Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>186 Prozent</td> </tr> </table> <p>eines jährlich festzusetzenden Grundbetrags. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.</p> <p>(4) Der Kopfbetrag der Bedarfsmesszahl B beträgt bei Gemeinden mit einer Fläche von</p> <table border="0"> <tr> <td>1. 4 000 m<sup>2</sup> oder weniger je Einwohnerin und Einwohner</td> <td>100 Prozent,</td> </tr> <tr> <td>2. 10 000 m<sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner</td> <td>110 Prozent,</td> </tr> </table>	1. 3 000 oder weniger Einwohnerinnen und Einwohnern	100 Prozent,	2. 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	110 Prozent,	3. 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	117 Prozent,	4. 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	125 Prozent,	5. 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	135 Prozent,	6. 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	155 Prozent,	7. 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	179 Prozent,	8. 600 000 oder mehr Einwohnerinnen und Einwohnern	186 Prozent	1. 4 000 m <sup>2</sup> oder weniger je Einwohnerin und Einwohner	100 Prozent,	2. 10 000 m <sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner	110 Prozent,
1. 3 000 oder weniger Einwohnerinnen und Einwohnern	100 Prozent,																					
2. 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	110 Prozent,																					
3. 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	117 Prozent,																					
4. 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	125 Prozent,																					
5. 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	135 Prozent,																					
6. 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	155 Prozent,																					
7. 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	179 Prozent,																					
8. 600 000 oder mehr Einwohnerinnen und Einwohnern	186 Prozent																					
1. 4 000 m <sup>2</sup> oder weniger je Einwohnerin und Einwohner	100 Prozent,																					
2. 10 000 m <sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner	110 Prozent,																					
Zollernalbkreis	2,235																					
Ulm, Stadtkreis	0,516																					
Alb-Donau-Kreis	2,851																					
Biberach	2,366																					
Bodenseekreis	2,056																					
Ravensburg	3,609																					
Sigmaringen	2,192																					
Summe	100,000.«																					
5. § 17 a wird aufgehoben.																						
6. In § 29 b Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »665,1 Millionen Euro im Jahr 2019, « gestrichen und die Wörter » und 895,6 Millionen Euro ab dem Jahr 2021« durch die Wörter », 895,6 Millionen Euro im Jahr 2021 und 925,6 Millionen Euro ab dem Jahr 2022« ersetzt.																						
7. In § 32 Absatz 1 wird die Angabe »17 a, « gestrichen.																						
8. In § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe »17 a, « gestrichen.																						
9. § 39 wird wie folgt geändert:																						
a) Absatz 38 wird aufgehoben.																						
b) Folgender Absatz 39 wird angefügt:																						
»(39) Die Gemeinden erhalten zur Kompensation coronabedingter Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 Zuweisungen von 1,881 Milliarden Euro. Die Zuweisungen werden unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 5 auf Basis des jeweiligen gemeindlichen Gewerbesteuernettoaufkommens der Jahre 2017 bis 2019 in Relation zum Gesamtgewerbesteuernettoaufkommen dieser Jahre auf die Gemeinden verteilt. Veränderungen des Datenstandes nach dem 1. Oktober 2020 werden nicht berücksichtigt. Die Zuweisungen sind spätestens zum 31. Dezember 2020 zu leisten. Die Überweisung erfolgt an die Stadt- und Landkreise. Die Landkreise leiten die Zuweisungen unverzüglich an die kreisangehörigen Gemeinden weiter. Die Zuweisungen nach Satz 1 werden im kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2022 bei der Bemessung der Steuerkraftmesszahl nach § 6 berücksichtigt. Der Anrechnungshebesatz beträgt bei einem Gewerbesteuerhebesatz im Jahr 2020																						
1. von bis zu 290 Prozent	290 Prozent,																					
2. von über 290 Prozent bis 350 Prozent	den tatsächlichen Hebesatz des Jahres 2020 und																					
3. von über 350 Prozent	350 Prozent.																					
§ 6 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.«																						
10. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.																						

- 3. 15 000 m<sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner 120 Prozent,
  - 4. 20 000 m<sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner 140 Prozent,
  - 5. 25 000 m<sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner 160 Prozent,
  - 6. mehr als 30 000 m<sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner 180 Prozent
- von 2,5 Prozent des Grundbetrags nach Absatz 3. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Flächenwerten je Einwohnerin und Einwohner gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

(5) Der Grundbetrag nach Absatz 3 wird jeweils durch gemeinsame Rechtsverordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums so festgesetzt, dass dem Finanzbedarf der Gemeinden angemessen Rechnung getragen wird.

(6) Die Bedarfsmesszahl A einer Gemeinde erhöht sich um 15 Prozent des sich nach Absatz 3 ergebenden Kopfbetrags für alle

- 1. auf ihrem Gebiet stationierten Wehrdienstleistenden nach dem Wehrpflichtgesetz und kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte;
  - 2. zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften an einem Dienort auf ihrem Gebiet verpflichteten Polizeibeamtinnen und -beamten;
  - 3. Studierenden an einer Hochschule (Haupt Hörerinnen und Haupt Hörer) auf ihrem Gebiet; für die Zahl der Studierenden und ihre Verteilung auf die Gemeinden ist die Bundesstatistik für das Hochschulwesen für das Wintersemester, das im vorangegangenen Jahr endet, maßgebend.«
4. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 4 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Satz 7 wird wie folgt gefasst:

»Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,371
Böblingen	3,208
Esslingen	3,106
Göppingen	2,174
Ludwigsburg	3,140
Rems-Murr-Kreis	3,121
Heilbronn, Stadtkreis	0,794
Heilbronn, Landkreis	2,894
Hohenlohekreis	1,662
Schwäbisch Hall	3,026
Main-Tauber-Kreis	2,329
Heidenheim	1,364
Ostalbkreis	3,137

Kreis	Prozent
Baden-Baden, Stadtkreis	0,361
Karlsruhe, Stadtkreis	0,706
Karlsruhe, Landkreis	3,953
Rastatt	2,275
Heidelberg, Stadtkreis	0,499
Mannheim, Stadtkreis	1,997
Neckar-Odenwald-Kreis	2,410
Rhein-Neckar-Kreis	4,361
Pforzheim, Stadtkreis	0,392
Calw	1,786
Enzkreis	2,006
Freudenstadt	1,823
Freiburg, Stadtkreis	0,620
Breisgau-Hochschwarzwald	3,847
Emmendingen	2,067
Ortenaukreis	4,679
Rottweil	1,929
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,353
Tuttlingen	1,708
Konstanz	2,189
Lörrach	2,176
Waldshut	2,314
Reutlingen	2,591
Tübingen	1,835
Zollernalbkreis	2,236
Ulm, Stadtkreis	0,510
Alb-Donau-Kreis	2,853
Biberach	2,365
Bodenseekreis	2,059
Ravensburg	3,591
Sigmaringen	2,183
Summe	100,000.«

- 5. In § 13 Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort »Haushalts« durch die Wörter »Zahlungsmittelbedarfs des Ergebnishaushalts« ersetzt.
- 6. In § 21 werden nach dem Wort »Sozialhilfenettoausgaben« jeweils die Angabe », Eingliederungshilfenettoausgaben« eingefügt.
- 7. In § 29 b werden die Wörter »795,6 Millionen Euro im Jahr 2020, « gestrichen.
- 8. Die Überschrift »I. Integrationslastenausgleich« wird gestrichen.
- 9. § 29 d wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter »der Integration und« gestrichen.
  - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - c) In Absatz 2 wird die Angabe »(2)« gestrichen.
- 10. Die Überschrift »J. Pädagogische Leitungszeit« wird gestrichen.

11. In § 30 Absatz 2 werden die Wörter »Absatz 1 und 2« durch die Wörter »Absätze 2 bis 4« ersetzt.
12. § 39 wird folgender Absatz 40 wird angefügt:  
 »(40) Zur Kompensation der Auswirkungen der Berücksichtigung der Einwohnerdichte bei der Bemessung der Gemeindeschlüsselzuweisungen erhalten die Gemeinden, die im Jahr 2021 geringere Zuweisungen erhalten als sie nach dem im Jahr 2020 geltenden Recht erhalten hätten, ab dem Jahr 2021 Zuweisungen aus einem Betrag von 25 Millionen Euro. Die Zuweisungen werden im Verhältnis der Abweichung im Jahr 2021 verteilt. Die Zuweisungsbeträge werden durch gemeinsame Rechtsverordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums festgesetzt. Die Zuweisungen sind am 10. Juni des laufenden Jahres fällig. Sie werden bei der Ermittlung der Steuerkraftsumme nach § 38 Absatz 1 wie Schlüsselzuweisungen nach § 5 berücksichtigt.«
13. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

### Artikel 3

#### Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe »2,5« durch die Angabe »5« ersetzt.
2. In § 29 c Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:  
 »Im Jahr 2022 wird bei der Ermittlung der Nettobetriebsausgaben den Einnahmen ein Betrag von 136 Millionen Euro für erstattete Elternbeiträge und Gebühren hinzugerechnet.«

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft, soweit in Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 15. Oktober 2020

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

## Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Vom 15. Oktober 2020

Der Landtag hat am 14. Oktober 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Oktober 2019 (GBl. S. 425) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 »(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.«
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
 »Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.«
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
 »(4) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.«
3. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort »und« durch das Wort »sowie« ersetzt und es werden die Wörter »und zwei Richtern des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg« angefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort »Beisitzer« die Wörter »und Richter des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg« eingefügt.
- c) Es wird folgender Satz angefügt:  
 »Die Berufung der Richter des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg und der jeweiligen Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag des Gerichtspräsidenten.«
4. In § 17 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort »Zehrgelds« durch das Wort »Erfrischungsgelds« ersetzt.
5. In § 36 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1 und es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Die nach § 8 Absatz 4 zulässige Assistenz bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.«

6. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die zulässige Assistenz bei der Stimmabgabe richtet sich nach § 8 Absatz 4.«

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder im Fall des § 8 Absatz 4 die Hilfsperson durch Unterschrift an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.«

7. In § 42 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter »die Person seines Vertrauens« durch die Wörter »im Fall des § 8 Absatz 4 die Hilfsperson« ersetzt.

#### Artikel 2

##### Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Volksabstimmungsgesetz in der Fassung vom 20. Juni 2016 (GBl. S. 445), das zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig. Ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.«

2. In § 16 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1 und es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Die nach § 3 Absatz 4 zulässige Assistenz bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.«

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die zulässige Assistenz bei der Stimmabgabe richtet sich nach § 3 Absatz 4.«

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder im Fall des § 3 Absatz 4 die Hilfsperson durch Unterschrift an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.«

4. In § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter »die Person seines Vertrauens« durch die Wörter »im Fall des § 3 Absatz 4 die Hilfsperson« ersetzt.

5. In § 36 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »§ 18 Absatz 2 Satz 2« durch die Wörter »§ 3 Absatz 4 Satz 3 und 4« ersetzt.

#### Artikel 3

##### Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403, 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht sind Bürger, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen.«

2. § 46 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Nicht wählbar ist, wer von der Wählbarkeit in den Gemeinderat ausgeschlossen (§ 28 Absatz 2) oder nach § 104 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig ist.«

#### Artikel 4

##### Änderung der Landkreisordnung

§ 10 Absatz 4 der Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288, 289), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259, 260) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»(4) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Kreiseinwohner, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.«

#### Artikel 5

##### Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

§ 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.«

## Artikel 6

## Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2019 (GBl. S. 105) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.«

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder im Fall des Absatz 1 Satz 3 die Hilfsperson durch Unterschrift an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.«

2. In § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter »die Person seines Vertrauens« durch die Wörter »im Fall des § 19 Absatz 1 Satz 3 die Hilfsperson« ersetzt.

3. § 57 a wird aufgehoben.

## Artikel 7

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 3 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 15. Oktober 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

**Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg und weiterer Vorschriften**

Vom 15. Oktober 2020

Der Landtag hat am 14. Oktober 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Änderung des E-Government-Gesetzes  
Baden-Württemberg

Das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

»3. auf die staatlichen Hochschulen, das Karlsruher Institut für Technologie, die Filmakademie Baden-Württemberg GmbH, die Popakademie Baden-Württemberg GmbH, die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg GmbH, die Württembergischen Staatstheater Stuttgart, das Badische Staatstheater Karlsruhe, die Württembergische Landesbibliothek, die Badische Landesbibliothek und die Landesmuseen.«

b) In Absatz 7 wird das Wort »Auftraggeber« durch die Wörter »öffentlichen Aufträge sowie Aufträge und Konzessionen mit Auftraggebern« ersetzt.

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Die Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung nach Satz 1 gilt für die Behörden des Landes, die mit dem zentral für die Landesverwaltung angebotenen IT-Verfahren E-Akte BW ausgestattet werden, ab Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt, an dem das Innenministerium auf der Grundlage eines vom Ministerrat verabschiedeten Zeitplans und im Benehmen mit der betreffenden obersten Landesbehörde der jeweiligen Behörde das IT-Verfahren E-Akte BW bereitstellt.«

b) Im neuen Satz 4 wird die Angabe »2« durch die Angabe »3« ersetzt.

c) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

»Wenn nicht das zentral für die Landesverwaltung angebotene IT-Verfahren E-Akte BW benutzt wird, kann die Umsetzung der Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung aus Satz 1 nur im Einvernehmen mit dem Landesarchiv und mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie erfolgen.«

## Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften

Artikel 8 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1200) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe »1. Januar 2022« durch die Angabe »1. Januar 2021« ersetzt.
  - b) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
  - c) Im neuen Satz 2 werden die Wörter »Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 1 § 6 Absatz 1« durch die Angabe »1. Januar 2021« ersetzt.
2. Absatz 6 wird aufgehoben.

## Artikel 3

Änderung des Errichtungsgesetzes BITBW

§ 7 Absatz 2 Satz 2 des Errichtungsgesetzes BITBW vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter »spätestens sechs« werden durch das Wort »zehn« ersetzt.
2. Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 

»soweit nicht vorher ein anderer Zeitpunkt für den Leistungsbezug zwischen Innenministerium und der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde vereinbart wurde.«

## Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, sofern in Absatz 2 nichts anderes geregelt ist.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 15. Oktober 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

**Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes, des Personalausweisgesetzes und des eID-Karte-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom 15. Oktober 2020

Der Landtag hat am 14. Oktober 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes, des Personalausweisgesetzes und des eID-Karte-Gesetzes

## § 1

*Pass- und Personalausweisbehörden*

Sachlich zuständige Pass- und Personalausweisbehörden sind

1. die Ortspolizeibehörden, soweit in Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist,
2. die Verwaltungsgemeinschaften, welche die Aufgaben der Meldebehörde erledigen oder erfüllen.

Die den Verwaltungsgemeinschaften übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt. § 28 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit gilt entsprechend.

## § 2

*eID-Karte-Behörden*

Die Pass- und Personalausweisbehörden sind zugleich die sachlich zuständigen eID-Karte-Behörden. § 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

## Artikel 2

Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

In § 3 a Absatz 2 Satz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 324) geändert worden ist, werden nach dem Wort »Personalausweisgesetzes« ein Komma und die Wörter »§ 12 des eID-Karte-Gesetzes« eingefügt.

## Artikel 3

Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg

Das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 912) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 werden nach dem Wort »Personalausweisgesetzes« ein Komma und die Wörter »§ 12 des eID-Karte-Gesetzes« eingefügt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Nummer 1 werden nach dem Wort »Personalausweisgesetzes« ein Komma und die Wörter »§ 12 des eID-Karte-Gesetzes« eingefügt.

b) Absatz 6 Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»1. bei einer natürlichen Person: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsland, Geburtsdatum, akademischer Grad; bei Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes: die Dokumentenart, der letzte Tag der Gültigkeitsdauer sowie das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen; bei Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes darüber hinaus die Abkürzung »D« für Bundesrepublik Deutschland.«

#### Artikel 4

#### Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

§ 5 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 73, ber. S. 268), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Mai 2020 (GBl. S. 368) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden die Wörter »Gesetz über Personalausweise« durch das Wort »Personalausweisgesetz« ersetzt.

2. In Nummer 3 werden die Wörter »Gesetz über das Paßwesen« durch das Wort »Paßgesetz« ersetzt.

3. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

»4. dem eID-Karte-Gesetz,«.

4. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

#### Artikel 5

#### Änderung der Meldeverordnung

In § 20 Absatz 2 Satz 2 der Meldeverordnung vom 28. September 2015 (GBl. S. 853), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401) geändert worden ist, wird nach dem Wort »Maßnahmen« das Wort »entsprechend« gestrichen.

#### Artikel 6

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2020 in Kraft.

(2) Das Gesetz zur Ausführung des Personalausweisgesetzes vom 16. März 1987 (GBl. S. 61), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 187) geändert worden ist, tritt am 1. November 2020 außer Kraft.

(3) Die Verordnung des Innenministeriums über die Paßbehörden vom 1. Dezember 1987 (GBl. S. 752) tritt am 1. November 2020 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 15. Oktober 2020

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

#### Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften

Vom 15. Oktober 2020

Der Landtag hat am 14. Oktober 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401, 402) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Gleiches gilt für Leistungen des Dienstherrn im Rahmen des Gesundheitsmanagements, soweit hierfür der Haushalt entsprechende Mittel bereitstellt.«

2. § 24 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

»1. in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte der Besoldungsgruppe A 6, ansonsten der Besoldungsgruppe A 7,«



3. § 32 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
 »(4) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, die entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt und in dem in einem Beamtenverhältnis zulässigen Umfang abgeleistet wird; hierbei ist auf die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes Baden-Württemberg im jeweiligen Zeitpunkt der Tätigkeit abzustellen.«
4. In § 45 Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:  
 »Dies gilt auch für den Fall, dass Amtszulagen nach Absatz 1 und 2 zusammentreffen oder die beiden Amtszulagen mit anderen Amtszulagen zusammentreffen. Wird der Prozentsatz von 100 überschritten, vermindert sich in den Fällen des Satzes 1 die nach Absatz 1 oder 2 gewährte Zulage um den übersteigenden Betrag; in den Fällen des Satzes 2 vermindert sich die Zulage nach Absatz 1 um den übersteigenden Betrag.«
5. In § 46 Satz 1 wird die Angabe »A 5« durch die Angabe »A 6« ersetzt.
6. Nach § 62 wird folgender § 62 a eingefügt:

»§ 62 a

*Vertretungszulage*

(1) Beamte und Richter, denen kommissarisch die Aufgaben eines höherwertigen Amtes übertragen werden, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung eine nicht ruhegehaltfähige Zulage, wenn zum Amtsinhalt des höherwertigen Amtes die Vorgesetztenfunktion gemäß § 3 Absatz 4 LBG über alle Beamte und Richter der Behörde im Sinne von § 18 oder des Polizeireviers des Amtsinhabers des höherwertigen Amtes gehört. Beamte und Richter der Landesbesoldungsordnungen W und C kw sowie der Besoldungsgruppen B 2 bis B 11 und R 3 bis R 8 sind von der Gewährung der Zulage ausgenommen.

(2) Die Zulage wird ab dem zweiten Kalendermonat gewährt, der auf den Monat des Wirksamwerdens der Aufgabenübertragung folgt, höchstens jedoch für eine ununterbrochene Dauer von fünf Jahren. War der Beamte oder Richter zuvor Stellvertreter des Amtsinhabers des höherwertigen Amtes, wird die Zulage ab dem dritten Kalendermonat gewährt, der auf den Monat des Wirksamwerdens der Aufgabenübertragung folgt.

(3) Die Zulage richtet sich nach der Besoldungsgruppe des höherwertigen Amtes nach Absatz 1 und beträgt monatlich

bis Besoldungsgruppe A 12	140 Euro,
in Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage	170 Euro,
in Besoldungsgruppe A 13	200 Euro,

in Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage	230 Euro,
in Besoldungsgruppe A 14	260 Euro,
in Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage	290 Euro,
in Besoldungsgruppe A 15	320 Euro,
in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage	350 Euro,
ab Besoldungsgruppe A 16 und in den Landesbesoldungsordnungen B, R, W, C kw	380 Euro.

Die Höhe der Zulage ist beschränkt auf den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der Dienstbezüge aus Grundgehalt, Amts- und Strukturzulage, die dem Beamten oder Richter zusteht und der Summe der Dienstbezüge aus Grundgehalt, Amts- und Strukturzulage, die ihm bei Übertragung des höherwertigen Amtes nach Absatz 1 zustehen würde. Bei einer Übertragung der Vertretungsaufgaben zu einem Bruchteil der für den Beamten oder Richter geltenden Arbeitszeit wird die ihm zustehende Zulage entsprechend diesem Bruchteil anteilig gewährt.

(4) Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können für ihre Beamten durch Satzung die Funktionen festlegen, die nach ihrer Organisationsstruktur einem höherwertigen Amt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 entsprechen.«

7. § 65 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.  
 b) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe »A 5« durch die Angabe »A 6« ersetzt.
8. In § 71 Absatz 1 werden nach dem Wort »einer« die Wörter »durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung festgelegten,« eingefügt.
9. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 73

*Zuschlag bei freiwilliger Weiterarbeit«*

- b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:  
 »(3) Liegen die Voraussetzungen des § 40 Absatz 2 LBG vor, gelten die Absätze 1 und 2 bis zum Beginn des Ruhestands entsprechend. Satz 1 gilt für Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bei Vorliegen der Voraussetzungen für ein versorgungsabschlagsfreies Ruhegehalt nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 100 Absatz 2 LBeamtVGBW entsprechend.«
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

10. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 74

*Zuschlag bei freiwilliger Weiterarbeit in Teilzeit*

b) Es werden folgende Sätze angefügt:

»Liegen die Voraussetzungen des § 40 Absatz 2 LBG vor, gelten die Sätze 1 bis 4 bis zum Beginn des Ruhestands entsprechend. Satz 5 gilt für Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bei Vorliegen der Voraussetzungen für ein versorgungsabschlagsfreies Ruhegehalt nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 100 Absatz 2 LBeamtVGBW entsprechend.«

11. In § 76 Absatz 5 werden die Wörter »oder von im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung nach § 7a der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg erwirtschafteten Mitteln, die zu diesem Zweck verwendet werden sollen,« gestrichen.

12. In § 82 Absatz 2 Satz 1 und § 86 Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

13. Nach § 87a wird folgender § 87b eingefügt:

»§ 87b

*Zusätzliche Vergütung von genommenem  
Jahresurlaub bei Verringerung der Arbeitszeit*

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zusätzliche Vergütung des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs (Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung – ABl. L 299 vom 18.11.2003, S.9) in Fällen zu regeln, in denen Urlaub nach einer Reduzierung der für den Beamten geltenden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit in einem Zeitabschnitt genommen wird, in dem die für den Beamten geltende durchschnittliche tägliche Arbeitszeit geringer ist als während des Zeitabschnitts, aus dem der Urlaubsanspruch stammt.«

14. In § 91 Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

»(Schülerzahlen, Schulstellen, Gruppenzahlen)«

15. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 92

*Ämter bei Absinken der Schüler- oder  
Gruppenzahl*

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Richtet sich die Zuordnung des einem Beamten übertragenen Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amts-

zulagen nach der Schülerzahl einer Schule oder der Gruppenzahl eines Schulkindergartens, so begründet ein Absinken der Zahl der Schüler oder der Gruppen unter die für das Amt in den Bewertungsmerkmalen festgelegte Untergrenze allein kein dienstliches Bedürfnis, den Beamten in ein anderes Amt seiner Laufbahn zu versetzen. Wird der Beamte aus anderen Gründen in ein anderes Amt versetzt oder scheidet er aus dem Beamtenverhältnis aus, gilt die von ihm innegehabte Planstelle als in eine Planstelle der Besoldungsgruppe umgewandelt, die der tatsächlichen Zahl der Schüler oder der tatsächlichen Gruppenzahl entspricht.«

16. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 5 wird aufgehoben.

b) Die Abschnitte Besoldungsgruppe A 6 und A 7 werden wie folgt gefasst:

**»Besoldungsgruppe A 6**

Erster Hauptwachtmeister<sup>3)</sup>

Hauptwart<sup>1)2)</sup>

Oberamtsmeister<sup>2)4)</sup>

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

<sup>2)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.

<sup>3)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

<sup>4)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13, wenn er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.

**Besoldungsgruppe A 7**

Brandmeister<sup>1)</sup>

Hauptwart<sup>2)</sup>

Krankenpfleger<sup>1)</sup>

Krankenschwester<sup>1)</sup>

Lebensmittelkontrolleur<sup>1)</sup>

Oberamtsmeister<sup>2)</sup>

Obersekretär<sup>1)</sup>

Oberwerkmeister<sup>1)</sup>

Polizeimeister<sup>1)</sup>

Stationspfleger<sup>3)</sup>

Stationsschwester<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Als Eingangssamt, soweit nicht im Justizwachtmeisterdienst.

<sup>2)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

<sup>3)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.«

c) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 10 wird bei der Amtsbezeichnung »Erster Hauptstraßenmeister« mit Funktionszusatz der Fußnotenhinweis »<sup>3)</sup>« angefügt.

- d) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 11 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung »A m t m a n n« wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
- »Erster Hauptstraßenmeister<sup>2)</sup>
- als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei«
- bb) Bei der Amtsbezeichnung »Fachoberlehrer<sup>1)3)</sup>« mit Funktionszusätzen wird nach dem Funktionszusatz »– als Fachbetreuer« folgender Funktionszusatz eingefügt:
- »– als Leiter eines Schulkindergartens mit mehr als zwei Gruppen«
- e) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung »Konrektor<sup>2)</sup>« mit Funktionszusatz wird der Funktionszusatz wie folgt gefasst:
- »– als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 100 bis zu 180 Schülern«
- bb) Bei der Amtsbezeichnung »Rechnungsrat<sup>1)</sup>« mit Funktionszusatz wird der Fußnotenhinweis »<sup>1)</sup>« gestrichen.
- cc) Die Amtsbezeichnung »Rektor<sup>2)</sup>« mit Funktionszusatz wird gestrichen.
- f) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung »Fachschulrat<sup>1)</sup>« mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
- »Gemeinschaftsschulkonrektor<sup>5)</sup>
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 180 Schülern«
- bb) Die Amtsbezeichnung »Konrektor« mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
- »Konrektor
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern<sup>5)</sup>
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt bis zu 180 Schülern<sup>5)</sup>
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 100 bis zu 180 Schülern<sup>5)</sup>
- als der ständige Vertreter des Leiters eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern<sup>5)</sup>
- als der ständige Vertreter des Leiters eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit sonstigen Förderschwerpunkten mit bis zu 45 Schülern<sup>5)</sup>«
- cc) Nach der Amtsbezeichnung »R a t <sup>1)</sup>« wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
- »Realschulkonrektor<sup>5)</sup>
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit bis zu 180 Schülern«
- dd) Die Amtsbezeichnung »Rektor« mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
- »Rektor
- einer Grundschule mit bis zu 100 Schülern
- einer Grundschule mit mehr als 100 bis zu 180 Schülern<sup>5)</sup>«
- ee) Die Amtsbezeichnung »Studienrat<sup>1)</sup>« mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
- »Studienrat<sup>1)</sup>
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 180 Schülern<sup>5)</sup>
- als Referatsleiter am Landesmedienzentrum
- als Referent am Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg
- als Referent am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung
- als Referent in einem großen und bedeutenden Referat am Landesmedienzentrum
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen«
- ff) Die Amtsbezeichnung »Zweiter Konrektor<sup>5)6)</sup>« mit Funktionszusatz wird gestrichen.
- gg) Die Fußnote 4 wird aufgehoben.
- g) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung »Fachschulrat<sup>1)</sup>« mit Funktionszusatz wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
- »Gemeinschaftsschulabteilungsleiter<sup>8)</sup>
- als Leiter einer Abteilung einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 850 Schülern«

- bb) Die Amtsbezeichnung »Konrektor« mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
- »Konrektor
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule
    - mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern
    - mit mehr als 360 Schülern<sup>3)</sup>
  - als der ständige Vertreter des Leiters eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums
    - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern
    - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern<sup>3)</sup>
    - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern
    - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 90 Schülern<sup>3)</sup>
    - mit 3 bis 8 Schulstellen im Justizvollzug
    - mit mindestens 9 Schulstellen im Justizvollzug<sup>3)</sup>«
- cc) Die Amtsbezeichnung »Oberstudienrat« mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
- »Oberstudienrat
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern
  - als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 360 Schülern<sup>3)</sup>
  - als Leiter eines großen und bedeutenden Referats am Landesmedienzentrum
  - als Leiter einer Abteilung einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 850 Schülern
  - als Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 180 Schülern
  - als Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern<sup>3)</sup>
  - als Referatsleiter und zugleich der ständige Vertreter des Leiters eines Fachbereichs am Landesmedienzentrum
  - als Referent am Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg
    - als Referent am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung
    - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen«
- dd) Nach der Amtsbezeichnung »Pfarrer im Justizvollzugsdienst<sup>1)</sup>« wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
- »Realschulabteilungsleiter<sup>8)</sup>
- als Leiter einer Abteilung einer Realschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 850 Schülern«
- ee) Die Amtsbezeichnung »Rektor« mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
- »Rektor
- als Leiter eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums
    - mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern
    - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern<sup>3)</sup>
    - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit bis zu 45 Schülern
    - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern<sup>3)</sup>
    - mit 3 bis 8 Schulstellen im Justizvollzug<sup>3)</sup>
  - einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern
  - einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern<sup>3)</sup>
  - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule
    - mit bis zu 180 Schülern
    - mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern<sup>3)</sup>«
- ff) Bei der Amtsbezeichnung »Zweiter Gemeinschaftsschulkonrektor« mit Funktionszusatz wird im Funktionszusatz die Zahl »850« durch die Zahl »540« ersetzt.
- gg) Die Amtsbezeichnung »Zweiter Konrektor« mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
- »Zweiter Konrektor
- an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum
    - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 270 Schülern

- mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 135 Schülern
  - mit mindestens 13 Schulstellen im Justizvollzug
  - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern«
- hh) Bei der Amtsbezeichnung »Zweiter Realschulkonrektor« mit Funktionszusatz wird im Funktionszusatz die Zahl »850« durch die Zahl »540« ersetzt.
- ii) Es wird folgende Fußnote 8 angefügt:
- »<sup>8)</sup> Für jede Gemeinschaftsschule, Realschule oder für jeden Verbund mit einer Realschule dürfen höchstens 2 Planstellen für Abteilungsleiter ausgebracht werden.«
- h) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung »Ephorus<sup>1)</sup>« mit Funktionszusatz wird gestrichen.
- bb) Die Amtsbezeichnung »Rektor« mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
- »Rektor
- als Leiter eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums
  - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern
  - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 90 Schülern
  - mit mindestens 9 Schulstellen im Justizvollzug
  - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern«
- i) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung »Direktor der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume« wird durch die Amtsbezeichnung »Direktor der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.
- bb) Bei der Amtsbezeichnung »Ephorus« mit Funktionszusatz wird dem bisherigen Funktionszusatz ein Spiegelstrich vorangestellt und folgender Funktionszusatz angefügt:
- »– als Leiter des evangelisch-theologischen Seminars Maulbronn«
17. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung »Finanzpräsident« mit Funktionszusatz gestrichen.
- b) Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung »Direktor des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg« gestrichen.
- c) Der Abschnitt Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung »Direktor des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg« mit Funktionszusatz wird die Amtsbezeichnung »Direktor des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg« eingefügt.
- bb) Nach der Amtsbezeichnung »Verbandsdirektor eines Regionalverbands« mit Funktionszusatz wird die Amtsbezeichnung »Vizepräsident der Oberfinanzdirektion« angefügt.
18. In Anlage 3 (Landesbesoldungsordnung R) werden im Abschnitt Besoldungsgruppe R 2 in der Fußnote 4 nach dem Wort »Richterplanstellen« die Wörter »sowie am Landgericht Karlsruhe« eingefügt.
19. Die Anlage 5 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter [kw]) wird wie folgt geändert:
- a) Der Abschnitt 1. Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
- aa) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 5 kw wird aufgehoben.
- bb) Die Abschnitte Besoldungsgruppe A 6 kw und A 7 kw werden wie folgt gefasst:
- »Besoldungsgruppe A 6 kw**  
Gestüthauptwärter<sup>1) 2)</sup>  
Polizeiwachtmeister
- 
- <sup>1)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7 kw.  
<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.
- Besoldungsgruppe A 7 kw**  
Gestüthauptwärter<sup>3)</sup>  
Hauptsattelmeister<sup>1) 2)</sup>  
Kriminalmeister<sup>1)</sup>
- 
- <sup>1)</sup> Als Eingangsamt.  
<sup>2)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8 kw.  
<sup>3)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 kw. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen des Gestüttsdienstes in den Besoldungsgruppen A 6 kw und A 7 kw.«
- cc) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 kw wird der Amtsbezeichnung »Fachschooldirek-

- tor« mit Funktionszusätzen folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz vorangestellt:  
»Ephorus<sup>4)</sup>  
als Leiter des evangelisch-theologischen Seminars Maulbronn«
- b) Der Abschnitt 2. Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
- aa) Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 2 kw wird nach der Amtsbezeichnung »Erster Direktor der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen« mit Funktionszusatz folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:  
»Finanzpräsident  
als Leiter der Abteilung Bundesbau bei der Oberfinanzdirektion«
- bb) Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 kw wird der Amtsbezeichnung »Forstpräsident« folgende Amtsbezeichnung vorangestellt:  
»Direktor des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg«
20. In Anlage 6 (Landesbesoldungsordnung A) in der Fassung des Anhangs 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 391) wird die Zeile mit den Angaben zur Besoldungsgruppe A 5 gestrichen.
21. In Anlage 6 (Landesbesoldungsordnung A) in der Fassung des Anhangs 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 398) wird die Zeile mit den Angaben zur Besoldungsgruppe A 5 gestrichen.
22. In Anlage 11 (Anwärtergrundbetrag) in der Fassung des Anhangs 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 395) wird die Angabe »A 5« durch die Angabe »A 6« ersetzt.
23. Die Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) in der Fassung des Anhangs 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 396) wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt § 45 wird in Spalte 3 die Zahl »188,77« durch die Zahl »377,54« ersetzt.
- b) Im Abschnitt § 46 wird die Angabe »A 5« durch die Angabe »A 6« ersetzt.
- c) Der Abschnitt Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
- aa) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 5 wird aufgehoben.
- bb) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 6 wird in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Angabe »3 und 4« und in Spalte 3 die Zahl »79,33« angefügt.
- cc) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 13 wird in Spalte 2 die Zahl »4« und in Spalte 3 die Zahl »125,84« gestrichen.
- d) Im Abschnitt Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw) wird die Angabe »A 5 (kw)« durch die Angabe »A 6 (kw)« ersetzt.
24. Die Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) in der Fassung des Anhangs 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 403) wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt § 45 wird in Spalte 3 die Zahl »191,41« durch die Zahl »382,83« ersetzt.
- b) Im Abschnitt § 46 wird die Angabe »A 5« durch die Angabe »A 6« ersetzt.
- c) Der Abschnitt Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
- aa) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 5 wird aufgehoben.
- bb) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 6 wird in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Angabe »3 und 4« und in Spalte 3 die Zahl »80,44« angefügt.
- cc) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 13 wird in Spalte 2 die Zahl »4« und in Spalte 3 die Zahl »127,60« gestrichen.
- d) Im Abschnitt Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw) wird die Angabe »A 5 (kw)« durch die Angabe »A 6 (kw)« ersetzt.
25. Die Anlage 14 (Stellenzulagen) wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt § 54 wird in Spalte 2 die Angabe »A 5« und in Spalte 3 die Zahl »47,94« gestrichen.
- b) Im Abschnitt § 57 Abs. 1 Nr. 2 wird in Spalte 2 die Angabe »A 5« und in Spalte 3 die Zahl »119,84« gestrichen.
26. In Anlage 15 (Mehrarbeitsvergütung) in der Fassung des Anhangs 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 397) wird die Angabe »A 5« durch die Angabe »A 6« ersetzt.
27. In Anlage 15 (Mehrarbeitsvergütung) in der Fassung des Anhangs 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 404) wird die Angabe »A 5« durch die Angabe »A 6« ersetzt.
28. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 2

## Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401, 402) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe »A 6« durch die Angabe »A 7« ersetzt.

2. In § 71 Nummer 1 wird die Angabe »nach § 44 BeamtStG« durch die Wörter »einschließlich etwaigen Zusatzurlaubs« ersetzt.

3. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

»(1 a) Für Aufwendungen in Krankheits- und Pflegefällen sowie zur Gesundheitsvorsorge, die für die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der beihilfeberechtigten Person entstanden sind, wird keine Beihilfe gewährt, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in beiden Kalenderjahren vor der Stellung des Beihilfeantrags jeweils 18 000 Euro überschritten hat. Bei Anlegung eines strengen Maßstabs kann in besonderen Härtefällen mit Zustimmung der für die Beihilfegewährung zuständigen obersten Dienstbehörde und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ausnahmsweise abweichend von Satz 1 Beihilfe gewährt werden. Ein besonderer Härtefall im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn der Ehegattin oder dem Ehegatten, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz für beihilfefähige Aufwendungen trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten auf Grund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder Regelleistungen auf Dauer eingestellt worden sind.«

b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter »nach der Höhe ihrer Einkünfte wirtschaftlich nicht unabhängigen« gestrichen.

4. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

»(1 a) Heilfürsorge erhalten unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen auch die Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Vollzugsdienstes im Justizvollzug, des mittleren und gehobenen Werkdienstes im Justizvollzug und des mittleren und gehobenen Abschiebungshaftvollzugsdienstes, sofern sie vor der Begründung des

Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder auf Probe, einem horizontalen Wechsel in eine dieser Laufbahnen nach § 21 oder der Übernahme von einem anderen Dienstherrn nach § 23 schriftlich erklärt haben, dass sie Heilfürsorge in Anspruch nehmen werden. Die Erklärung ist gegenüber der zuständigen Ernennungsbehörde abzugeben. Sie kann nicht widerrufen werden.«

b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort »Finanzministerium« die Wörter »und dem Justizministerium« eingefügt.

5. § 93 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort »Übergangsvorschrift« durch das Wort »Übergangsvorschriften« ersetzt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

»(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 2 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften vorhandenen Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Vollzugsdienstes im Justizvollzug, des mittleren und gehobenen Werkdienstes im Justizvollzug und des mittleren und gehobenen Abschiebungshaftvollzugsdienstes können durch schriftliche Erklärung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 2 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften einmalig erklären, dass sie unter den Voraussetzungen des § 79 Absatz 1 Heilfürsorge in Anspruch nehmen werden. Sie erhalten dann ab dem zweiten auf den Ablauf der Ausschlussfrist folgenden Monat Heilfürsorge. § 79 Absatz 1 a Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.«

## Artikel 3

## Weitere Änderung des Landesbeamtengesetzes

§ 78 Absatz 1 a des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), der zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»(1 a) Für Aufwendungen in Krankheits- und Pflegefällen sowie zur Gesundheitsvorsorge, die für die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der beihilfeberechtigten Person entstanden sind, wird keine Beihilfe gewährt, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in beiden Kalenderjahren vor der Stellung des Beihilfeantrags jeweils 20 000 Euro überschritten hat.

Bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte ist bei einem Bezug von Leibrenten und anderen Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb des Einkommensteuergesetzes der Jahresbetrag der Rente maßgeblich; die Regelungen des Besteuerungsanteils im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 des Einkommensteuergesetzes sowie des Ertragsanteils im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 3 des Einkommensteuergesetzes finden keine Anwendung. Bei der Ermittlung, ob die Einkünftegrenze von 20000 Euro überschritten ist, sind ausländische Einkünfte, für die die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen wird, zu berücksichtigen. Satz 2 gilt bei ausländischen Einkünften im Sinne des Satzes 3 entsprechend. Satz 2 und 4 gilt nicht für Leibrenten und andere Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb des Einkommensteuergesetzes, deren erstmaliger Beginn vor dem 1. Januar 2021 liegt. Bei Anlegung eines strengen Maßstabs kann in besonderen Härtefällen mit Zustimmung der für die Beihilfegewährung zuständigen obersten Dienstbehörde und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ausnahmsweise abweichend von Satz 1 Beihilfe gewährt werden. Ein besonderer Härtefall im Sinne von Satz 6 liegt insbesondere vor, wenn der Ehegattin oder dem Ehegatten, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz für beihilfefähige Aufwendungen trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten auf Grund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder Regelleistungen auf Dauer eingestellt worden sind.«

#### Artikel 4

##### Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

##### 1. § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Eine Ausnahme gilt ferner für das Ruhegehalt der Ruhestandsbeamten, sofern Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder, die dem Beamten während seiner aktiven Dienstzeit auch zur privaten Nutzung überlassen wurden, betroffen sind, wenn es sich um Fahräder im verkehrsrechtlichen Sinne handelt und es den Beamten freigestellt war, dieses Angebot anzunehmen.«

##### 2. § 13 wird wie folgt geändert:

###### a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

###### aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Im neuen Satz 2 werden die Wörter »des berechtigten Ehegatten« durch die Wörter »der ausgleichsberechtigten Person« ersetzt.

###### b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Anrechte« die Wörter »; in den Fällen des § 10 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes aus dem Monatsbetrag, der sich nach Verrechnung als Wertunterschied ergibt« eingefügt.

###### c) In Absatz 4 werden die Wörter »des verpflichteten Ehegatten« durch die Wörter »der ausgleichspflichtigen Person« und die Wörter »den berechtigten Ehegatten« durch die Wörter »die ausgleichsberechtigte Person oder deren Hinterbliebene« ersetzt.

###### d) In Absatz 5 wird das Wort »Altersgeld« durch die Wörter »Alters- und Hinterbliebenengeld« ersetzt.

##### 3. § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe »Abs. 8 gilt« durch die Wörter »die Absätze 3, 4 und 8 gelten« ersetzt.

##### 4. § 27 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

###### a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 59,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6.«

###### b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Bei Anwendung des Satzes 2 sind als ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausschließlich das Grundgehalt, eine in Besoldungsgruppe A 6 zustehende Strukturzulage sowie gegebenenfalls ein zustehender ehebezogener Teil des Familienzuschlags zu berücksichtigen; hinsichtlich des Faktors 0,984 findet § 19 Absatz 1 Satz 1 entsprechend Anwendung.«

###### c) In dem neuen Satz 4 wird nach der Angabe »2« die Angabe »und 3« eingefügt.

##### 5. § 51 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

###### a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Es darf nicht hinter 67,63 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6 zurückbleiben.«

###### b) Es wird folgender Satz angefügt:

»In den Fällen des Satzes 3 ist § 27 Absatz 4 Satz 3 entsprechend anzuwenden.«

##### 6. § 66 wird wie folgt geändert:

###### a) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 eingefügt:

»Für den Vergleich mit der Höchstgrenze ist, auch bei mehreren Zeiträumen, nur eine einzige Gesamtberechnung durchzuführen.«



- b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
- »(8) Für die Anwendung des § 27 Absatz 2, von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften sowie der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung gelten der Kinderzuschlag und der Kindererziehungsergänzungszuschlag als Teil des Ruhegehalts.«
- c) Es werden folgende Absätze angefügt:
- »(11) Für nach dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand geleistete Erziehungs- oder Pflegezeiten steht dem Ruhestandsbeamten weder ein Kinderzuschlag noch ein Kindererziehungsergänzungszuschlag zu.
- (12) Der nach § 66 Absatz 1 bis 11 berechnete Kinderzuschlag und Kindererziehungsergänzungszuschlag erhöht oder vermindert sich entsprechend den allgemeinen Anpassungen nach § 11.«
7. § 67 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- »(4) § 66 Absatz 7, 8, 11 und 12 gilt entsprechend.«
8. § 68 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter »1,384-Fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5« durch die Wörter »1,347-Fachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6« ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter »1,384-Fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5« durch die Wörter »1,347-Fachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6« ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
- »Auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6 ist § 27 Absatz 4 Satz 3 entsprechend anzuwenden.«
9. In § 70 Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe »§ 27 Abs. 2« die Wörter »oder einer entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift« eingefügt.
10. § 94 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- »(3) Für die Anwendung des § 87 Absatz 4 und 5, von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften sowie der Bemessung des Hinterbliebenengeldes gelten der Kinderzuschlag und der Kindererziehungsergänzungszuschlag als Teil des Alters- und Hinterbliebenengeldes.«
11. In § 95 Absatz 4 wird nach der Angabe »Absatz 7 und« die Angabe »12 sowie« eingefügt.
12. § 102 wird folgender Absatz 13 angefügt:
- »(13) Für Versorgungsfälle, die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und vor der besoldungsrecht-

lichen Anhebung der Eingangssämter des ehemaligen einfachen Dienstes nach Besoldungsgruppe A 6 eingetreten sind, ist § 51 Absatz 3 Satz 3 sowie § 27 Absatz 4 Satz 2 weiterhin in der bislang geltenden Fassung anzuwenden. Die bisherigen Dienstbezüge erhöhen oder vermindern sich entsprechend den allgemeinen Anpassungen nach § 11.«

13. § 103 wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Für im Zeitpunkt vor der besoldungsrechtlichen Anhebung der Eingangssämter des ehemaligen einfachen Dienstes nach Besoldungsgruppe A 6 vorhandene Versorgungsempfänger, deren Dienstbezüge ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 5 zugrunde liegen, bestimmt sich die Versorgung weiterhin nach dieser Besoldungsgruppe. Die zu diesem Zeitpunkt geltenden Dienstbezüge erhöhen oder vermindern sich entsprechend den allgemeinen Anpassungen nach § 11.«

14. In § 108 Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe »nach § 27 Abs. 4« gestrichen.

#### Artikel 5

##### Änderung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021

In Artikel 1 § 11 Absatz 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377) wird das Wort »Altersgeld« durch die Wörter »Alters- und Hinterbliebenengeld« ersetzt.

#### Artikel 6

##### Änderung des Landesumzugskostengesetzes

In § 10 Absatz 1 Satz 2 des Landesumzugskostengesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 127), das zuletzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 101) geändert worden ist, wird die Angabe »A 5« durch die Angabe »A 6« ersetzt.

#### Artikel 7

##### Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

Die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 437, 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 25 a wird folgender § 25 b eingefügt:

##### »§ 25 b

##### *Zusätzliche Vergütung von genommenem Jahresurlaub bei Verringerung der Arbeitszeit*

(1) Beamtinnen und Beamten sind von Amts wegen diejenigen Tage an Jahresurlaub zusätzlich zu vergüten, die nach einer Reduzierung der für die Beamtin oder den Beamten geltenden durchschnittlichen Wo-

chenarbeitszeit in einem Zeitabschnitt genommen werden, in dem die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit, die sich aus der für die Beamtin oder den Beamten geltenden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit geteilt durch die Anzahl der in der Regel in der Kalenderwoche zu leistenden Arbeitstage der Beamtin oder des Beamten ergibt, geringer ist, als während des Zeitabschnitts, aus dem der Urlaubsanspruch stammt. Zusätzlich zu vergüten nach Satz 1 sind für ein Kalenderjahr höchstens 20 unionsrechtlich gewährleistete Mindesturlaubstage; davon sind die vor der Reduzierung der Arbeitszeit im Kalenderjahr tatsächlich genommenen Tage an Erholungsurlaub, die aus demselben Kalenderjahr stammen, in Abzug zu bringen. Gleiches gilt für die aus einem vorangegangenen Kalenderjahr stammenden Urlaubstage, die über den unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub hinausgehen. § 24 Absatz 3 und 4 gilt bei der Berechnung der höchstens zusätzlich zu vergütenden Urlaubstage entsprechend.

(2) Die Anzahl der höchstens zusätzlich zu vergütenden Urlaubstage nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 erhöht oder vermindert sich bei einer Verteilung der Arbeitszeit im jeweiligen Kalenderjahr auf in der Regel mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche für jeden zusätzlichen Arbeitstag oder arbeitsfreien Tag um vier Tage, bei einem Wechsel der Anzahl der in der Regel in der Kalenderwoche zu leistenden Arbeitstage während des Kalenderjahres entsprechend anteilig nach den Zeitabschnitten mit der gleichen Anzahl an in der Regel in der Kalenderwoche zu leistenden Arbeitstagen.

(3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebende Anzahl der höchstens zusätzlich zu vergütenden Urlaubstage ist anteilig auf die maßgeblichen Zeitabschnitte mit einer unterschiedlichen durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit zu verteilen. Zur Ermittlung der durchschnittlichen laufenden Monatsbezüge der Monate des Zeitabschnitts, aus dem der Urlaubsanspruch stammt, werden die Zeitabschnitte in zeitlich aufsteigender Reihenfolge herangezogen.

(4) Die zusätzliche Vergütung für einen Urlaubstag beträgt

- drei Dreizehntel der Bezüge für einen Monat, die sich aus den durchschnittlichen laufenden Monatsbezügen der Monate des Zeitabschnitts errechnen, aus dem der Urlaubsanspruch stammt,
- geteilt durch die Anzahl der Arbeitstage in der Kalenderwoche im oben genannten Zeitabschnitt, die sich aus der regelmäßigen Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochenarbeitstage ergibt,
- multipliziert mit dem auf zwei Nachkommastellen gerundeten Prozentsatz, um den sich die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit zwischen den jeweils maßgeblichen Zeitabschnitten reduziert hat.

Für Bruchteile von Urlaubstagen gilt dies entsprechend.

(5) Laufende Monatsbezüge sind Bezüge nach § 2 Absatz 5, die in festen Monatsbeträgen gezahlt werden. § 4 Absatz 3 LBesGBW ist nicht anzuwenden.

(6) Bei den Berechnungen der vorstehenden Absätze ist auf zwei Nachkommastellen zu runden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(7) Der Anspruch auf zusätzliche Vergütung entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin oder der Beamte Jahresurlaub nach Absatz 1 tatsächlich genommen hat. § 6 LBesGBW gilt entsprechend.

(8) Für Richterinnen und Richter finden die vorstehenden Absätze mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass sich die Anzahl der in der Regel in der Kalenderwoche zu leistenden Arbeitstage nach einer Fünf-Tage-Woche bestimmt.«

2. In § 47 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe »A 5« durch die Angabe »A 6« ersetzt.

3. § 52 wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Mit Wirkung vom 13. Juni 2013 gilt, soweit Erholungsurlaub zu diesem Zeitpunkt noch nicht verfallen war, § 25 b für Klägerinnen und Kläger, Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer sowie Antragstellerinnen und Antragsteller, über deren Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist. Dies gilt auch für mittlerweile Ausgeschiedene. Die Anspruchsvoraussetzungen sind durch die personalverwaltenden Stellen innerhalb von drei Monaten nach Verkündung des § 25 b zu ermitteln und den bezügelnden Stellen mitzuteilen. Eine Nachzahlung nach Satz 1 erfolgt frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar des Jahres der schriftlichen Geltendmachung.«

4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 8

### Änderung der Anwärterauflagenverordnung

In § 3 Nummer 2 der Anwärterauflagenverordnung vom 14. Dezember 2011 (GBl. S. 571), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, 338, ber. S. 495) geändert worden ist, werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

## Artikel 9

### Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2016 (GBl. S. 611) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Nummer 4 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe »und 4« gestrichen.
2. In § 15 Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe »A 6 bis« gestrichen.
3. § 19 Absatz 5 wird aufgehoben.

#### Artikel 10

##### Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S.994), die zuletzt durch Artikel 3, 6 und 9 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S.377, 380 bis 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- »(5) Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten oder zum lageorientierten Dienst gehören nicht der Dienst während Übungen, es sei denn, die oberste Dienstbehörde hat bei einer Übung, die aus zwingenden dienstlichen Gründen oder sonstigen übergeordneten Gesichtspunkten termingebunden stattfinden muss, Dienst nach Absatz 2 angeordnet, sowie Reisezeiten bei Dienstreisen und die Rufbereitschaft.«
2. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe »250 Euro« durch die Angabe »300 Euro« und die Wörter »Operative Einsatzunterstützung für besondere polizeiliche Einsätze« durch das Wort »Öffnungstechnik« ersetzt.
3. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe »153,39 Euro« durch die Angabe »300 Euro« ersetzt.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe »176,40 Euro« durch die Angabe »300 Euro« ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe »132,94 Euro« durch die Angabe »240 Euro« ersetzt.
    - cc) In Nummer 3 wird die Angabe »46,02 Euro« durch die Angabe »180 Euro« ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe »4,60 Euro« durch die Angabe »18 Euro« ersetzt.

#### Artikel 11

##### Änderung der Leistungsprämienverordnung des Finanzministeriums

§ 1 der Leistungsprämienverordnung des Finanzministeriums vom 28. September 2011 (GBl. S.489), die durch Artikel 88 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 109) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»§ 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Landesbehörden und Landesbetriebe im Geschäftsbereich des Finanzministeriums, denen im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen Haushaltsmittel zur Vergabe von Leistungsprämien zur Verfügung stehen.«

#### Artikel 12

##### Änderung der Leistungsprämienverordnung des Wissenschaftsministeriums

§ 1 Absatz 1 der Leistungsprämienverordnung des Wissenschaftsministeriums vom 2. Dezember 2019 (GBl. S.523) wird wie folgt gefasst:

»(1) Diese Verordnung gilt für das Wissenschaftsministerium sowie dessen nachgeordnete Dienststellen, soweit den einzelnen Dienststellen im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen Haushaltsmittel zur Vergabe von Leistungsprämien zur Verfügung stehen.«

#### Artikel 13

##### Änderung der Pflegezeitvorschuss-Verordnung

In § 7 Satz 1 der Pflegezeitvorschuss-Verordnung vom 15. Dezember 2015 (GBl. 2016 S.4), die durch Artikel 87 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 109) geändert worden ist, werden nach dem Wort »schriftlicher« die Wörter »oder elektronischer« eingefügt.

#### Artikel 14

##### Änderung der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

Die Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. September 1986 (GBl. S.343, 344), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. November 2018 (GBl. S.377, 384) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 7 wird die Angabe »§ 2 Nr. 15« durch die Angabe »§ 2 Nummer 11« ersetzt.
2. § 17 Absatz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
- »11. die Abgeltung von Ansprüchen nach Maßgabe der §§ 25 a und 25 b AzUVO für die von den personalverwaltenden Stellen festgesetzten Urlaubstage.«

## Artikel 15

## Überleitungsvorschriften

(1) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Artikels im Amt befindlichen Ersten Hauptwachtmeisterinnen und Ersten Hauptwachtmeister, Hauptwartinnen und Hauptwarte, Oberamtsmeisterinnen und Oberamtsmeister sowie Sekretärinnen und Sekretäre werden nach Maßgabe der als Anlage zu diesem Absatz angeschlossenen Übersicht übergeleitet. Gleiches gilt für Gestüthauptwärterinnen und Gestüthauptwärter sowie Polizeiwachtmeisterinnen und Polizeiwachtmeister in einem kw-Amt. Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamtinnen und Beamten am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Artikels angehörten. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

(2) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Artikels im Amt befindlichen Rektorinnen und Rektoren, Konrektorinnen und Konrektoren sowie Zweite Konrektorinnen und Zweite Konrektoren werden nach Maßgabe der als Anlage zu diesem Absatz angeschlossenen Übersicht übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamtinnen und Beamten am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Artikels angehörten. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

(3) Der am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Artikels im Amt befindliche Direktor der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume wird in das neue Amt »Direktor der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum« übergeleitet. Der Beamte führt die neue Amtsbezeichnung.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Beamtinnen und Beamte, denen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Artikels ein in Absatz 1 oder 2 genanntes Amt übertragen wurde, entsprechend. Die betreffenden Beamtinnen und Beamten werden zum Tag der Amtsübertragung übergeleitet.

## Artikel 16

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 Nummer 3 sowie Artikel 9 Nummer 1 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(3) Artikel 4 Nummer 6 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 18. Dezember 2018 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 13 sowie Artikel 7 Nummern 1, 3 und 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummern 2, 5, 6, 7 Buchstabe b, Nummern 14 bis 16, 19 Buchstabe a, Nummern 20, 22, 23 Buchstabe b bis d, Nummern 25 und 26 sowie Artikel 2 Nummer 1, Artikel 4 Nummern 4, 5, 8, 12 und 13, Artikel 6, Artikel 7 Nummer 2, Artikel 9 Nummer 2 und Artikel 15 treten mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nummern 8, 17, 19 Buchstabe b, Nummern 21, 24 und 27 sowie Artikel 3 und 4 Nummer 1 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 15. Oktober 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

Anlage  
(zu Artikel 15 Absatz 1)

**Überleitungsübersicht**

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung (Bei den gesperrt gedruckten Grundamtsbezeichnungen sind die jeweils maßgeblichen Zusätze nach der Grundamtsbezeichnungsverordnung zu berücksichtigen.)	Bisherige BesGr./ Amtszulage (Stand 01.01.2020)	Neue Amtsbezeichnung (Bei den gesperrt gedruckten Grundamtsbezeichnungen sind die jeweils maßgeblichen Zusätze nach der Grundamtsbezeichnungsverordnung zu berücksichtigen.)	Neue BesGr./ Amtszulage (Stand 01.01.2020)
1	Erster Hauptwachmeister <sup>1)2)</sup>	A 5 + 79,33 €	Erster Hauptwachmeister <sup>3)</sup>	A 6 + 79,33 €
2	Hauptwart <sup>2)3)</sup>	A 5 + 43,01 €	Hauptwart <sup>1)2)</sup>	A 6 + 43,01 €
3	Oberamtsmeister <sup>2)4)</sup>	A 5	Oberamtsmeister <sup>2)4)</sup>	A 6
4	Oberamtsmeister <sup>2)4)</sup>	A 5 + 79,33 €	Oberamtsmeister <sup>2)4)</sup>	A 6 + 79,33 €
5	Gestüthauptwärter <sup>1)2)</sup>	A 5 kw + 43,01 €	Gestüthauptwärter <sup>1)2)</sup>	A 6 kw + 43,01 €
6	Polizeiwachmeister	A 5 kw	Polizeiwachmeister	A 6 kw
7	Sekretär <sup>3)</sup>	A 6	Obersekretär <sup>1)</sup>	A 7
8	Erster Hauptwachmeister <sup>1)2)</sup>	A 6 + 43,01 €	Obersekretär <sup>1)</sup>	A 7
9	Hauptwart <sup>2)</sup>	A 6	Hauptwart <sup>2)</sup>	A 7
10	Oberamtsmeister <sup>2)</sup>	A 6	Oberamtsmeister <sup>2)</sup>	A 7
11	Gestüthauptwärter <sup>1)</sup>	A 6 kw	Gestüthauptwärter <sup>3)</sup>	A 7 kw

Anlage  
(zu Artikel 15 Absatz 2)

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz	Bisherige Bes.Gr./ Amtszulage (Stand 01.01.2020)	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz	Neue Bes.Gr./ Amtszulage (Stand 01.01.2020)
1	Rektor <sup>2)</sup> - einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern	A 12 + 186,07 €	Rektor - einer Grundschule mit bis zu 100 Schülern	A 13
2	Rektor - einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (wenn mehr als 80 bis zu 100 Schüler)	A 13	Rektor - einer Grundschule mit bis zu 100 Schülern	A 13
3	Rektor - einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (wenn mehr als 100 bis zu 180 Schüler)	A 13	Rektor - einer Grundschule mit mehr als 100 bis zu 180 Schülern <sup>5)</sup>	A 13 + 223,18 €
4	Rektor - einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern <sup>5)</sup>	A 13 + 223,18 €	Rektor - einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern	A 14
5	Rektor - einer Grundschule, Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 360 Schülern (wenn an einer Grundschule)	A 14	Rektor - einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern <sup>3)</sup>	A 14 + 223,18 €
6	Rektor - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule	A 13 + 223,18 €	Rektor - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule,	A 14

	<p>schule mit bis zu 360 Schülern<sup>5)</sup> (wenn bis zu 180 Schüler)</p>		<p>Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Real- schule - mit bis zu 180 Schülern</p>	
7	<p>Rektor - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkreal- schule mit bis zu 360 Schülern<sup>5)</sup> (wenn mehr als 180 bis zu 360 Schüler)</p>	<p>A 13 + 223,18 €</p>	<p>Rektor - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Real- schule - mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern<sup>3)</sup></p>	<p>A 14 + 223,18 €</p>
8	<p>Rektor - einer Grundschule, Hauptschule, Werkreal- schule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 360 Schülern (wenn an einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule)</p>	<p>A 14</p>	<p>Rektor - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Real- schule mit mehr als 360 Schülern</p>	<p>A 15</p>
9	<p>Rektor - einer Grund- und Hauptschule mit Real- schule, Grund- und Werkrealschule mit Re- alschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grund- schule mit Realschule - mit bis zu 180 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungs- weise Werkrealschülern (wenn bis zu 180 Schüler)</p>	<p>A 14</p>	<p>Rektor - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Real- schule - mit bis zu 180 Schülern</p>	<p>A 14</p>

10	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule</li> <li>- mit bis zu 180 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Haupt-beziehungsweise Werkrealschülern</li> </ul> <p>(wenn mehr als 180 bis zu 360 Schüler)</p>	A 14	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule</li> <li>- mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern<sup>3)</sup></li> </ul>	A 14 + 223,18 €
11	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule</li> <li>- mit bis zu 180 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Haupt-beziehungsweise Werkrealschülern</li> </ul> <p>(wenn mehr als 360 Schüler)</p>	A 14	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule</li> <li>- mit mehr als 360 Schülern</li> </ul>	A 15
12	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule</li> <li>- mit bis zu 180 Realschülern und mit mehr als 360 Grund- und/oder Haupt-beziehungsweise Werkrealschülern<sup>3)</sup></li> </ul>	A 14 + 223,18 €	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit mehr als 360 Schülern</li> </ul>	A 15
13	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule</li> </ul>	A 14 + 223,18 €	<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit mehr als 360 Schülern</li> </ul>	A 14 + 223,18 €



	<p>alschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule                  - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Hauptbeziehungsweise Werkrealschülern<sup>3)</sup>                  (wenn mehr als 180 bis zu 360 Schüler)</p>		<p>Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule                  - mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern<sup>3)</sup></p>	
<p>14</p>	<p>Rektor                  - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule                  - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Hauptbeziehungsweise Werkrealschülern<sup>3)</sup>                  (wenn mehr als 360 Schüler)</p>	<p>A 14                  + 223,18 €</p>	<p>Rektor                  - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern</p>	<p>A 15</p>
<p>15</p>	<p>Rektor                  - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule                  - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mehr als 360 Grund- und/oder Hauptbeziehungsweise Werkrealschülern</p>	<p>A 15</p>	<p>Rektor                  - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern</p>	<p>A 15</p>
<p>16</p>	<p>Rektor                  - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule,</p>	<p>A 15</p>	<p>Rektor                  - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule,</p>	<p>A 15</p>

	Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 360 Realschülern		Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern	
17	Konrektor <sup>2)</sup> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern	A 12 + 186,07 €	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern	A 13
18	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern	A 13	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern <sup>5)</sup>	A 13 + 223,18 €
19	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 Schülern <sup>4)</sup> (wenn mehr als 180 bis zu 360 Schüler)	A 13 + 125,84 €	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern	A 14
20	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 Schülern <sup>4)</sup> (wenn mehr als 360 Schüler)	A 13 + 125,84 €	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 360 Schülern <sup>3)</sup>	A 14 + 223,18 €
21	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule,	A 13 + 223,18 €	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule,	A 14

22	<p>Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 180 Schülern<sup>5)6)</sup> (wenn mehr als 180 bis zu 360 Schüler)</p>	A 13 + 223,18 €	<p>Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 180 Schülern<sup>5)6)</sup> (wenn mehr als 360 Schüler)</p>	A 14 + 223,18 €	<p>Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern</p>
23	<p>Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 180 Schülern<sup>5)6)</sup> (wenn mehr als 360 Schüler)</p>	A 14	<p>Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 360 Schülern<sup>3)</sup></p>	A 14 + 223,18 €	<p>Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 360 Schülern<sup>3)</sup></p>
24	<p>Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule</p>	A 14	<p>Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule</p>	A 14	<p>Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule</p>

	<p>- mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern (wenn mehr als 180 bis zu 360 Schüler)</p>	A 14	<p>mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern</p>	A 14 + 223,18 €
25	<p>Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern wenn mehr als 360 Schüler)</p>	A 14	<p>Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 360 Schülern<sup>3)</sup></p>	A 14 + 223,18 €
26	<p>Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit mehr als 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern<sup>3)</sup></p>	A 14 + 223,18 €	<p>Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 360 Schülern<sup>3)</sup></p>	A 14 + 223,18 €
27	<p>Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule</p>	A 14 + 223,18 €	<p>Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule</p>	A 14 + 223,18 €

	- mit mehr als 360 Realschülern <sup>3)</sup>		mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 360 Schülern <sup>3)</sup>	
28	Zweiter Realschulkonrektor einer Realschule mit mehr als 850 Schülern	A 14	Zweiter Realschulkonrektor einer Realschule mit mehr als 540 Schülern	A 14
29	Zweiter Gemeinschaftsschulkonrektor einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 850 Schülern	A 14	Zweiter Gemeinschaftsschulkonrektor einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 540 Schülern	A 14
30	Zweiter Konrektor <sup>5)6)</sup> - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern	A 13 + 223,18	Zweiter Konrektor - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern	A 14
31	Zweiter Konrektor - an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 425 Schülern	A 14	Zweiter Konrektor - an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 270 Schülern	A 14
32	Zweiter Konrektor - an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 210 Schülern	A 14	Zweiter Konrektor - an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 135 Schülern	A 14
33	Zweiter Konrektor - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern	A 14	Zweiter Konrektor - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern	A 14

			<ul style="list-style-type: none"><li>- mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mehr als 360 Grund- und/oder Hauptbeziehungsweise Werkrealschülern</li><li>- mit mehr als 360 Realschülern</li></ul>			

## Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg

Vom 15. Oktober 2020

Der Landtag hat am 14. Oktober 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg

Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 229) wird wie folgt geändert:

1. § 3 werden folgende Absätze 3 bis 9 angefügt:

»(3) Wohngebäude im Sinne dieses Gesetzes sind Gebäude, einschließlich der zugehörigen Garagen und Nebenräume, die nach ihrer Zweckbestimmung mindestens zur Hälfte dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen, die zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind.

(4) Nichtwohngebäude im Sinne dieses Gesetzes sind Gebäude, die nicht unter Absatz 3 fallen.

(5) Systematisches Energiemanagement im Sinne dieses Gesetzes ist das systematische und kontinuierliche Erheben, Erfassen und Optimieren aller relevanten Energieverbraucher. Mindestanforderungen an das systematische Energiemanagement sind folgende Elemente:

1. die Formulierung von Energieeinsparzielen und Treibhausgasminderungszielen,
2. ämter- oder abteilungsübergreifende Koordination aller energierelevanten Aufgaben,
3. die Benennung einer für das Energiemanagement zuständigen Person,
4. kontinuierliches Energieberichtswesen inklusive der Erstellung eines Energieberichts mit mindestens jährlichem Turnus,
5. monatliches Energieverbrauchscontrolling und
6. die Erfassung von mindestens jeweils 80 Prozent des Endenergieverbrauchs in den Kategorien der Energieverbraucher gemäß § 7b Absatz 2 Nummer 1 bis 7.

(6) Wärme im Sinne dieses Gesetzes ist Wärme und Kälte für Raumheizung beziehungsweise -kühlung, Warmwasser sowie Prozesswärme und -kühlung.

(7) Versorgungsstruktur im Sinne dieses Gesetzes ist die Infrastruktur zur Erzeugung, Verteilung und Speicherung von Wärme oder anderer zur Wärmeerzeugung dienender Energieträger.

(8) Kommunale Wärmeplanung im Sinne dieses Gesetzes ist ein strategischer Planungsprozess mit dem

Ziel einer klimaneutralen kommunalen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2050. Die Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans gemäß § 7c Absatz 2 ist Bestandteil dieses Prozesses.

(9) Energieunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen, die Wärme, Kälte, Strom oder Gas nicht nur für den Eigenbedarf zur Nutzung in Gebäuden erzeugen oder an Endkunden liefern, sowie Wärme-, Kälte-, Strom- oder Gasnetzbetreiber und Brennstofflieferanten.«

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent verringert werden.«

b) § 4 Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die Absatznummer des bisherigen Absatzes 1 wird gestrichen.

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

»§ 4a

#### *Anpassung an die Folgen des Klimawandels*

Die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels sind im Rahmen einer landesweiten Anpassungsstrategie durch vorsorgende Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen. Die Landesregierung verabschiedet hierzu eine Anpassungsstrategie nach Anhörung von Verbänden und Vereinigungen im Jahr 2022 und danach alle fünf Jahre auf Basis des Monitoringberichts nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3.«

4. In § 5 wird nach der Angabe »§ 4« die Angabe »Absatz 1« gestrichen.

5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort »beschließt« die Wörter »im Jahr 2020 und danach alle fünf Jahre auf Basis der Monitoringberichte nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2« eingefügt und nach der Angabe »§ 4« die Angabe »Absatz 1« gestrichen.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

»Das Land unterstützt die Gemeinden und Gemeindeverbände insbesondere bei dem Ziel, bis zum Jahr 2040 weitgehend klimaneutrale Kommunalverwaltungen zu erreichen.«

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

7. Nach § 7 werden folgende §§ 7 a bis 7 g eingefügt:

»§ 7 a

*Grundsätze des nachhaltigen Bauens  
in Förderprogrammen*

Die Förderprogramme des Landes für den kommunalen Hochbau sollen den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung tragen. Darüber hinaus sollen die Förderprogramme des Landes für den Hochbau, die Nichtwohngebäude zum Gegenstand haben, den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens grundsätzlich Rechnung tragen. Bei den Förderprogrammen nach Satz 1 und 2 ist für die Förderung Mindestvoraussetzung, dass die Prüfung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens durch die Antragsteller nachgewiesen wird. Das Nähere wird durch die Förderrichtlinien geregelt.

§ 7 b

*Erfassung des Energieverbrauchs durch  
Gemeinden und Gemeindeverbände*

(1) Ziel der Erfassung des Energieverbrauchs ist es, Transparenz bei den Energiekosten und in Folge eine Reduzierung des Energieverbrauchs zu erreichen. Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, Angaben jeweils für die einzelnen Energieverbraucher gemäß Absatz 2, für die bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden Energiekosten anfallen, jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres in einer vom Land bereitgestellten elektronischen Datenbank zu erfassen und dem Land zur Verfügung zu stellen. Die erstmalige Erfassung erfolgt im Jahr 2021 für das Jahr 2020. Das Land erstattet den Gemeinden und Gemeindeverbänden für den Aufwand für die erstmalige Erfassung des Energieverbrauchs nach Satz 3 eine Summe von insgesamt 1 331 806 Euro.

(2) Für die folgenden Kategorien von Energieverbrauchern sind die jeweils erforderlichen Angaben nach Absatz 1 Satz 2:

1. für Nichtwohngebäude die beheizbare Netto-Raumfläche sowie der Endenergieverbrauch und die Energieträger getrennt nach Strom und Wärme,
2. für Wohn-, Alten- und Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen, die zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind, die beheizbare Netto-Raumfläche sowie der Endenergieverbrauch und die Energieträger getrennt nach Strom und Wärme,
3. für Sportplätze die Größe der Sportplatzfläche sowie der Endenergieverbrauch an Strom,
4. für Hallen- und Freibäder die beheizbare Netto-Raumfläche, die Flächen der Becken sowie der Endenergieverbrauch und die Energieträger getrennt nach Strom und Wärme,

5. für Straßenbeleuchtungen die Länge der beleuchteten Straßenzüge sowie der Endenergieverbrauch an Strom,

6. für Anlagen zur Wasserversorgung und Wasseraufbereitung die bereitgestellte Wassermenge in Kubikmetern, die Anzahl der versorgten Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Endenergieverbrauch an Strom und

7. für Kläranlagen Größenklasse und Einwohnerwert der Kläranlage, die Anzahl der versorgten Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Endenergieverbrauch an Strom.

(3) Für den Fall, dass für die Gemeinden und Gemeindeverbände nur anteilige Energiekosten anfallen, sind in die Datenbank nach Absatz 1 Satz 2 die Gesamtwerte des jeweiligen Energieverbrauchers einzutragen. Ausgenommen sind Energieverbraucher, deren Energiekosten in Summe jährlich unter 500 Euro liegen. Insgesamt müssen jeweils mindestens 80 Prozent des gesamten Endenergieverbrauchs pro Kategorie von Energieverbrauchern nach Absatz 2 erfasst werden.

(4) Gemeinden und Gemeindeverbände, die im zu erfassenden Jahr bereits ein systematisches Energiemanagement betreiben, müssen abweichend von Absatz 1 jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres folgende Nachweise in der Datenbank nach Absatz 1 erfassen:

1. den Energiebericht gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 des zu erfassenden Jahres und
2. getrennt für alle Kategorien von Energieverbrauchern des Absatzes 2, jeweils getrennt nach Energieträgern die Summe der Endenergieverbräuche sowie jeweils die Summe der neben den Endenergieverbräuchen erforderlichen Angaben.

§ 7 c

*Kommunale Wärmeplanung*

(1) Die kommunale Wärmeplanung ist für Gemeinden ein wichtiger Prozess, um die Klimaschutzziele im Wärmebereich zu erreichen. Durch die kommunale Wärmeplanung entwickeln die Gemeinden eine Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung und tragen damit zur Erreichung des Ziels eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2050 bei.

(2) Kommunale Wärmepläne stellen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Gemeinde räumlich aufgelöst

1. die systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs oder -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, sowie die aktuelle Versorgungsstruktur (Bestandsanalyse),



2. die in der Gemeinde vorhandenen Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz und zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung (Potenzialanalyse) und
3. ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2050 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030 zur zukünftigen Entwicklung des Wärmebedarfs und einer flächendeckenden Darstellung der zur klimaneutralen Bedarfsdeckung geplanten Versorgungsstruktur dar.

Hierauf aufbauend werden im kommunalen Wärmeplan mögliche Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und damit einhergehend zur Reduzierung und klimaneutralen Deckung des Wärmeenergiebedarfs entwickelt. Es sind mindestens fünf Maßnahmen zu benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre begonnen werden soll. Ein kommunaler Wärmeplan ist Grundlage für eine Verknüpfung der energetischen Gebäudesanierung mit einer klimaneutralen Wärmeversorgung im Rahmen der strategischen Planung der Wärmeversorgung einer Gemeinde und bildet die Grundlage für die Umsetzung.

#### § 7 d

##### *Erstellung eines kommunalen Wärmeplans*

(1) Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan im Sinne von § 7 c Absatz 2 zu erstellen. Dieser ist spätestens alle sieben Jahre nach der jeweiligen Erstellung unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen fortzuschreiben. Auch die übrigen Gemeinden können einen kommunalen Wärmeplan im Sinne von § 7 c Absatz 2 erstellen.

(2) Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte müssen den kommunalen Wärmeplan innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung, spätestens bis zum 31. Dezember 2023, dem zuständigen Regierungspräsidium vorlegen. Fortschreibungen nach Absatz 1 Satz 2 sind innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung vorzulegen. Soweit kommunale Wärmepläne bereits vor dem 24. Oktober 2020 erstellt wurden und die Anforderungen nach § 7 c Absatz 2 erfüllen, sind diese bis spätestens ein Jahr nach diesem Datum vorzulegen. Zudem sind durch die Stadtkreise und Großen Kreisstädte innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung folgende sich auf das gesamte Gemeindegebiet beziehende Informationen in einer vom Land bereitgestellten elektronischen Datenbank zu erfassen:

1. der aktuelle Jahresendenergiebedarf für die Wärmeversorgung, aufgeteilt nach Energieträgern und Sektoren,

2. der für die Jahre 2030 und 2050 abgeschätzte Jahresendenergiebedarf für die Wärmeversorgung, aufgeteilt nach Energieträgern und Sektoren, und
3. das nutzbare Endenergiepotenzial zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung.

(3) Stadtkreise und Große Kreisstädte müssen die kommunalen Wärmepläne im Internet veröffentlichen. Die kommunalen Wärmepläne dürfen keine personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23. 5. 2018, S. 2) enthalten, es sei denn die betroffenen Personen haben in die Veröffentlichung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 eingewilligt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen gewahrt bleiben, sofern deren Veröffentlichung nicht zugestimmt wurde.

(4) Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte erhalten in den ersten vier Jahren ab dem Jahr 2020 jährlich eine pauschale Zuweisung in Höhe von 12 000 Euro zuzüglich 19 Cent je Einwohner zur Finanzierung der entstehenden Kosten. Ab dem Jahr 2024 erfolgt eine Zuweisung in Höhe von jährlich 3 000 Euro zuzüglich 6 Cent je Einwohner. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist das auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Ergebnis des vom Statistischen Landesamt geführten Bevölkerungsstandes maßgebend.

(5) Das zuständige Regierungspräsidium prüft die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 1 und 2 durch die verpflichteten Gemeinden und kann bei Verstößen Nachbesserung verlangen.

#### § 7 e

##### *Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne*

(1) Soweit dies zur Erstellung kommunaler Wärmepläne erforderlich ist, sind Gemeinden berechtigt, vorhandene Daten bei den in Absatz 2 und 3 genannten natürlichen und juristischen Personen zu erheben; dies gilt auch soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt. Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen.

(2) Energieunternehmen sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung insbesondere zähler- oder gebäudescharfe Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energie- oder Brennstoffverbrauchs von

Gebäuden oder Gebäudegruppen sowie des Stromverbrauchs zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen, und Angaben zu Art, Alter, Nutzungsdauer, Lage und Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen, einschließlich des Temperaturniveaus, der Wärmeleistung und der jährlichen Wärmemenge zu übermitteln. Öffentliche Stellen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes sowie bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung insbesondere gebäudescharfe Angaben zu Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter von Anlagen zur Wärmeerzeugung sowie Angaben über deren Betrieb, Standort und Zuweisung zur Abgasanlage und die für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zu übermitteln. Die Pflicht erstreckt sich nur auf die Daten, die im elektronischen KehrBuch nach § 19 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz einzutragen und für die Wärmeplanung von Bedeutung sind.

(3) Gewerbe- und Industriebetriebe sowie die öffentliche Hand sind verpflichtet, den Gemeinden Angaben über die Höhe ihres Endenergieverbrauchs, Wärmeenergiebedarfs oder -verbrauchs, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie der anfallenden Abwärme auf Anforderung zu übermitteln.

(4) Soweit dies zur Erstellung kommunaler Wärmepläne erforderlich ist, sind Gemeinden berechtigt, innerhalb der Gemeindeverwaltung vorhandene Daten wie insbesondere Gebäudeadresse, Gebäudenutzung, Wohnfläche oder Bruttogeschossfläche, Geschosshöhe, Energieträger zur Wärmeerzeugung und Gebäudetalter zu verarbeiten; dies gilt auch, soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt und diese für andere Zwecke erhoben wurden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche weiteren Angaben zur Erstellung von kommunalen Wärmeplänen innerhalb der Gemeindeverwaltung erhoben und verarbeitet werden dürfen.

(5) Die zur Erstellung kommunaler Wärmepläne von der Gemeinde erhobenen personenbezogenen Daten sowie Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, dürfen nicht für einen anderen Zweck als zu demjenigen verarbeitet werden, zu dem sie erhoben wurden. Sobald dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist, sind die personenbezogenen Daten und die Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, zu löschen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen personenbezogene Daten einem Auftragsverarbeiter offengelegt werden.

(6) Eine Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 durch die zur Datenübermittlung verpflichteten Energieunternehmen und öffentlichen Stellen besteht nicht. Zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen haben die Gemeinden die Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ortsüblich bekanntzumachen.

## § 7f

### *Klimamobilitätspläne*

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Klimamobilitätspläne aufstellen, welche Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Treibhausgasemissionen unter Berücksichtigung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft festlegen. Die Aufstellung der Klimamobilitätspläne kann aufgabenträgerübergreifend erfolgen, auch unter Beteiligung weiterer öffentlicher Aufgabenträger. Sollen die Klimamobilitätspläne Maßnahmen enthalten, für deren Umsetzung weitere öffentliche Aufgabenträger zuständig sind, sind die Klimamobilitätspläne im Einvernehmen mit diesen aufzustellen.

(2) Die Regierungspräsidien sind möglichst frühzeitig bei der Aufstellung der Klimamobilitätspläne zu beteiligen. Sie unterstützen die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung der Klimamobilitätspläne im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie ihrer finanziellen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten.

(3) Die Klimamobilitätspläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit und die Wirtschaft sind möglichst frühzeitig bei der Aufstellung der Klimamobilitätspläne zu beteiligen. Die Klimamobilitätspläne sind der Öffentlichkeit für die Dauer von mindestens einem Monat zugänglich zu machen. Der Öffentlichkeit ist die Möglichkeit einzuräumen zu den Entwürfen Stellung zu nehmen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vor der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.

(4) Die öffentlichen Aufgabenträger setzen die in den Klimamobilitätsplänen vorgesehenen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit um.

(5) Sofern der jeweilige Klimamobilitätsplan die besonderen Anforderungen an einen Klimamobilitätsplan gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes erfüllt, kann für die darin enthaltenen Vorhaben die Gewährung des erhöhten Fördersatzes zulässig sein.

## § 7g

*Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen*

Das Umweltministerium wirkt auf den Abschluss von freiwilligen Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen hin. Ziel dieser Klimaschutzvereinbarungen ist es, die Treibhausgasemissionen und den Energieverbrauch des Unternehmens zu reduzieren. Die Klimaschutzvereinbarungen sollen konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Ziels enthalten. In den Klimaschutzvereinbarungen soll vereinbart werden, dass dem Umweltministerium über die erzielten Einsparungen bei den Treibhausgasemissionen und dem Energieverbrauch regelmäßig zu berichten ist. Priorität haben Unternehmen, die ein hohes Potenzial zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aufweisen oder die für andere Unternehmen die Wirkung eines Multiplikators entfalten.«

8. Nach § 8 werden folgende §§ 8 a bis 8 e eingefügt:

## »§ 8 a

*Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen*

(1) Beim Neubau von Nichtwohngebäuden ist auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eingeht oder ab diesem Zeitpunkt im Kenntnisgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde eingehen. Ausgenommen von dieser Pflicht sind abweichend von § 3 Absatz 4 dieses Gesetzes Gebäude, bei denen der Wohnanteil 5 Prozent der Geschossfläche überschreitet. Als Nachweis der Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 ist der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister im Sinne des § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, vorzulegen.

(2) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ersatzweise auch auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden.

(3) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann ersatzweise auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche, auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert und der hierdurch in An-

spruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden. Die Pflichterfüllung kann in diesem Fall entsprechend der Regelung des § 20 Absatz 2 Erneuerbare-Wärme-Gesetz nachgewiesen werden.

(4) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder nach Absatz 3 kann eine geeignete Fläche auch an einen Dritten verpachtet werden.

(5) Besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung, so ist diese Pflicht bestmöglich mit der Pflichterfüllung nach Absatz 1 Satz 1 oder nach Absatz 3 in Einklang zu bringen.

(6) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, sofern ihre Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.

(7) Von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann durch die nach § 8 c zuständige Behörde auf Antrag befreit werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar wäre.

## § 8 b

*Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplatzflächen*

Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eingeht. Die unteren Baurechtsbehörden können insbesondere aus städtebaulichen Gründen Ausnahmen erteilen. Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 sind Parkplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind. Die Bestimmungen des § 8 a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.

## § 8 c

*Zuständige Behörde für die Photovoltaikpflicht, Aufgaben*

Die unteren Baurechtsbehörden sind sachlich zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Pflichten der §§ 8 a und 8 b. Sie ergreifen die hierfür erforderlichen Maßnahmen. Soll ein offener Parkplatz dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden, sind abweichend von Satz 1 die Straßenbaubehörden für die Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach § 8 b sachlich zuständig.

## § 8 d

*Evaluation der Photovoltaikpflicht*

Das Umweltministerium evaluiert im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts bis zum 31. Dezem-

ber 2024 den Umsetzungsstand der Regelungen der §§ 8 a und 8 b, insbesondere in welchem Umfang der Ausbau von Photovoltaik hierdurch befördert wird.

#### § 8 e

##### *Verordnungsermächtigung zu der Photovoltaikpflicht*

Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen

1. zu der in § 8 a definierten Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen:
    - a) Mindestanforderungen an eine geeignete Dachfläche, insbesondere zu Größe, Form, Neigung,
    - b) Mindestanforderungen an geeignete Außenflächen gemäß § 8 a Absatz 2 und 3,
    - c) Ausrichtung und Verschattung,
    - d) in welchem Umfang eine geeignete Dachfläche zur Pflichterfüllung mindestens genutzt werden muss,
    - e) Kombinationsmöglichkeiten einer Dachbegrünung mit einer Photovoltaikanlage oder einer solarthermischen Anlage und
    - f) Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung,
  2. zu der in § 8 b definierten Pflicht zur Parkplatzüberdachung mit Photovoltaikanlagen:
    - a) Mindestanforderungen an die Beschaffenheit einer geeigneten offenen Parkplatzfläche,
    - b) Mindestanforderungen der Photovoltaikanlage,
    - c) in welchem Umfang eine geeignete Parkplatzfläche zur Pflichterfüllung mindestens genutzt werden muss und
    - d) Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung,
  3. zum Verfahren der Evaluation nach § 8 d sowie
  4. hinsichtlich weiterer für die Umsetzung der in den §§ 8 a bis 8 d definierten Bestimmungen zwingend erforderlicher Angaben.«
9. § 9 wird wie folgt gefasst:

#### »§ 9

##### *Monitoring*

(1) Das Erreichen der Ziele nach § 4 und nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie die Umsetzung von Strategien und Maßnahmen nach § 4 a und § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden durch ein Monitoring auf Basis quantitativer und qualitativer Erhebungen überprüft. Die Monitoringberichte bilden die Grundlage für das integrierte Energie- und

Klimaschutzkonzept nach § 6 sowie die Anpassungsstrategie nach § 4 a.

(2) Das Monitoring umfasst folgende Berichte:

1. einen jährlichen Klimaschutz-Kurzbericht, beginnend ab 2021, insbesondere zu folgenden Punkten:
  - a) Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der Minderungswirkungen durch den durch die Europäische Union eingeführten Emissionshandel,
  - b) Entwicklung der klima- und energiepolitischen sowie der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen und
  - c) Umsetzungsstand wichtiger Ziele und Maßnahmen,
2. einen Klimaschutz- und Projektionsbericht spätestens alle drei Jahre, beginnend ab 2023, insbesondere zu folgenden Punkten:
  - a) den unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Punkten,
  - b) Projektionen von Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg und deren Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaschutzziele nach § 4 sowie der Sektorziele nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,
  - c) bei einer drohenden erheblichen Zielabweichung nach Buchstabe b eine Analyse der Ursachen der Zielabweichung und der jeweiligen Entscheidungsebene sowie Maßnahmenvorschläge zur Wiedererreichung des Zielpfads in dem jeweiligen Sektor und
  - d) Vorschläge zur Weiterentwicklung von Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere wenn die Erarbeitung eines integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes bevorsteht, sowie
3. einen Bericht zur Anpassung an den Klimawandel spätestens alle fünf Jahre, beginnend ab 2024, insbesondere zu folgenden Punkten:
  - a) wesentliche Folgen des Klimawandels für Baden-Württemberg,
  - b) Umsetzung und Wirkung wichtiger Anpassungsmaßnahmen und
  - c) Vorschläge zur Weiterentwicklung der Anpassungsstrategie.

Der Klimaschutz-Kurzbericht nach Satz 1 Nummer 1 entfällt in den Jahren, in denen ein Klimaschutz- und Projektionsbericht nach Satz 1 Nummer 2 vorgelegt wird. Beim Monitoring sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen sowie wichtige Aspekte einer verursacherbezogenen Betrachtung einzubeziehen.

(3) Die Berichte nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 werden einschließlich der Stellungnahme des Beirats für Klimaschutz nach Beschlussfassung durch die Landesregierung dem Landtag zugeleitet. Im Fall einer Zielabweichung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c beschließt die Landesregierung innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung des Berichts nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erforderliche Landesmaßnahmen und unterrichtet den Landtag hierüber.«

- 10. In § 10 Satz 1 werden nach dem Wort »Klimaschutzziele« die Wörter »sowie bei der Anpassungsstrategie« eingefügt und es wird das Wort »Klimaschutzmaßnahmen« durch die Wörter »Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen« ersetzt.
- 11. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort »und« durch ein Komma ersetzt und es werden nach dem Wort »Zuständigkeiten« die Wörter »und Berücksichtigungspflicht« eingefügt.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »und Fortschreibung« durch die Wörter »der Anpassungsstrategie nach § 4a.« ersetzt und es werden nach der Angabe »§ 9« die Wörter »jeweils in Zusammenarbeit mit den für die einzelnen Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen zuständigen Ministerien« eingefügt.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe »1. November« durch die Wörter »30. April des jeweiligen Erscheinungsjahres« ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter »des zusammenfassenden Berichts gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2« durch die Wörter »der Berichte gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3« ersetzt.
  - d) In Absatz 3 werden die Wörter »zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beizutragen« durch die Wörter »bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele dieses Gesetzes zu berücksichtigen« ersetzt.
  - e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 

»(4) Das Regierungspräsidium soll bei Bauleitplanverfahren zur Regelung von Standorten für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nach Absatz 5 als Träger öffentlicher Belange für den Klimaschutz im Rahmen des § 4 des Baugesetzbuchs beteiligt werden.«
  - f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
  - g) Im neuen Absatz 5 werden die Buchstaben a bis e die Nummern 1 bis 5.

Artikel 2

Änderung des Landesreisekostengesetzes

Das Landesreisekostengesetz in der Fassung vom 20. Mai 1996 (GBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
 

»Die Kosten für Ausgleichszahlungen für Flugreisen nach Absatz 5 sind bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung einzubeziehen.«
- 2. § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 

»Die obersten Dienstbehörden sind verpflichtet, zum Klimaausgleich für dienstlich veranlasste Flugreisen von Mitgliedern der Landesregierung und Bediensteten der Landesministerien sowie der jeweiligen nachgeordneten Behörden jährliche Ausgleichszahlungen auf der Grundlage der bestehenden Entscheidungen der Landesregierung zu leisten. Gleiches gilt für die staatlichen Hochschulen. Bei Flügen, die bei Projekten staatlicher Hochschulen aus Drittmitteln bezahlt werden, fällt eine Ausgleichszahlung an, sofern Vorgaben der Drittmittelgeber einer entsprechenden Verwendung nicht entgegenstehen.«

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 6b) und § 7a in Artikel 1 Nummer 7, die fünfzehn Monate nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 15. Oktober 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN	
STROBL	SITZMANN
BAUER	UNTERSTELLER
DR. HOFFMEISTER-KRAUT	LUCHA
HAUK	WOLF

**Gesetz zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg  
(Beteiligungsfondsgesetz Baden-Württemberg – BetFoG)**

Vom 15. Oktober 2020

Der Landtag hat am 14. Oktober 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

*Errichtung des Fonds*

Es wird ein Sondervermögen im Sinne von § 113 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) unter der Bezeichnung »Beteiligungsfonds Baden-Württemberg« (Beteiligungsfonds) errichtet.

§ 2

*Zweck des Beteiligungsfonds*

(1) Der Beteiligungsfonds dient durch den Einsatz von eigenkapitalstärkenden Finanzierungsinstrumenten der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft in Baden-Württemberg, deren Bestandsgefährdung infolge der Covid-19-Pandemie erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Stabilität, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Baden-Württemberg hätte.

(2) Unternehmen der Realwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Wirtschaftsunternehmen mit Sitz oder wesentlichem Tätigkeitsschwerpunkt in Baden-Württemberg, die

1. keine Unternehmen des Finanzsektors nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 27. März 2020 (BGBl. S. 543) sind,
2. keine Kreditinstitute oder Brückeninstitute nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 27. März 2020 (BGBl. S. 543) sind,
3. zum Zeitpunkt der Gewährung einer Stabilisierungsmaßnahme nach diesem Gesetz nicht bereits eine Stabilisierungsmaßnahme nach dem Stabilisierungsfondsgesetz des Bundes in der Fassung vom 27. März 2020 (BGBl. S. 543) erhalten, und
4. jedenfalls im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2020 im Jahresdurchschnitt mehr als 50 und weniger als 250 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt haben und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro hatten.

In Ausnahmefällen können auch Unternehmen, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 1. Januar

2020 im Jahresdurchschnitt mehr als 249 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt haben oder mehr als 50 Millionen Euro Jahresumsatz oder eine Bilanzsumme von über 43 Millionen Euro hatten, Mittel des Beteiligungsfonds durch Stabilisierungsmaßnahmen erhalten, wenn die übrigen Voraussetzungen von § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 vorliegen. Die Entscheidung trifft der Beteiligungsrat.

(3) Der Beteiligungsfonds ist eine mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtung im Sinne des Stabilisierungsfondsgesetzes des Bundes sowie des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 27. März 2020 (BGBl. S. 543).

§ 3

*Stellung im Rechtsverkehr*

Der Beteiligungsfonds ist nicht rechtsfähig. Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Beteiligungsfonds ist Stuttgart.

§ 4

*Vermögensstrennung*

Der Beteiligungsfonds ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen. Das Land haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Beteiligungsfonds. Der Beteiligungsfonds haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes.

§ 5

*Mittelausstattung*

(1) Dem Beteiligungsfonds werden im Haushaltsjahr 2020 einmalig 1 000 000 000 Euro zugeführt. Erträge aus Beteiligungen im Rahmen dieses Gesetzes sind dem Beteiligungsfonds wieder zuzuführen.

(2) Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

§ 6

*Verwaltung*

Die Verwaltung des Beteiligungsfonds obliegt dem Finanzministerium, soweit § 7 dieses Gesetzes nichts Abweichendes regelt.

§ 7

*Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen,  
Zuständigkeiten, Verordnungsermächtigung*

(1) Eine Beteiligung im Rahmen des Beteiligungsfonds erfolgt nur, wenn ein wichtiges Interesse des Landes an der Stabilisierung des Unternehmens vorliegt und sich der mit der Beteiligung angestrebte Zweck nicht besser

und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. §§ 65 bis 69 LHO finden keine Anwendung.

(2) Über vom Beteiligungsfonds nach § 8 vorzunehmende Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet der Beteiligungsrat auf Antrag des Unternehmens nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung

1. der Bedeutung des Unternehmens für die Stabilität der Wirtschaft in Baden-Württemberg,
2. der Dringlichkeit,
3. der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, den Wettbewerb, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, die Versorgungssicherheit und die kritischen Infrastrukturen in Baden-Württemberg und
4. des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Entscheidung des Beteiligungsrates steht unter dem Vorbehalt entsprechend zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Beteiligungsfonds besteht nicht.

(3) Die Leistungen sollen von Bedingungen und Auflagen nach § 10 Absatz 1 abhängig gemacht werden; dabei sind Beschlüsse des Europäischen Rates, des Rates der Europäischen Union, Vorgaben der Europäischen Kommission, die Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202, vom 7. 6. 2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. C 059 vom 23. 2. 2017, S. 1), der zuletzt durch den Beschluss (EU) 2019/1255 des Rates (ABl. L 196 vom 24. 7. 2019, S. 1) geändert worden ist, sowie die Vorgaben der Bundesregelung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und nachrangiges Fremdkapital 2020 zu berücksichtigen, soweit sie für die in diesem Gesetz geregelten Stabilisierungsmaßnahmen gelten.

(4) Anträge gemäß Absatz 2 sind über das Wirtschaftsministerium einzureichen. Das Wirtschaftsministerium ist Ansprechpartner der antragstellenden Unternehmen und die fachlich zuständige Behörde für die Verhandlungen über Stabilisierungsmaßnahmen mit den Unternehmen sowie für die Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen der Anträge. Es kann sich nach Maßgabe einer gemäß Absatz 6 erlassenen Rechtsverordnung bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Absatz geeigneter Dritter bedienen. Das Finanzministerium ist an den Verhandlungen zu beteiligen.

(5) Die Ausübung von Gesellschafterrechten der im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen durch den Beteiligungsfonds unterstützten Unternehmen nach § 11 obliegt dem Finanzministerium. Dieses kann sich nach Maßgabe einer gemäß Absatz 6 erlassenen Rechtsverordnung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Absatz geeigneter Dritter bedienen.

(6) Einzelheiten der Verwaltung des Beteiligungsfonds regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung.

## § 8

### *Verwendung der Mittel des Beteiligungsfonds*

(1) Die Mittel des Beteiligungsfonds sind ausschließlich zweckgebunden zur Stabilisierung von Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes durch Rekapitalisierung zu verwenden. Die Stabilisierungsmaßnahmen umfassen den Erwerb von nachrangigen Schuldtiteln, Hybridanleihen, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Wandelanleihen, partiarischen Darlehen, den Erwerb von Anteilen an Unternehmen und die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen, wenn dies für die Stabilisierung des Unternehmens erforderlich ist. Für die Rekapitalisierung ist eine angemessene Vergütung zu vereinbaren. Das Finanzministerium und das Wirtschaftsministerium werden ermächtigt, im Einvernehmen nähere Bestimmungen über die Vergütung der Rekapitalisierung durch Rechtsverordnung zu treffen.

(2) Die Entscheidung über die in Absatz 1 Satz 2 genannten Maßnahmen erfolgt entsprechend der in § 7 geregelten Zuständigkeiten.

(3) Die Mindestbeteiligungshöhe je Unternehmen beträgt 800 000 Euro.

(4) Die näheren Bestimmungen über

1. die jeweilige Vergütung und die sonstigen Bedingungen der Rekapitalisierung,
2. die Höhe der Beteiligung an dem antragstellenden Unternehmen, in jedem Fall aber unter 50 Prozent, und den Kaufpreis für die Beteiligung,
3. die Bedingungen, unter denen der Beteiligungsfonds seine Beteiligung an den Eigenkapitalbestandteilen nach Absatz 1 Satz 2 wieder veräußern kann, und
4. sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dieses Gesetzes im Rahmen der Rekapitalisierung erforderlich sind,

werden auf der Grundlage dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung durch Vertrag, Selbstverpflichtung oder Verwaltungsakt im Einzelfall festgelegt.

## § 9

### *Kostendeckung und Kostenerstattung*

(1) Die Kosten, die dem Land in Ausübung der in Bezug auf den Beteiligungsfonds obliegenden Aufgaben, insbesondere für den Erwerb von Beteiligungen, für die Geschäftsbesorgung und für den Einkauf externer Expertise entstehen, werden durch den Beteiligungsfonds getragen.

(2) Für die Kosten, die dem Land oder Dritten, derer sich das Land bei der auf den Beteiligungsfonds bezogenen Aufgaben bedient, für Maßnahmen in Ausübung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz entstehen, kann das Land von den jeweiligen Adressaten der Stabilisierungsmaßnahmen eine Erstattung an den Beteiligungsfonds verlangen. Das Finanzministerium und das Wirtschaftsministerium

nisterium werden ermächtigt, im Einvernehmen nähere Bestimmungen durch Rechtsverordnung zu treffen.

## § 10

### *Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen*

(1) Das Land gewährt die Stabilisierungsmaßnahmen des Beteiligungsfonds nur, wenn

1. das Unternehmen nicht bereits zum 31. Dezember 2019 »in Schwierigkeiten« im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187, vom 26. 6. 2014, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 65), die zuletzt durch Regelung der Kommission EU 2020/972 (ABl. L 215 vom 7. 7. 2020, S. 3) geändert worden ist, war,
2. für das Unternehmen eine klare eigenständige Fortführungsperspektive nach Beendigung der Covid-19-Pandemie besteht,
3. dem Unternehmen eine anderweitige Finanzierungsmöglichkeit nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht und
4. das Unternehmen die Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bietet.

Das Wirtschaftsministerium und das Finanzministerium können im Einvernehmen die genannten Bedingungen der Nummern 2 bis 4 des Satzes 1 durch Rechtsverordnung konkretisieren. Zur Sicherstellung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Bedingungen soll die jeweilige Stabilisierungsmaßnahme bei der Entscheidung über ihre Gewährung mit Auflagen verbunden werden, zu deren Einhaltung das antragstellende Unternehmen verpflichtet ist.

(2) Das Wirtschaftsministerium und das Finanzministerium können im Einvernehmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen erlassen über die von den begünstigten Unternehmen zu erfüllenden Anforderungen an

1. die Verwendung der aufgenommenen Mittel,
2. die Aufnahme weiterer Kredite,
3. die Vergütung ihrer Organe,
4. die Gewinnentnahme,
5. den Zeitraum, in dem diese Anforderungen zu erfüllen sind,
6. Maßnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen,
7. branchenspezifische Restrukturierungsaufgaben,
8. die Art und Weise, wie gegenüber den beteiligungsführenden Stellen nach § 7 Rechenschaft abzulegen ist,

9. eine von dem vertretungsberechtigten Organ und, für den Fall der Existenz eines Aufsichtsorgans, mit Zustimmung des Aufsichtsorgans abzugebende und zu veröffentlichende Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Anforderungen der Nummern 1 bis 6,

10. sonstige Bedingungen oder Auflagen, die zur Sicherstellung der Anforderungen nach Absatz 1 zweckmäßig sind.

Die Anforderungen werden auf der Grundlage dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung durch Vertrag, Selbstverpflichtung oder Verwaltungsakt im Einzelfall festgelegt. In der Rechtsverordnung können auch mögliche Folgen einer Nichtbeachtung der vorgenannten Anforderungen und der in Absatz 1 Satz 3 genannten Auflagen festgelegt werden.

(3) Solange ein Unternehmen Stabilisierungsmaßnahmen nach diesem Gesetz in Anspruch nimmt, kann das Finanzministerium die Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters an Sitzungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsrats und sonstiger Kontrollgremien des begünstigten Unternehmens verlangen.

(4) Sofern die Stabilisierungsmaßnahme im Einzelfall nach den Bestimmungen des EU-Beihilferechts beihilfefrei ist, kann von folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen werden:

1. § 7 Absatz 3, soweit die Regelung Auflagen und sonstige Anforderungen nach § 10 Absatz 2 betrifft;
2. § 10 Absatz 1 Nummer 3;
3. § 10 Absatz 2, unbeschadet der Möglichkeit, die Folgen einer Nichtbeachtung der in § 10 Absatz 1 Satz 3 genannten Auflagen zu regeln;
4. § 10 Absatz 3.

Das Wirtschaftsministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Anforderungen für den Nachweis der Beihilfefreiheit, die Ermessenskriterien für ein Absehen von den vorgenannten Vorschriften sowie die Kriterien für die Zielerreichung und Beendigung der Beteiligung in einer Rechtsverordnung regeln.

## § 11

### *Beteiligungsrat*

(1) Für die Entscheidungen über die Stabilisierungsmaßnahmen des Beteiligungsfonds nach § 7 Absatz 1 und 2 wird ein Beteiligungsrat gegründet.

(2) Der Beteiligungsrat ist besetzt mit je zwei stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern des Finanzministeriums und des Wirtschaftsministeriums. Die Mitglieder werden vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium berufen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Dem Beteiligungsrat können weitere Mitglieder beratend angehören.



(3) Der Beteiligungsfonds zahlt den Mitgliedern des Beteiligungsrates für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen werden nicht erstattet.

(4) Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium dem Beteiligungsrat eine Geschäftsordnung geben. Der Beteiligungsrat kann nur einstimmig mit den Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder entscheiden.

#### § 12

##### *Jahresrechnung*

(1) Das Finanzministerium stellt am Schluss eines jeden Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für den Beteiligungsfonds auf, solange nicht alle Stabilisierungsmaßnahmen vollständig rückabgewickelt sind. Ein Wirtschaftsplan wird nicht aufgestellt.

(2) Die Jahresrechnung muss in übersichtlicher Weise den Bestand des Vermögens des Beteiligungsfonds einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten erkennen lassen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachweisen.

#### § 13

##### *Parlamentarische Unterrichtung*

(1) Dem Landtag ist quartalsweise eine Übersicht über den Stand der Stabilisierungsmaßnahmen sowie die Jahresrechnung nach § 12 vorzulegen.

(2) Über den Erlass und Änderungen der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung ist der Landtag unverzüglich zu unterrichten.

#### § 14

##### *Prüfungsrechte des Rechnungshofs*

(1) Der Rechnungshof prüft die Betätigung des Landes bei Unternehmen, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar im Sinne dieses Gesetzes beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.

(2) §§ 88 bis 112 LHO bleiben unberührt.

#### § 15

##### *Befristung*

(1) Stabilisierungsmaßnahmen des Beteiligungsfonds dürfen bis zum 30. Juni 2021 gewährt werden. Sobald der Beteiligungsfonds seine Aufgaben erfüllt hat, ist er abzuwickeln und aufzulösen. Für den Beteiligungsfonds ist ein Schlussergebnis zu ermitteln. Das verbleibende Vermögen wird dem Landeshaushalt zugeführt.

(2) Der Beteiligungsfonds kann eine Beteiligung auch nach dem 30. Juni 2021 fortführen bis die mit der Maßnahme verfolgten Ziele unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und des EU-Beihilferechts erreicht sind.

(3) Über die Beendigung der Stabilisierungsmaßnahme entscheidet der Beteiligungsrat.

(4) Die Einzelheiten der Abwicklung und Auflösung des Beteiligungsfonds bestimmen das Finanzministerium und das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen durch Rechtsverordnung.

#### § 16

##### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 15. Oktober 2020

#### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

BAUER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

#### **Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz**

Vom 9. Oktober 2020

Auf Grund von § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401, 402) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

##### Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz vom 9. Juli 2018 (GBl. S. 295) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter »Ziel des Vorbereitungsdienstes« durch das Wort »Vorbereitungsdienst« ersetzt.
- b) Nach der Überschrift wird folgender Absatz 1 eingefügt:

- »(1) Der Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz in Baden-Württemberg ist der Diplomstudiengang »Gehobener nichttechnischer Dienst in den Nachrichtendiensten des Bundes« in der Fachrichtung »Verfassungsschutz« an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung nach der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst im Bundesnachrichtendienst und den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes (GDBNDVerfSchVDV) vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1368) in der jeweils geltenden Fassung.«
- c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird nach dem Wort »im« das Wort »freiheitlichen,« eingefügt.
- bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:  
»Hierzu gehört die Fähigkeit, Gefahrenpotentiale für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im nationalen und internationalen Kontext zu erkennen und einzuordnen.«
- cc) Im neuen Satz 6 werden die Wörter »Neben-europaspezifischen Kenntnissen« durch das Wort »Daneben« ersetzt und das Wort »auch« gestrichen.
- dd) Satz 6 wird folgender Satz angefügt:  
»Allgemeine berufliche Fähigkeiten, insbesondere zur Kommunikation und Zusammenarbeit, zum kritischen Überprüfen des eigenen Handelns sowie zum selbstständigen und zum wirtschaftlichen Handeln, sind zu fördern.«
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »Einstellungsbehörde« die Wörter »für die Verfassungsschutzinspektoranwärterinnen und Verfassungsschutzinspektoranwärter nach § 7 Absatz 1 (Anwärterinnen und Anwärter)« eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
»(2) Ausbildungsbehörden sind das Landesamt für Verfassungsschutz und das Bundesamt für Verfassungsschutz. Dem Landesamt für Verfassungsschutz obliegt die Betreuung der Anwärterinnen und Anwärter. Während der berufspraktischen Studienzeiten, die beim Bundesamt für Verfassungsschutz absolviert werden, obliegt die Betreuung der Anwärterinnen und Anwärter dem Bundesamt für Verfassungsschutz. Im Übrigen trifft das Landesamt für Verfassungsschutz alle erforderlichen Entscheidungen, soweit die nachfolgenden Regelungen nicht die Zuständigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz vorsehen. Das Landesamt für Verfassungsschutz kann seine Aufgaben auf das Bundesamt für Verfassungsschutz übertragen.«
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
»(3) Dienstbehörde ist das Landesamt für Verfassungsschutz. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Anwärterinnen und Anwärter ist die Präsidentin oder der Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz. Während der Fachstudien ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. Während der berufspraktischen Studienzeiten, die beim Bundesamt für Verfassungsschutz absolviert werden, ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter die Präsidentin oder der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz.«
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Fachstudien« die Wörter »und die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen« eingefügt und die Wörter »nach § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 3 und 6 in Verbindung mit §§ 16 und 17 LAP-gDVerfSchV« gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter »berufspraktischen Studienzeiten« werden durch das Wort »Praktika« ersetzt.
- bbb) Die Nummer 1 und die Nummer 2 werden aufgehoben.
- ccc) Nach dem Wort »sind« werden die Wörter »die Ausbildungsbehörden und gegebenenfalls andere Behörden.« angefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort »eine« durch die Wörter »im Benehmen mit der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung eine Beamtin oder einen Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes als« und das Wort »deren« durch das Wort »eine« ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter »ordnungsgemäße Durchführung« durch die Wörter »Lenkung und Überwachung der Ausbildung während« ersetzt und die Wörter »Nummer 2 sowie die Betreuung während der gesamten Ausbildung« gestrichen.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
»Sie betreut und berät die Anwärterinnen und Anwärter während der gesamten Ausbildung.«
- f) Absatz 6 wird aufgehoben.
- g) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 6 bis 8.
- h) Im neuen Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe »Nummer 2« gestrichen und folgender Satz angefügt:  
»Die Ausbildungsleitung berät die Ausbilderinnen und Ausbilder.«

- i) Im neuen Absatz 7 wird das Wort »Praktika« durch die Wörter »berufspraktischen Studienzeiten« ersetzt, die Angabe Nummer 1 gestrichen sowie die Angabe »gilt § 21 LAP-gDVerfSchV« durch die Wörter »gelten §§ 32 und 33 GDBND-VerfSchVDV« ersetzt.
3. In § 4 Satz 2 wird die Angabe »§ 16 LAP-gDVerfSchV« durch die Wörter »§ 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1« GDBNDVerfSchVDV« ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 wird das Wort »Menschen« durch die Wörter »Bewerberinnen und Bewerber und gleichgestellte behinderte Bewerberinnen und Bewerber« ersetzt.
- bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
- »Vor dem Ausschluss schwerbehinderter Bewerberinnen und Bewerber und gleichgestellter behinderter Bewerberinnen und Bewerber ist die Schwerbehindertenvertretung anzuhören.«
- cc) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:
- »Bewerberinnen und Bewerber, die schwerbehindert sind oder die in ihrer Schreibfähigkeit oder ihren kommunikativen Fähigkeiten eingeschränkt sind, werden im Auswahlverfahren auf Antrag angemessene Nachteilsausgleiche gewährt.«
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort »legt« die Wörter »anhand der Gesamtergebnisse« eingefügt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- »Die Auswahlkommission besteht aus
1. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Personalreferats, wobei eine dieser Personen den Vorsitz in der Auswahlkommission hat,
  2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des örtlichen Personalrats,
  3. der oder dem Beauftragten für Chancengleichheit oder der jeweiligen Stellvertretung sowie
  4. gegebenenfalls einem Mitglied der Schwerbehindertenvertretung.«
- cc) Es wird folgender Satz angefügt:
- »Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.«
5. In § 7 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter »können nur« durch die Wörter »werden in der Regel« ersetzt und das Wort »werden« gestrichen.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »dauert« die Wörter »in der Regel« eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter »gilt § 9 Absatz 3 bis 7 LAP-gDVerfSchV mit der Maßgabe, dass das Landesamt für Verfassungsschutz die Entscheidungen über die Verkürzung einzelner Ausbildungsabschnitte und die Verlängerung einzelner Ausbildungsabschnitte oder des Vorbereitungsdienstes im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz trifft« durch die Wörter »gelten die §§ 15 und 16 der Bundeslaufbahnverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1334) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend« ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz angefügt:
- »Die Entscheidung trifft das Landesamt für Verfassungsschutz im Benehmen mit der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.«
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- »Für die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen gilt § 81 GDBNDVerfSchVDV.«
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter »die §§ 13 bis 20 und 22 bis 24 LAP-gDVerfSchV« durch die Wörter »§ 7 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3, §§ 8 bis 10, § 22 Absatz 2 bis 5, §§ 23 bis 28, 29 Absatz 1, 3 und 4, §§ 30, 31, 34 bis 39 GDBNDVerfSchVDV« ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter »§ 12 Absatz 1 und 3, §§ 27 bis 42 LAP-gDVerfSchV« durch die Wörter »§ 7 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3, §§ 8 bis 10, 40 bis 61, 62 Absatz 1, 3 bis 6, §§ 63 bis 80a GDBNDVerfSchVDV« ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter »Wiederholung von Prüfungen nach § 27 Absatz 7 Satz 1 und § 42 Absatz 1 Satz 1 LaP-gDVerfSchV« durch die Wörter »zweite Wiederholung der Zwischenprüfung nach § 48 Absatz 1 GDBNDVerfSchVDV« und die Wörter »Innenministerium Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium« durch die Wörter »Landesamt für Verfassungsschutz« ersetzt.

**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Oberamtsrätin Ulrike Woche  
Fernruf (07 11) 21 53-367  
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 11,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

8. In § 10 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter »sind diese Daten« durch die Wörter »ist eine Mehrfertigung dieser Unterlagen« ersetzt.

9. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

»§ 11

*Übergangsvorschrift*

Für Anwärtinnen und Anwärter, die bis zum 30. September 2018 mit dem Vorbereitungsdienst gehobener Dienst im Verfassungsschutz begonnen haben, ist weiter die Ausbildungs- und Prüfungsord-

nung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz in der Fassung vom 9. Juli 2018 (GBl. S. 295) anzuwenden.«

10. Der bisherige § 11 wird § 12.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. Oktober 2020

STROBL